

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/





Parbard College Library

PROM

Francis Bowen, Esq. of bambridge. 21 Oct. 1844. 135 66,00

Darlegung

bes

Verkahrens der Preussischen Regierung

gegen

den Erzbischof von Köln.

Bom 25ften Movember 1837.

Berlin, bei A. W. Papu. **1888.** Jer 4370,10.

រូបបានសម្រាជា បានកំពុង ប្រការ ប្រឹក្សាក់

HARVARD COLLEGE LIBRARY

His Commence of the second

for Organization using Mota.

... 25 en Consuser 1537.

Burson

Derlin,

ber A. C. Sayn

Borwort.

Die folgenden Blatten enthalten die urkundliche Darlegung des Berkahrens der Prens fifchen Regierung gegen ben Freiheren Clemene August Drofte zu Bifchering, Erzbischof von Roln. Sie beurkunden auf der einen Seite einen hartnachigen gelinde fablichen Ungehorfam gegen bie Befege bes ganbes und ein entschieden Rindliches Auftreten gegen die Regierung; auf ber andern eine bis jum außetsten Dunfte getriebene. Beduld und Langmuth, Die fich felbft beim Bervertreten ber Roniglichen Machtvollkommenbeit nicht verleugnet, und, mit Buruchaltung aller Maagrogete ftrafender Berechtigfeit, das genoungene Ginschreiten des Landesherrn bis jum lesten Augenblicke innerhalb ber Schranken ber Mothwehr zu haken manfcht. Daß eine beutsche Regierung fich einem folden Berfahren Seitens eines ihrer tacholischen Kundesbischofe ausgesest feben follte, muß felbst diejenigen in Erftannen fegen, welche nicht ohne Beforgnif bie utele fachen Spuren hierarchischer Realtion und einer auf das frichliche Gebiet übergegungenen revolutionairen Bewegung in mehreren Theilen Guropas verfolgt, und ben Ginflufi Diefer Elemente auf die neuesten Zeitereignisse beobachtet haben. Denn gerade in Deutsch land schien von folden Unternehmungen, außer der Weisheit der Regierenden, alles Anbere abmahnen und abschrecken zu muffen: ber Beift grundlicher Borfchung und Alffensi schaft ber einflufreichsten Schriftsteller und ber mirksamsten offentlichen Lebrer; Die vollethumliche Bildung, und der vaterlandische Sinn der fatholischen Betflichkeit; bis allswei

Your Market of the State of the

TO A POST OF THE STATE OF THE STATE OF

flart religible Erziehung eines in Glaubensfachen auf bas Innere und bie Gefinnung gerichteten Bolkes, und die Gewohnung friedlichen und gedeihlichen Nebeneinanderbeitebens verschiedener Ueberzeugungen und Befenntniffe. Alle Diefe beruhigenden und fichernben Elemente fanden sich aber in ber Preußischen Monarchie in einem febr boben Grade vereinigt, als im Sommer des Jahres 1836 der genannte Pralat den erzbischöflichen Stuhl von Roln bestieg. Preugens Regierung mar bie erfte gemefen, welche bei ber Mitbegrundung der neuen europaischen Staatenverhaltnisse die Beziehungen der katholischen Rirche in ber Monarchie mit bem Oberhaupte berfelben zu ordnen beschloffen; Die erfte, welche biefen Gedanken Durch eine Unterhandlung und Bereinbarung ins Werk gefest, die nur von den Gegnern des bestehenden hierarchischen Spstems jener Rirche angefochten murbe. Die Ausführung Diefer Bereinbarung marb von bemfelben Beifte Roniglicher Gerechtigkeit und Freigebigkeit geleitet, und burch ein wohlwollendes Zusammenmirten ber geiftlichen und Staatsbehorben allmahlig bewerkstelligt. Die fanbesherrlichen Rechte, wie fie, burch organische, allgemein bekannte Staatsgeftes bestimmt, vor wie nach ber Uebereinfunft ausgeubt murben, find im Wefentlichen biefelben, welche in ben ubrigen beutseben Landen, wie in ben andern geoebnetsten Staaten Europas besteben. Diefe Rechte, weit entfernt, die katholische Kirche des Bandes als eine feindsellas Macht zu unterbruden, follen vielmehr nur die Ausübung der geistlichen Gewalt, in ihren Berührungspunkten mit ber weltlichen Macht, wie mit ben burgerlichen Berbaleniffen ber Ginzelnen, jum gemeinfamen Wohl und jur Bewahrung bes Briebens in gebuhrenben Schranken balten. Was aber Die Ausübung biefer Rochte betrifft, fo tann man tuhn behaupten, he werde in keinem Lande von den Staatsbehörden mit höherer Achtung vor der Wilrde firchlicher Angelegenheiten und mit größerer Chefurcht vor der Beiligkeit religibler Ueberzeugung gehandhabt, als in Preußen. Dieser Charafter ist nicht allein durch die Perfonlichkeit des Monarchen, sondern auch durch die weit verbreitete geistige Bilbung der Beamten, wie burch ben edlen, frammen und milben Geift begrundet, der die fatholischen Bifchefe Preußens bishor ausgezeichnet hat. Allerdings traten in diefen Berhaltniffen und Beziehungen bisweilen bei einzelnen Punkten Berfchiebenheiten ber Aufichten, vorübergehende Reibungen und Miftverstandniffe zwischen ben geiftlichen und Staatsbeborben bervar, allein bann zeigte fich auch gegenfeitiges Bertrauen zu bem auten Willen,

die Lofung durch eine friedliche und befriedigende Berffandigung herbeizuführen, und die-Allerdings ließ fich ferner bei ber gegenwartigen Befes Bertrauen warb nie getäuscht. staltung ber europaischen Staaten, in Preugen fo wenig als in andern ganbern, immer die volle harmonie des bargerlichen und Staatsrechtes mit den Anspruchen der Rirchengewalt erreichen, allein die Regierung fuchte unermudet auch folche Schwierigfeiten praftifch durch Annaherung und Bermittelung der Gegenfaße, mit Bermeibung von Prinzipien-Sur freie und wirksame Meußerung von Bunfchen und Beschwerfragen, zu beseitigen. den der katholischen Bevolkerung und Geifilichkeit gab es in jeder Proving, in jeder Didzes gefesliche Organe und Garantieen. Rirchen und Schulen ber Ratholifen erftanben unter biefem Zusammenwirken ber geiftlichen und Staatsbehorben aus ihrem Verfalle; die Beiftlichkeit verdiente und genoß allgemeine Achtung, und erfreute fich einer fegens= reichen Wirksamkeit in ihrem Berufe. Die ausgezeichnetsten Manner zierten die katholischen Lehrstühle und die bischoflichen Sige. Jedem Berdienste in der Wiffenschaft und Seelforge war, ohne Rudficht auf Geburt, in den bischoflichen Rapiteln Ehre, Burde und Ginfluß gesichert. Alles mar in ben katholischen Berhaltnissen, wie in ben übrigen Zweigen bes Lebens, in gebeihlichem Fortschreiten begriffen. Da trat Die Storung ein, beren merkwurdigen Sang und gefährliche Richtung die folgenden Blatter vor Augen legen sollen. Nachdem alle Bersuche ber Milbe und Langmuth erschöpft waren, murbe ein ernfter Entschluß unvermeiblich. Noch ehe die Art feiner Ausführung entschieden war, machte ber Erzbischof selbst ben Bruch unwiderruflich, indem er, auf die Ankundiaung des Koniglichen Billens: jene gefeswidrige Sandlungsweise und auflehnende Stellung nicht langer ju bulben, Die Gemuther burch vorgreifende Deffentlichkeit aufregte, und feine Anhanger wenigstens, burch die einseitigsten und falschesten Darftellungen bes Borgefallenen, einen Religionshaß gegen die Regierung zu erwecken fuchten. Die Regierung wird aber beshalb von ihrem ruhigen Bange fo wenig abgehen, als von ihrem guten Rechte. Die Soffnungen Uebelgesinnter, und die Plane fanatischer Eiferer werben vereitelt werden. Jene Storung wird vorübergeben mit allem Berberblichen, bas ihr an-Die Rube der Gemuther wird burch das Berfahren des Erzbischofs nicht beeintrachtigt, das gegenseitige Vertrauen zwischen Regierung und Volf nicht erschuttert, das friedliche Berhaltniß zwischen Evangelischen und Ratholischen wird nicht gefährdet, der

stille Entwickelungsgang des deutschen Bolkes nicht zehemmt werden. Das Ereigniß wird nur wichtig bleiben als ein warnendes Zeichen der Zeit; als ein Beispiel des Charakters und der Folgen hierarchischer Anmaßung; als urkundlicher Beleg der Gerechtige keit und Würde einer christlichen Regierung; als Triumph der Gesehe und des guten diffentlichen Beistes über Willkühr, Heurschlucht und im Jinstern schleichende Umtriebe.

Erster Theil.

Die`

Angelegenheit der gemischten Chen.

Creve Ofeil.

3.5

with the contract the contract that

Geschichtliche Ginleitung.

Die erfte Periode ber gemifchten Chen bis 1827.

Die Gefetgebung und Sitte, hinsichtlich ber Eben zwischen Christen evangelischen und fatholischen Bekenntniffen, hat in Deutschland eine gang eigenthumliche Bebeutung. Der hundertjährige Rampf. welcher hier auf die Reformation folgte, endigte nach dem dreißigjährigen Kriege durch einen Welt= frieden, ber bas Rebeneinanderbesteben beibet Befenntniffe im Deutschen Reiche, ale Reichsgrund= gefetz und im Angesicht Europa's feststellte. Ratholische Fürsten wurden seitbem die Landes= und Schutherren evangelischer Bevolkerungen und umgekehrt. Bon biesem Zeitpunkte an burchbrangen fich allmählig immer mehr bie Berhaltniffe zwischen ben Anhangern ber getrennten Befenntniffe, wie in ftaatlichen, fo auch in Kamilien=Beziehungen, und beides ohne Bedrohung und Gefährdung des firchlichen Bestehens beider Theile. Eben zwischen Katholiken und Evangelischen wurden von beiden Seiten nicht begunftigt, firchlich vielmehr entschieden migbilligt: allein fie entstanden und verschafften fich Geltung burch die Macht der allgemeinen und besondern Berbaltniffe, und schon gegen bas Ende des fiebzehnten Zahrhunderts bilbete fich Sitte und Recht darüber in verschiedenen Theilen Bo Babl und Rechte der Bewohner gang ungleich maren, ba firebte Deutschlands örtlich aus. bie herrschende Geiftlichkeit, die Erziehung der Kinder in der herrschenden Religion zur Bebingung der Che ju machen. Wo sich bagegen die Bevölkerungen und beren Rechte und Begiehungen lebendiger burchbrangen, ba trat an die Stelle jener Bedingung Seitens ber Geiftlichkeit bochftens Abmahnung und Miberkreben. Beranlaffungen und nabere Bestimmungen waren in verschiedenen ganben bierbei verschieden; die Verhältnisse bilbeten die Sitte, und nach ihr gestaltete sich das Recht. Ward der katholischen Kirche freie Religionsübung in Landestheilen gestattet, aus welchen der westvhälische Ariebe fie ausgeschloffen hatte, fo wurde bie freie Zulassung ber gemischten Gben bie begleitenbe Magregel ober nothwendige Folge. So schloß zu jener Zeit der Bischof von Münster, Friedrich Chriftian von Plettenberg, einen Bertrag mit bem Grafen von Bentheim-Steinfurth, als biefer ben Ratholiten bie freie Ausübung ihres Gottesbienftes geftattete. Gleichzeitig traten ahnliche Beftimmungen in Julich, Cleve und Berg ein. Mochte nun in folchen und ahnlichen fpateren Beftimmungen Theilung ber Rinder nach bem Geschlecht, ober Erziehung in bem Bekenntniffe bes Baters, ober volle Freiheit der Eltern fesigeset werden, mochten Chepakten über diesen Punkt zulässig fenn ober nicht: immer bleibt ber Grunbfat, bag bie Beifflichfeit nichts von Lanbeslitte ober Lanbesrecht Berschiebenes als Bebingung ber Trauung aufftellen durfte. Auch unternahm fie es nicht. In diefem Puntte trafen bas bewußte und unbewußte Streben ber Gingelnen, und ber 3med ber burgerlichen Gefetgebung zusammen. Der Einzelne wollte seine geistige Freiheit nicht burch außern 3mang gehemmt wiffen in einer handlung, die er, wie Beifpiele zeigten, ohne Berluft der Glaubenstreue unter bem Schute ber Sitte und Gefete vornehmen fonnte. Sicherftellung biefer Freiheit verlangte nicht allein ber Evangelische, sondern auch der Ratholik. Der Staat mußte Diefen Schut gewähren, ba fein Staat von gemischter Bevolferung, bei gleichen Rechten ber in ihm enthaltenen und politisch anerkannten Bekenntniffe auf die Lange bestehen kann, wenn die Beiftlichkeit des einen berfelben bas Recht hat, die Schliefung einer gemischten Ebe von einer zwingenden Bedingung abbangig ju machen, welche ben aus feinen Berbaltniffen mit Rothwendigkeit hervorgegangenen Gefeßen widerfpricht. Bei einer folchen Geftaltung ber Dinge wurde bie Einwirfung ber fatholischen Kirche auf ibre Bekenner nicht nothwendig aufgehoben ober auch nur erschwert, vielmehr konnte fie baburch einen höheren Standpunkt gewinnen. Sie wurd nämlich von dem Gebiete des Zwanges auf bas, ohne Ameifel hobere, bes moralischen Ginfluffes gewiesen: an die Stelle einer juriftischen Rlaufel

und strenger Kirchenstrase mußte Ermahnung, Abmahnung, Warnung treten. Da nun bei einem so entschieden innerlich religiösen und sittlichen Volke, wie das Deutsche immer gewesen ist, einem solchen moralischen Einstusse nie der Plat sehlen kann, der ihm gedührt; so hörte allmählig im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts auch die katholische Geistlichkeit auf, in jenem Stande der Sachen einen Angriff auf ihre Stellung zu sehen. Die Erfahrung lehrte, daß nicht allein die Aufrechtshaltung des Zwangs-Berdots, bei eingetretener Mischung derBevölkerung unmöglich, sondern auch das Bestehen der Kirche durch den neuen Standpunkt nicht gefährdet, das Verhältniß der beiden Bekenntnisse zu einander nicht wesentlich verändert wurde. Die großen Gesethücher von Destreich wie von Preußen konnten daher auch nicht anstehen, jene Grundsäse in sich auszunehmen.

Diese Anbeutungen werben hinreichen, um anschaulich zu machen, wie genau biese ganze Angelegenheit mit ber Geschichte ber neueren Entwickelung Deutschlands, mit seiner Gesetzebung und beren historischen Begründung zusammenhängt. In Frankreich endete ber Rampf der beiben Bestenntnisse mit der Bertreibung der Protestanten, und Frankreich ward ein durchaus katholischer Staat; in England schloß der Rampf mit der Ausstoßung des römischskatholischen Elementes aus dem Staatsleben; in Deutschland bestätigte ein europäischer Friede das Nebeneinanderbestehen und Durchdringen beiber Partheien, und die gemischten Chen waren das Siegel, welches das Bolk auf

biefen Bertrag brudte.

Diesenigen baher, welche eine so zarte Angelegenheit mit den Ideen anderer kander und mit der Schärfe starrer und ausschließlicher Grundsätze anfassen, verrathen mindestens eine sehr geringe Renntniß der Sache, des Boltes und der Geschichte. Wen aber gelüsten sollte, mit solchen fremden Elementen scharf einzugreisen, der möchte wohl nicht ahnden, welch ungeheures Unternehmen er beginnt, und welche schwere Berantwortlichkeit er auf sich ladet. Er würde sich in offenbaren und aufregenden Widerspruch sehen, nicht allein mit dem Geiste der Zeit, sondern mit dem Charakter eines großen Boltes und mit der Geschichte dreier Jahrhunderte, und leicht könnte er Wunden

öffnen, bie des allgemeinen Friedens wegen beffer geschloffen bleiben.

Was nun Preußen insbesonbere betrifft, so sand es jene allgemeine Sitte, welche wir die milbere nennen können, in Schlessen und in den ältern Besitzungen am Niederrhein praktisch so aussgebildet vor, daß gemischte Ehen ohne allen Unterschied getraut wurden. Das Landrecht schloß sich auch hier verallgemeinernd an die örtliche Sitte und Praxis an. hinsichtlich der Kinder-Erziehung war in demselben die zum Jahre 1803 die Trennung der Kinder nach dem Geschlechte die gesetzliche Vorschrift, so daß die Söhne dem Bater, die Töchter der Mutter folgten. Diese Spaltung der Familien erwies sich aber als so unzweckmäßig und in manchen Fällen drückend, daß die Deklaration vom 21sten November 1803 (Beilage A.) jene Bestimmung zur allgemeinen Jufriezdenheit aushob. Nach ihr gilt als allgemeine Norm, daß die Kinder in der Religion des Baters erzogen werden; zur Abweichung von dieser Norm kann kein Gatte den andern durch Verträge verzpslichten. Dabei bleibt die Bestimmung des Allg. Landrechts (Thl. II. Tit. 2 §. 78.), daß Riesmand das Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange sie über den Religions-Unterricht eisnig sind.

Praktisch stellt sich die Sache hiernach folgendermaßen: die allgemeine Norm spricht aus, was Rechtens sen, wo der väterliche Wille nicht anderweitig bestimmend eintritt. Die Berlobten bindet also jene Korm unbedingt, da die väterliche Gewalt erst durch die Ehe entsteht. Das Feste halten dieser Folge aus jenem Grundsaße wurde aber auch durch die Erfahrung und die wichtigsten Rücksichten gedoten. Denn es war unverkenndar und gab Anlaß zu den lautesten Klagen und Beschwerden, daß die katholische Geistlichkeit sich der Sehepakten bedienen wollte, um gegen die oben entwickelte Grundansicht der deutschen Gesetzgedung und Sitte die Iwangsklaufel der Kinder-Erzieshung zur entscheidenden Norm für die kirchliche Behandlung einer gemischten Sehe zu machen. Dadurch würde das ganze Verhältniß beider Kirchen verrückt, ein fremdes Slement in die deutsche Entwicklung hineingeworfen, die geistige Freiheit der Einzelnen undefugt beschränkt, der Staat gefährdet worden sehn. Die desinitive Entscheidung über jenen Punkt soll das freie Werk der Elstern sehn. Damit ist unvereindar, daß die Abgabe eines Versprechens über jenen Punkt die Beschingung der günstigen Behandlung der She Seitens der katholischen Geistlichkeit seh. Einer solschen Bedingung wiederseben sich ernste und schwere Bedenken.

Sobald fich bagegen bas innige Zusammmenleben ber Gatten burch bie Che gebildet hat und burch Kinder gesegnet ift, so tritt die gesetzliche Rorm hinter ben Familienwillen zurud; Dr-

Digitized by GOOGLE

gan biefes Willens kann bem Staate aber nur bas Haupt ber Familie, ber Bater fetn; er ift Riemanbem Rechenschaft schuldig über seine Entscheibung, aber sie bleibt rechtlich immer eine freie.

Indem das Gefetz bergestalt von Anfang dis zu Ende die Freiheit des Einzelnen in jenem heiligen Verhältnisse schützt, ist die Regierung weit entfernt, gemischte Ehen empfehlen zu wollen. Das liegt gänzlich außer ihrem Gebiete. Reinem Gesetzgeber können außerdem die Gründe verdorgen sehn, welche benselben im Allgemeinen entgegenstehen. Sie wird sich also auch Belehrungen über die Gefahren gemischter Ehen vom kirchlichen und religiösen Standpunkte aus gar nicht entgegensetzen, ja selbst die Bedingung geistlicher Ermahnung und Abmahnung widerstrebt dem Gesetz nicht, so lange die Kirche sich innerhalb der Schranken derselben bält.

Wenn sich auf biese Weise bie Gesetzgebung Preußens an Geschichte und Sitte ber Bes völkerung anschloß, so erkannte biese auch wiederum in ihr eine weise und billige Feststellung der im Bervußtsein lebenden, burch Weltereignisse und bie Durchdringung ber Verhältnisse hervorges

brachten Buffanbe.

Der europäische Friede von 1815, welcher in ben beutschen Bundesftaaten bie Gleichheit ber Rechte beiber Bekenntniffe jum allgemeinen Gefete machte, erweiterte Preugens Besitzungen in Bestphalen und am Rhein, abgesehen von den ihm bereits durch den Reichs: Deputations-Hauptfchlug von 1803 überwiefen gewefenen Stiftern Munfter und Paderborn zc., auch burch bie ehemaligen Erzstifter Köln und Trier. Bereits unter der Frembherrschaft hatte auch hier in bem letten Menfchenalter die Ausschließlichkeit katholischer Bevölkerung und katholischen Gottesbienftes aufgehört. Die Berbinbung mit ben benachbarten altern, überwiegenb evangelischen Theilen ber Monarchie zu Einer Provinz, und die gegenseitige Durchdringung des gemeinsamen deutschen Lebens durch Sprache, Sitte, Erziehung, Litteratur und Berfaffung hatte feitbem, nach Berlauf eines Jahrzebends, jene Bevölkerung wesentlich zu einer gemischten gestaltet. Sinfichtlich ber gemischten Chen ftanben fich bie ftrenge und die milbe Disciplin schroff gegenüber. Eingriffe in biefe, um fie auf jere zuruckzuführen, waren unter Rapoleon vom Karbinal-Legaten Caprara von Baris aus versucht, aber von der bischöflichen Macht ohne irgend eine Aufforderung ber Regierung fogleich wieder abge-Schafft worben. Bei wefentlicher Gleichheit ber Berhaltniffe ftrebte nun die freie Sitte, fich auf bie anftofenben Ortschaften und lanbstriche auszudehnen, in welchen bie ftrenge Sitte bisher bestan-Die geiftliche Gewalt glaubte fich bagegen ftrauben ju muffen; die entgegengefette öffentliche Meinung brachte ihrerseits vor: warum 3. B. in Köln eine gemischte Che ohne vorangegangenes Berfprechen wegen ber Rinber-Erziehung nicht zugelaffen werbe, mahrend bieselbe im angrenzenben Duffelborfer Bezirk ohne alle Bebingung und Schwierigkeit flattfinde? weshalb berfelbe Bifchof auf ber einen Seite bes Rheines, in berfelben Proving, unter gang abnlichen Berhältniffen, bas nicht gestatten könne, was er auf bem andern Ufer unbedenklich julasse, ja wogegen er bie Gingriffe ber Frembherrschaft felbft gurudgewiesen babe?

Es waren biese Umstände, welche die Kabinets-Ordre vom 17ten August 1825 hervorriesen (Beilage B.). Die Declaration von 1803 wird badurch auch auf die westlichen Provinzen ausges behnt. Es wird in ihr als Wisbrauch gerügt, daß hier und da den Berlobten ein Versprechen als Bedingung der Trauung abgefordert werde, da doch Versobte basselbe nicht geben durfen.

Offenbar konnte ber Sinn biefer Berordnung kein anderer fenn als diefer, daß die Abgabe eines Bersprechens über die katholische Kinder-Erziehung nicht die Bedingung der Einsegnung Seistens der katholischen Geistlichkeit-Leyn solle, so daß dieselbe gewährt werde, wenn ein solches Bersprechen geleistet: verweigert, wenn es nicht gegeben ware.

Balb nach Erscheinung bieser Berfügung zeigte sich nun bei einem Theile ber katholischen Geistlichkeit die Absicht, das Geses badurch zu umgehen, daß zwar kein feierliches Bersprechen mehr geforbert, die Trauung jedoch ohne weitere Erklärung verweigert wurde, wenn daffelbe nicht

freiwillig angeboten und geleiftet mar.

Ein solches Umgehen konnte schon an sich in einem auf die Achtung gegen die Gesetze gründeten Staate nicht geduldet werden. Noch weniger war es der Sache nach zulässig. Wie jeder moralische Einstuß des Erziehers, des Predigers, des Beichtvaters zur hinderung solcher Berschndungen innerhalb der Schranken geistlicher Ermahnung von der Regierung unangefochten bleis ben durfte, so konnte sie nicht zugeben, daß irgend eine Macht mit juristischen Klauseln und Iwang sich dem Gesetze entgegenstelle, und so einen Theil der Provinz von dem andern, eine Hälfte des Bolks von der anderen, das Rheinland von der übrigen Monarchie durch eine eherne Mauer trenne.

Dies festzuhalten war sie ber katholischen umb ber evangelischen Bevölkerung, wie sich selbst schuldig. Auch wurden bald die vielkachsten und heftigsten Klagen gegen jenes Berkahren der Geistlichkeit laut. Die Regierung ging also zuerst die Bischöfe an, diesem Mißstande durch Ausdehnung der milderen Praxis auf den Gesammt-Umfang ihrer Sprengel abzuhelsen. Diese konnten nun allerdings nicht in Abrede stellen, daß die Macht der Weltbegedenheiten und Berhältnisse jene einst ausschließlich katho-lischen Landestheile wesentlich in dieselbe Lage gesetzt, durch welche sich in den denachdarten Landsstrichen die mildere Sitte früher gebildet. Dagegen erklärten sie aber zugleich, daß die auf Grund dieser Gleichheit angesprochene Gleichstellung der kirchlichen Behandlung, eines ähnlichen päpstlichen Erlasses bedürsen würde, wie die Ausdehnung der benedictinischen Berfügungen — d. h. der ursprüngslich von Benedict XIV. für Holland eingeräumten Statthaftigkeit der sogenannten passiven Assetzung bei katholischen Pfarrers dei gemischten Ehen — auf Jülich, Cleve und Berg, welche unter Pius VI. ersolgt sei. Bis zu einer solchen päpstlichen Erklärung könne als rechtlicher Status quo in jenen Bezirken nur die Zulassung des kirchlichen Ausgedots (proclamationes) und der Losscheine (dimissoriales) von den katholischen Pfarrern gesordert werden.

Die Regierung nahm biese offenen und gewissenhaften Erklärungen der Bischöse mit beriesnigen Milbe und Billigkeit auf, welche sie Gewissens-Rücksichten nie versagt hat. Sie konnte sie jedoch nicht als einen bewegenden Grund ansehen, ihre auf die vorherrschende deutsche Sitte und die zu Tage liegende Gleichheit der Verhältnisse gegründete Gesetzebung zu andern. Indem sie also in dieser Beziehung den gedachten Bischösen ihren unwandelbaren Beschluß mittheilte, stellte sie ihnen frei, sich mit ihren Bedenken an das Oberhaupt der Airche zu wenden, und versprach ihnen, diese Eingaben zu unterstüßen, auch sich, in Erwartung einer baldigen und befriedigenden papstichen Ents

scheidung, bis babin mit jenem Status quo zu begnügen.

Die Bischöfe ergriffen mit dankbarer Freude dieses Anerbieten. Jeder von ihnen faßte eine Eingabe an den Papst in jenem Sinne ab, und übergab sie der Regierung zu weiterer Beranlas-

fung im Frühjahr 1828.

So schloß die erste Epoche in der Entwicklung dieser Angelegenheit. Der unpartheissche Beurtheiler wird das Benehmen der Regierung und der Bischöfe gleich ehrenvoll sinden. Er wird in den gegenseitigen Erörterungen und Erklärungen jenen Geist des friedlichen Bertranens und Zussammenwirkens erkennen, welcher dem Berhältnisse der beiden Bekenntnisse in Deutschland eigensthümlich ist: einen Geist, in dem Deutschland die langersehnte Nuhe nach blutigen Kämpfen gesfunden, dem es vielsache Segnungen verdankt, und bessen Erhaltung mit seinem Wohle aufs engste zusammenhängt.

Zweite Periode.

Die zweite Epoche umfaßt die Unterhandlungen mit Rom. Sie begannen im Mai 1828 auf den Grund der oben gedachten bischöslichen Schreiben. Der damalige Papst Leo XII. hatte bereits im Jahre 1827 auf vorläusige mundliche Darlegung jener Berhältnisse geäußert, daß, wenn keine weitern Einschränkungen stattfänden, er jenem Constict durch eine Handlung papstlicher Machtsvollkommenheit abzuhelsen geneigt seh, unter der Bedingung, daß ihm entsprechende Borstellungen und Wünsche von Seiten der Bischöse zukommen wurden. Er kannte die eigenthümlichen Zustände Dentschlands aus eigener Anschauung und langer Erfahrung, und es war seine ausgesprochene Ansicht, daß die Scheidewand, welche die Praxis ausschließlich katholischer Länder den gemischten Ehen entgegenstelle, dort ohne alle Gesahr, ja zum Bortheile der Kirche könne weggenommen werden.

Diese Ansichten waren ganz im Einklange mit den vertraulichen Zusagen, welche die Königliche Regierung Seitens des päpftlichen Hofes unter Pius VII., sowohl dei den Unterhandlungen über die Circumscriptions-Bulle De saluto animarum (1820 und 1821), als auch dei Gelegenheit des Anfenthaltes Er. Majestät des Königs in Rom am Ende des Jahres 1822, furz vor
dem Tode jenes Papstes erhalten hatte. Nur die Boraussetzung, daß jene Unregelmäßigkeit von
selbst verschwinden würde, hatte damals von jenen Zusagen keinen Gebrauch machen lassen.

Die Stellung ber Königlichen Regierung war atso eine eben so einfache als gunftige. Die Regierung stützte sich zuwörderst auf die früheren Mittheilungen und auf die gegenwärtigen Borsstellungen der Bischöse, die aufs dringendste baten, ihnen durch Aushbedung des ganz unhaltbaren Consticts, in den sie gerathen waren, zu hülfe zu kommen. Sie fügte ihrerseits die offene und unumwundene Darlegung der Landesgesetze hinzu, und die Nachweisung ihrer Nothwendigkeit wie ihrer Billigkeit in einer Monarchie, wie die Preußische. Sie zeigte, wie außerdem, ganz abgessehen von der persönlichen Ansicht des Monarchen und den von ihm ausgegangenen Gesehen, est unmöglich sehn würde, dei wesentlich gleichen Berhältnissen eine doppelte Sitte zu erhalten, oder gar die mildere Disciplin auf die strengere zurückzusühren. Auf diese Gründe stützte sich also die seste Erklärung, kein Umgehen jener gesetzlichen Bestimmungen, kein Auslegen eines Zwangverspreschens, keine Berkümmerung der in einem großen Theile des Landes herrschenden, ohne alle Gesährsdung der katholischen Kirche bestehenden milderen Disciplin dulden zu wollen. Im Uedrigen ersklärte die Regierung sich bereit, hinsichtlich der Form des gewünschten Erlasses die eigenthümliche Stellung des Papstes auf jede billige Weise zu berücksichtigen.

Diefe Grunbfage und Forderungen wurden bamals munblich und schriftlich ausgesprochen

und ausgeführt.

Leo XII. starb im folgenden Jahre, ehe er seine friedlichen und versöhnlichen Absichten hatte verwirklichen können. Sein Rachfolger Pius VIII. nahm aber die Berhandlung wieder auf und ernannte zu deren diplomatischer Führung, auf den ausgesprochenen Wunsch der Königlichen Regierung, den Kardinal Cappellari, den jetzt regierenden Papst Gregorius XVI., welcher schon damals durch die Unterhandlungen über das Konkordat mit Holland sich einen wohlbegrünsdeten Ruhm erworden hatte.

Die Frucht biefer Unterhandlungen war das Breve Pius VIII. an die vier Bischöfe vom 25sten März 1830, und die Instruktion an dieselben vom Kardinal Albani vom 27sten besselben Monats (Beilagen C. und D.). Die letztere war nur zur geheimen Weisung und persönlichen Besehrung der Bischöfe bestimmt, und der römische hof hatte vertraulich die Zusage gefordert und erhalten, daß sie nicht veröffentlicht werden solle. Sie ward daher auch späterbin nicht bekannt

gemacht, ift jedoch seitbem in bem Journal de Liège erschienen.

Beibe Aftenflude find mit ber außerften Borlicht gefaßt, und mußten es febn. Rom bat nie ben Bifchofen bas Recht zuerkannt, gemischte Eben zuzulaffen: bie beutschen Bifchofe haben es fich aber felbst zuerkannt feit bem 17ten Jahrhundert, weil sie Ummöglichkeit einsahen, anders ju handeln, und Rom hat ihnen nie ausbrudlich unterfagt, gegen biese Sitte zu verfahren, bie auf folche Art fich einer ungefiörten Kortbauer während anderthalb Hundert Jahre zu erfreuen gehabt. Roch weniger hat Rom ie die Sitte der Trauung bei gemischten Shen anerkannt, welche in Deutschland, ba wo gemischte Chen auf Bleichheit bestehen, eben fo unbestritten ift, und nur barin in verschiebenen Theilen Deutschlands verschieben, in welchen Fallen bie Trauung geleiftet werben kann ober nicht. Dieses weise Berfahren bes papftlichen Stubles war alfo gang analog ber Stellung, welche berfelbe zu bem weftphalifchen Frieden genommen hatte. Allerbings hatte er beffet Bestimmungen nicht anerkannt, vielmehr bagegen eine allgemein gefaßte Protestation eingelegt eben wie zu unferer Beit gegen ben großen europäischen Friedensakt von Wien — allein ebensowe-nig hatte er jemals basjenige verboten ober verkannt, was badurch festgestellt, in ber Wirklichkeit begrundet war. Go burften benn auch jene Punkte im Breve ebensowenig ausbrudlich jugeftanben, als verboten werben. Daffelbe mußte offenbar auch ftattfinden hinfichtlich bes praktifchen hauptpunftes, um den es sich hier handelte: die Zulassung ber Trauung in den früher ausschließlich katholischen Landestheilen am Rhein und in Westphalen, auch ohne die Leiftung des Versprechens wegen ber Rinber-Erziehung, welches bie Berlobten unfahig find zu geben und welches ben Geiftlichen ausbrudlich verboten ift, zu verlangen. Es genügte ber Regierung, bag biefes feierliche Berfprechen im Breve nicht als Bebingung aufgestellt wurde. Ein Blid auf beibe Attenfluce wirb zeigen, bag biefer Zwed vollftanbig erreicht ift. Es ift nirgenbs von einem feierlichen Berfprechen (sponsio), fondern nur von Ermahnungen, Abmahnungen, moralischen Garantieen (cantiones) die Rede. Daß ohne dieses das Breve auch nie von der Gesandtschaft hatte angenommen werden konnen, ergiebt fich ans ben oben bargelegten thatfachlichen Umftanden von felbft. Wenn jenes nicht erreicht worben ware, so hatte ja gerabe ber Conflict, ber bie Unterhandlung hervorgerufen, eine neue Berffartung erhalten, fo wie ber fattifche Buftand, beffen Unhaltbarteit bie Bifchofe einftimmig

anerkannten, noch verschlimmert worden ware. Damit ware auch das Breve in Widerspruch mit sich selbst gerathen. Es hatte keinen milbernden und versöhnlichen Charakter gehabt, und daß es milbern und versöhnen will, wird klar genug im Breve, wie in der Instruktion gesagt. Daß überhaupt von beiden Seiten nicht die geringste Unklarheit oder Täuschung odwaltete, über daß, was in der Praris geschehen mußte oder geschehen würde, darüber besitzt die Königliche Regiesrung sehr wichtige Beweise. Hätte man weniger offen versahren wollen, so würde es nach der Ersahrung der letzten hundert Jahre allerdings genügt haben, einfach die Ausbehnung der Bonedictina auf die ganze Provinz zu verlangen und zu ertheilen: auf diese hin hätte sich allenthalben die nicht angesochtene milbe Praris gebildet, zu beiderseitiger Zufriedenheit und Beruhigung. Es schien aber dem anerkannten Standpunkt und der Würde der Regierung, so wie dem Geiste der Offensheit und Ausrichtigkeit des Berhältnisses angemessen, welches sich zwischen der Königlichen Regiesrung und Rom, durch die Unterhandlungen über die Circumscriptionsbulle und durch deren Aussschung gebildet hatte, einen solchen Weg zu verschmähen. Die Rothwendigkeit, Zulässisseit und Gesahrlosisseit der Sache lag zu klar vor: die Freiheit in der Form war von vorn herein zugegeben.

Die Rönigliche Regierung verkannte auch feineswegs bie großen und bebeutenben Zugeftanbniffe, welche ber römische hof in jenen Ausfertigungen gemacht hatte. Es schien jedoch eben beshalb bem baburch festgestellten, anerkahnten ober zugelassenen Berhältnisse gemäßer, baß einige andere Puntte in gleichem Ginne gemilbert wurden, jum Beispiel bie Formulare ber romischen Difpensbreven, welche erbeten werben muffen, wenn bei einem Brautpaar gemischten Bekennt= niffes ein refervirtes Chehindernig - wie bas ber Schwagerschaft, ober leiblichen Betterschaft -Außerbem befürchtete man, einige harte Ausbrude mochten einen verlegenben Einbrud bei ber evangelischen Bevölferung hervorbringen, welche zu beruhigen auch einer der Zwecke der Unterhandlung war. Enblich aber war in ber hauptsache felbst keineswegs erreicht, mas bie Regierung gehofft hatte: eine vollständige Gleichstellung der neuen Praris mit der alten, wie sie hier und da in jenen westlichen Landestheilen, und außerdem in den östlichen Provinzen und vielen anberen Theilen Deutschlands unvordenklich besteht. Offenbar war ein Braut-Eramen vorgeschrieben, b. h. eine geistliche Prüfung der Braut vor der Trauung: wo der Bräutigam der katholische Theil ift, veranlaßt das burgerliche Gefet wenigstens zu keiner weitern kirchlichen Kurforge. Gerabe von dem Ergebnisse jener Prüfung sollte es offenbar abhängen, ob die Trauung zulässig befunden werde ober nicht. Die altere gemilberte Pracis kennt biese Körmlichkeit nicht. Aus biesen einleuchtenben Grunden wurden jene Ausfertigungen im folgenden Sahre bem romischen hofe mit bem Ausbrucke bes Bunfches zurudgegeben, bag auf die Erlebigung ber oben angebeuteten und ähnlicher Punkte Rudficht moge genommen werben. Diese Forberung bilbete ben Gegenstand weiterer Erörterungen, bie jeboch ohne Ergebniß blieben. Im Anfange bes Jahres 1834 wurden enblich ber Gefanbtschaft bie alten Ausfertigungen mit ber munblichen Erklarung bes regierenben Papfies wieber zugeftellt: bag Seine Beiligfeit Sich im Gewiffen nicht ermachtigt halten konne, irgend eine Aenberung in benfelben vorzunehmen. Der ausgesprochene Bunsch bes Papftes ging beshalb babin, sie mochten ben Bifchofen vorgelegt und zur Ausführung übergeben werben.

Diefes ward auch von ber Königlichen Regierung beschlossen, und damit eröffnete sich für

biefe Angelegenheit die britte Periode, die der Ausführung.

Dritte Periode.

1834 — 1835.

Indem die Regierung von dem Gedanken abstand, ein Mehreres jum Schutze ihrer evans gelischen Unterthanen, zur Bewahrung der Gewissensfreiheit aller, und zur Beruhigung der Gemuther zu erhalten, trat für sie offenbar der ganz einfache praktische Gesichtspunkt ein:

ob die Bischöfe durch die gedachten papfilichen Erlasse sich bewogen finden konnten, die milbere Praris, welche in den übrigen Monarchieen besteht, auch in denjenigen Theilen ihrer Sprengel ins Leben treten zu lassen, in welche sie bisher Bedenken getragen, sie allgemein einzuführen?

Es war dies die Frage, welche man den Bischöfen vorzulegen sich entschloß, indem man ihnen die römischen Aussertigungen vorlegte. Zu dem Zwecke wurde zuvörderst der Erzbischof von Köln, Graf von Spiegel zum Desenberg, Königlicher Wirklicher Geheimer Rath und Witglied des Staatsraths, nach Berlin berufen. Offenbar war dies in jeder Beziehung der erste Schritt, der geschehen mußte.

Jener ausgezeichnete Prälat folgte fogleich bem an ihn ergangenen Rufe, und unterzog sich, nachbem er schon in Köln bie Angelegenheit reislich erwogen, der Beantwortung jener Frage mit der

ihm eignen Thatigfeit und Ginficht. Er erflarte ber Regierung:

feiner gewissenhaften Ueberzeugung nach könne im Wesentlichen jett eine gemilderte Praris durchgängig eingeführt werden, indem die im Breve vorgeschriebenen Formen und Ermahnungen von der Forderung des Versprechens der Verlobten absehen, welcher Punkt allein den offenbaren Widerspruch der alten Sitte mit dem Landesgesese verursache.

Auf diese Erklärung hin wurde eine Uebereinkunft zwischen der Regierung und dem Erzbischose abgeschlossen, welche die Grundlage der neuen Praris enthält. Sie war natürlich nicht für die Deffentlichkeit bestimmt, allein da sie anderweitig dazu gelangt ist, so kann sie hier unbedenklich mitgetheilt werden (Beilage E.). Die Durchlesung dieses Actenstücks wird hinreichen, die verleums derischen Gerüchte gewisser fanatischer Blätter über ihren Inhalt zu widerlegen. Sie mag wohl umgekehrt ein ehrenwerthes Denkmal des Geistes heißen, von dem oben die Rede gewesen: jenes Geistes der gegenseitigen Anerkennung und der hohen Achtung vor dem Glauben, als einer Angeslegenheit des Gewissens, so wie des redlichen Bestrebens zwischen dem Staate und der katholischen Kirche das Berhältniß des Friedens und der Duldung zu erhalten, worin Deutschland seine Ruhe und seinen Ruhm gefunden hat.

Rach biesem Geiste wurde die Fassung, ber die Auslegung und Anwendung des papstlichen Breve betreffenden Artikel ganz dem Erzbischofe überlassen; durch den 13ten und 14ten Artikel folgte die Regierung in ihrem billigen Sinne nicht sowohl den von jenem Pralaten geaußerten Wünschen,

als fie ihm vielmehr in bem einen und andern Punkte freundlich entgegen kam.

Sobald bes Königs Majestät diese Uebereinkunft genehmigt, begab sich der Erzbischof zu seinen Suffraganen, den Bischöfen von Paderborn, Münster und Trier, um diesen die von allen sehnlichst gewünschte Lösung der bestehenden Schwierigkeiten vorzulegen. Alle diese würdigen Bischöfe schlossen sich nach reiflicher Ueberzeugung der Reihe nach mit eben so voller als freier Ueberzeugung dem Erzbischofe an.

Die Regierung blieb biesen bischöslichen Berathungen burchaus fremb, und was von Cobstenzer Konferenzen in dieser Beziehung gesagt worden, ist eine reine Erdichtung des Journal de Liego und seiner fanatischen Korrespondenten und Freunde. Der Erzbischof sandte im August die Anerstennung der drei Bischöse nach Berlin ein. Die Uebereinkunft trat sogleich von beiden Seiten ins Leben. Während von der Regierung die nothwendigen Einleitungen getroffen wurden, um die den Bischösen zugesagten Maaßregeln der Auskührung zuzusühren, erließen die vier Bischöse gleichlautend:

erstlich das Runbschreiben an ihre Pfarrer bei Mittheilung des Breve (Beilage F.), zweitens die Beisung an die General-Bikariate, zum Bescheiben der Pfarrer bei Anfragen ober bei Beschwerben (Beilage G.).

Inhalt und Iwed dieser Erlasse sind in der Uebereinkunft (Artikel 1—7) so bestimmt und überzeugend erörtert, daß es unnöthig sehn würde, etwas darüber hinzuzusügen. So trat denn noch im Laufe des Jahres 1834 jene Maaßregel der Bersöhnung und des Friedens in die Wirklichkeit. Es erfolgten Anfragen der Pfarrer, Beschwerden der Partheien, Bescheide, gerade wie es vorherzgesehen war. Allein nicht ein einziger Fall des Widerstands Seitens der Pfarrer trat den Bischösen und ihren General-Bicariaten entgegen, in dem ganzen Zeitraume, der dis zum Ableden des Erzbischofs im Julius 1835 verstoß. Rach diesem Todessall dauerte ebenfalls die Ausführung noch ein Jahr ungestört fort, sowohl im Erzstiste als in den drei Bisthümern. Doch wurden damals, großentheils aus Unkenntniß der Uebereinkunst und Instruction, und des wahren Sinnes der eingessührten Praxis, einige Bedenken achtungswerther Männer kund, als seh diese letztere mit dem Breve nicht übereinstimmend. Wäre der Erzbischof von Spiegel nicht vor Absassung seines Berichtes an den Papst und vor der damit wahrscheinlich verbundenen weiteren Berössenlichung gestorben, so würden diese und andere Misverständnisse nicht eingetreten sein. Ganz verschieden aber von diesen Misverständnissen, und dadurch nicht entschuldigt waren die Angrisse einiger Fanatiker, die ihren

Digitized by GOOGLE

Mittelpunkt und ihr Echo im Journal de Liège fanden. Durch sie begannen die Umtriebe, beren Fäben die Königliche Regierung kennt. Es genügt hier zu sagen, daß ihr Mittelpunkt nicht in Deutschland war, und daß sie in Frankreich und Belgien ihren Stützpunkt hatten. Ein Klerus, ber nichts von deutschen Berhältnissen und deutscher Bildung begreift, Deutschland und Preußen haßt und offen anfeindet, und eine Zahl fanatischer Umtriebler wollten die Katholiken Preußens zur Unzufriedenheit, unbekümmert, ob diese die zur Empörung angesacht werden konnte, aufrufen, und benutzten für ihren Zweck die Angelegenheit der gemischten Seen, indem sie ihre Unkenntniss der Sachlage durch Lügen und verfälschte Aktenftücke zu verbergen suchten.

Bei den Bischöfen und General-Bicariaten machte dieser Angriff auf die von ihnen ange-

nommene Auslegung und Anwendung bes papftlichen Breve feinen Einbruck.

Und offenbar, sobald man darüber einverstanden war, — und dies hat niemand in Deutschland in Abrede gestellt, — daß jedenfalls das papstliche Breve nicht so verstanden und angewandt werden könne, daß überhaupt gar keine Trauung einer gemischten She stattsinde, so ist es sehr leicht zu zeigen, daß nach dem Breve wie nach der Instruction, die Norm, nach welcher in einigen Fällen diese Sinsegnung stattsinden soll, in andern nur die passive Affistenz, nicht das vorgangige Bersprechen der Kinder-Erziehung sehn kann. Vielmehr tritt an die Stelle dieses äußeren Schußmittels die, auf die deutschen Berhältnisse und den höheren Standpunkt der deutschen katholischen Bevölkerung berechnete Prüfung des sittlichen und religiösen Zustandes im Brauteramen.

Die Abhaltung bes Brauteramens und die danach zu ertheilende Entscheidung: ob die katholische Trauung stattsinden oder nur die Dimissorialen gegeben werden können? blieb dem Gewissen der Pfarrer und Bischöfe, nach Maaßgabe der Instruction von 1834 überlassen. Die Bevölkerungen von beiberlei Confession beruhigten sich dei dem Andlicke eines würdigen, billigen Berfahrens. Die katholische Kirche hatte keinen Grund, über die Folgen besorgt zu seyn, wie die Erfahrung zeigte.

Diese Praris blieb also in der Kölner Provinz ungeftort bis zum Sommer des Jahres 1836, nämlich bis zum Eintritte des bisherigen Weihbischofs von Münfter, Freiherrn Clemens August

bon Drofte ju Bischering in die ergbischöfliche Burbe.

Der Bischof von Trier hat namentlich bis zu seinem Ende nicht allein keinen Anlaß gefunsten, irgend etwas an der von ihm freiwillig angenommenen und eingeführten Praris zu andern, sondern er hat vielmehr seine lleberzeugung von der Nothwendigkeit berselben, und wie die Kirche dadurch nicht bedroht werde, auf die feierlichste Weise in einem Berichte an das Oberhaupt seiner Kirche ausgesprochen. Er sagt in diesem merkwürdigen Schreiben (Beilage H.), daß er seine lleberzeugung an dem Tage ausspreche, an welchem er den Leib des Herrn genossen, im Begriff aus dieser Zeitlichseit abzuscheiden.

Der würdige Bischof lebte aber, obwohl in der äußersten Erschöpfung, noch sechs Wochen. Wenn nun nach seinem Tode ein übrigens von ihm nicht geschriebenes, sondern nur unterzeichnetes Schreiben an den Papst, von seinem Todestage gestellt, zum Vorschein gekommen ist, welches seine Gewissensferupel über das hinsichtlich der gemischten Sehn Gethane aus brückt, so kann dem Urtheile der Berständigen und Unpartheiischen überlassen zu beurtheilen, ob einem solchen Ausdruck mehr zu glauben seh, als seinem ganzen Leben, und der mit der Berussung duf die heiligste Handlung versiegelten, im Angesichte des Todes, aber noch bei voller Besinnung, niedergelagten, seierlichen und aussührlichen Erklärung. Angenommen, daß jenes zweite Schreiben dem Sterbenden nicht in der Todesangst abgelockt seh, ließen sich seine Scrupel aus der von ihm befolgten Anwendung des Artikels der Instruction über die Aussegnung der Wöchnerinnen erkläten, welche er als eine ganz unbedingte und zwingende Zulassung inn Sinne gehabt, wird sich aus dem Bersolge der Erzählung ergeben.

Bierte Veriode. 1836 - 1837.

Die Regierung ging, bei Wiederbesetzung bes erzbischöflichen Stuhles, wobei sie mit bem Rapitel in einer zwischen ihr und dem papflichen Stuhle naber verabredeten Weise concurrirt, von bem Bunfche aus, bem großen und wichtigen Ergflifte einen burch ftreng religiöfe Grunbfage,

personliche Frommigkeit und kirchliche Erfahrung anerkannt hochgestellten Geistlichen zu geben. Der Weihbischof von Munster schien bazu in mancher hinsicht vorzugsweise geeignet. Seine Bemubungen fur bie Forberung ber frommen Anstalten ber barmbergigen Schweftern, unb feine perfonliche Frommigkeit mußten ihn empfehlungswerth für das erfte katholische Bisthum der weftlichen Monarchie in den Augen einer Regierung erscheinen laffen, welche furchtlos und flar bie Forderung chriftlichen Glaubens und Lebens bei ihren Unterthanen, ohne Unterschied des Bekenntnisses, für ihr schönstes Borrecht, für ihre heiligste Pflicht achtet. Wohl entging es ihr nicht, baß biefer Pralat früher Beweife von Eigenfinn und von priefterlicher Anmagung gegeben, und ben Staatsbehörden badurch viele Mube und Arbeit verurfacht hatte. Jenes Berfahren hatte ibm aber felbft bei feinen eigenen Glaubensgenoffen gefchabet, beren viele und achtbare ibn beshalb für einen jur Behandlung der Menfchen und Führung ber Geschäfte wenig brauchbaren Mann, meh= rere grabegu fur einen Fanatifer hielten und erflarten. Dagegen ftellte fich bie gegrundete Uns nahme, es laffe ein gereiftes Alter, praftische Frommigfeit und Uebung chriftlicher Liebe hoffen. baß er jest sich im Amte weniger starr und befangen benehmen werde. Allerdings wurde eine nur auf die Leichtigkeit der Berwaltung bedachte, und nach der Popularität des Augenblicks ftrebende Regierung bei folchen Umftanden, die flar erkannt und ins Auge gefaßt wurden, keinen Augenblid angestanden haben, jenen Gedanken fahren ju laffen. Die Preufifche Regierung bachte anbers. Sie war fich bewußt, nichts Unbilliges von bem neuen Erzbischof zu verlangen, feine Aufopferung eigener Ueberzeugung, feine Ginengung feiner gefehlich anerkannten geiftlichen Birtfamteit. Barum follte alfo felbft bem ftrengften Ratholiten nicht ber erzbifchöfliche Stuhl eingeraumt werben, wenu feine Frommigkeit und geistliche Erfahrung ihn dazu vorzugeweise zu bestimmen schien? Sollte die Regierung etwa annehmen, daß eine entschiedene, ja ascetische kirchliche Frommigkeit ihr weniger Barantie biete, als eine minber firchlich erscheinenbe Richtung, ein weniger ftrenger Ginn und Charafter? Sie entschloß sich, ihm die Königliche Empfehlung an das Rapitel, bem er fremb war, anzubieten, mit einer Eröffnung ihrer Beweggrunde und ihrer Erwartungen.

Diefe Eröffnung follte gang ben Charafter bes Bertrauens tragen, welcher beutschen Regie= rungen eigen ift. Der Digbrauch biefes Bertrauens und die ernften Folgen beffelben, haben bie Regierung gezwungen, bereits von ben babei gewechselten Aftenfiuden zu reben. Gie werben um so unbebenklicher bier in ihrem ganzen Umfange gegeben. (Beilagen I. K.)

Ein vertrauter Freund des Erzbischofe, ber gelehrte und fromme Domfapitular Schmulling in Munfter, wurde von bem Ministerium ber geiftlichen Angelegenheiten auserfeben, um bem Weibbifchof bie Unsichten ber Regierung vorzulegen und von ihm eine eben fo offene als

vertrauliche Erflärung zu erhalten.

In ber Zuschrift bes Ministeriums vom 28sten August 1835 (Beilage I.) sprechen fich aufs Elarfte bie zwei oben angebeuteten Saupt = Tendengen der Ronigl. Regierung, fo wie die Perfonlichkeit bes Ministers aus, unter besten Leitung, feit herstellung bes Friedens, ber Name ber Bilbungs-Anstalten ber Monarchie sich über gang Europa verbreitet hat: bobe Achtung vor Frommigfeit, in welchem Gewande fle fich zeigt, und bas Bertrauen auf Erwiederung offener und zutrauensvoller Behandlung. Niemand wird biefes merkwurdige Schreiben ohne die vollste Anerkennung folder Motive lefen. Gine foldhe Sprache ift gewiß fur ben unbefangenen Ginn bie befte Antwort auf die Angriffe, womit Unwissenheit, blinder Eifer und absichtliche Bosheit die Königliche Regierung verunglimpft, die angesehenften, erleuchtetften und frommften Geiftlichen verbachtigt, Die

Digitized by GOO

Bevölkerung verleumdet haben. Sie kann und wird zugleich dem Auslande den Maasstad geben für den hohen sittlichen Stand der katholischen Kirche Deutschlands, an welchen ein solches Bertrauen sich wendet, der Kirche, welcher Belgische Fanatiker, deren Unwissenheit vielleicht nur noch von ihrer revolutionairen Gesinnung und Handlungsweise übertroffen wird, bald ihre Belehrung, bald ihr Mitleid, bald ihre Berachtung ausdrücken zu dürfen glauben.

Glücklich wurde Europa sehn, waren folche Berhaltnisse, solche Boraussetzungen, wie sie sie sich aussprechen, in allen feinen Theilen anwendbar! Glücklich ift Deutschland, daß sie es

im Allgemeinen wirklich find.

Der Minister verlangt volle Gewißheit über ben neuesten und schwierigsten Punkt, welchen Friedensliebe und Weisheit in Kirche und Staat so eben vermittelt hatten. Er durfte voraussetzen, daß dem Bruder des Bischofs von Münster eine vor Jahr und Tag getroffene Waaßregel hinsichtlich dieser viel besprochenen Angelegenheit nicht unbekannt geblieben seh.

Jeboch, um keiner Ungewißheit Raum ju geben, bezeichnet er bie Uebereinkunft hinfichtlich ber Ausführung bes Breve, aufs Bestimmteste, und trägt bem Bertrauten bann auf, an ben

Weibbischof bie Frage zu richten:

ob er, als kunftiger Bischof einer jener Diocesen, nicht allein jenes Uebereinkommen vom 19ten Juni 1834 nicht angreisen ober umstoßen, sondern vielmehr solches aufrecht zu erhaleten, und nach dem Geiste der Bersöhnung, der es eingegeben, anzunehmen bereit und bestissen werde?

Der Erzbischof, in feiner Antwort vom 5ten September, (Beilage K.) versichert in Beziehung auf

ben Punkt, ber hier erörtert wird, Folgendes:

"baß er fich wohl huten werbe, jene, gemäß bem Breve vom Papft Dius VIII., "barüber getroffene und in ben genannten vier Sprengeln zur Bollziehung "gefommene Bereinbarung nicht aufrecht zu halten, ober gar, wenn folches "thunlich ware, anzugreifen ober umzustoßen, und baß er dieselbe nach bem "Geifte ber Liebe, ber Friedfertigkeit, anwenden werbe."

Die Bergleichung ber Fassung bieses Bersprechens mit jener Frage zeigt bem unbefangenen Lefer nur bas rebliche Streben, bem Ministerium nicht ben geringften Zweifel übrig zu lassen, bag ber

Erzbischof ben Sinn und die Bebeutung beffelben volltommen verftanden.

Es ift ja jene nach Zeit und Entstehung angegebene Uebereinkunft, es ist die in den vier Sprengeln zur Bollziehung gediehene, ins Leben getretene Bereinbarung der landesherrlichen und bischöflichen Gewalt, über welche der Pralat sein Bersprechen abgiebt. Und welch feierliches Bersprechen! entfernt davon, dieser Bereinbarung entgegen zu wirken, will er sie vielmehr im Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden.

Diese Erklärung befriedigte. Des Königs Majestät befahl, auf Einsicht berfelben, ben Beibbifchof bem Rapitel bes Erzstiftes mit bem Bebeuten zu nennen, bag bie Regierung gegen

beffen Wahl nichts einzuwenden haben wurde. Er ward einstimmig gewählt.

Der Erzbischof hat nachher erklärt (und fein Wort wird nicht in Zweifel gezogen): er habe

bamals jene Uebereinkunft nicht gekannt.

Gewiß erwartet dies Niemand, der jene feierliche Zusage über einen so wichtigen Punkt, auf eine so eruste von der höchsten Behörde gestellte Anfrage gelesen. Allein welche Folgerung hatte der Erzbischof aus diesem Umstande ziehen sollen, als er im Amte die Instruktion kennen lernte ?

Im allgemeinen Gefühle ber Menschen wie im gemeinen Nechte sieht fest, daß, wer unbedachter Weise ein Berfprechen gegeben, daß als mit hinreichender Sachkenntniß abgelegt angenommen worden, dasselbe zu halten, ober das ihm darauf Anvertraute zurückzugeben verpflichtet ist. Richtig ist der Einwand, die Pflicht, das Geheimniß zu bewahren, habe es dem Weihbischof nicht erlaubt, den Bischof von Münster, seinen Bruder, um Mittheilung jener Altenstücke zu ersuchen. Zugegeben, sene Bedenklichfeit habe den Weihbischof davon abgehalten, was konnte, was durfte ihn abhalten, den Minister selbst, der ihm die Frage gestellt, um jene Mittheilung zu bitten? Wo war die Eile, die einen Aufschub von acht Tagen unmöglich gemacht hätte, in welcher Zeit die Mittheilung erbeten und erlangt werden konnte?

Birklich ift jener Umftand als ein Grund geltend gemacht, weshalb ber Erzbischof sich nicht an jene Zusage gebunden achten durfe. Die Regierung sollte also hiernach die Schuld seiner eigenen Unbedachtsamkeit tragen: die Gesetze, das bestehende Recht sich vor dem Erzbischof beugen,

weil er versprochen hatte, es in Anwendung zu bringen, ohne es gekannt zu haben! Unzulässig, unbegreiflich und verletzend, wie eine solche Anmaßung sehn mag, so ift es doch nicht dieses,

was aufzubeden schwer wirb.

Ein unüberlegtes Berfprechen zu halten, wird eine Regierung, wie die Preußens, nie forbern, wenn die Heiligkeit des Sewissens auch nur vorgeschützt wird. Leicht ist es für den, welcher sich in einen solchen Fall gesetzt, die Nachsicht der Regierung für die dadurch über sie gebrachte Ungelegenheit, ja vielleicht für schwer gut zu machenden Schaden zu verlangen, und durch offene, wenn auch späte, Erklärung den rechtlichen und natürlichen Folgen einer solchen Uebereilung zu entgehen. Er darf nur ditten, das Amt niederlegen zu dürsen, zu welchem er unter jener Boraussetzung berufen wurde. Man wird das Borgefallene bedauern, allein Niemand wird sich schmerzslichen Boraussetzungen hingeben.

Sanz anders ift es mit gewissen Ausstüchten, zu welchen die Unhaltbarkeit seiner Stellung, treuloser Rath, verderbliche Einstückerungen, oder leidenschaftlicher Eigensum den Erzbischof getrieben haben. Was hätten wohl die Freunde des Erzbischofs gesagt, wenn die Regierung, als sie jene Erklärung vor dem Antritte seines Amtes erhielt, einen Zweifel an der Aufrichtigkeit derselben geansert? wenn sie die Frage aufgeworfen hätte, ob vielleicht der zum Erzbischofe ausersehene Pralat

mit ber Zusage:

"bie gemäß bem Breve Pius VIII. am 19ten Juni 1834 abgeschloffene, vom Konig genehmigte, in ben vier Sprengeln ins leben getretene Uebereinfunft anzunehmen und an-

aumenden."

späterhin erklären werbe, nichts versprochen zu haben, ba er nachher gefunden, jene Uebereinkunft und die daraus entsprungene rechtsgültige Praris sen, nach seiner Ansicht, dem Breve nicht in allen Punkten gemäß?

Mit welchen Betheuerungen, mit welchem Unwillen, mit welcher Berachtung wurden folche Breifel, folche Boraussegungen abgewiesen sein! Die Regierung durfte auch eine folche Ausstucht gar nicht für möglich halten bei einem Geiftlichen, bei einem Bischof, bei einem für feine strenge

Frommigfeit gepriefenen Chriften.

Balb jedoch nach dem Amtsantritte des Erzbischofs im Sommer 1836 erhoben sich von allen Seiten laute Alagen und Beschwerden der evangelischen Bevölkerung und der Landesbehörsben über besseiten rücksichtsloses Berfahren, und die Ablehnung jeder mündlichen oder schristlichen Berftändigung. Zu gleicher Zeit begannen einige Pfarrer, die als Eiserer bekannt waren, einen ganz neuen Ton anzustimmen, und Schwierigkeiten zu machen, Rechte anzusprechen, die man bisher nicht gekannt hatte. So kamen denn auch hinsichtlich der gemischten Ehen die Alagen abgewies

sener Brautpaare und nicht ausgesegneter Wöchnerinnen vor.

Der Dber Präsident der Rheinproving glaubte, es werbe am passenhsten sehn, dem Erzbischof Gelegenheit zu geben, sich über diesen Punkt auf eine leidenschaftslose Weise auszusprechen. Als geeignetste Form ergab sich zu diesem Behuf, ihn zu ersuchen, über die zwischen ihm und dem Ober-Präsidenten der Provinz, Herrn von Bodelschwingh, obschwebende Angelegenheit, wobei die Gültigkeit der Instruktion zur Frage kam, gegen einen hochgestellten Geisklichen, den Domprobst Claessen in Aachen, schriftlich in Form einer Anweisung sich zu äußern. Dies geschah. Die Weisung erfolgte und liegt, ihrem ganzen Inhalte nach, dei. In diesem Schreiben beruft sich der Erzbischof offenbar auf die fragliche Instruction von 1834, als auf die rechtliche Basis des zu beobachtenden Versahrens. Es muß hierbei bemerkt werden, daß der Erzbischof hier selbst erklärt (im Eingange):

"bie Uebereinkunft von 1834 feb abgefchloffen in Gemäßheit und gur Erleichterung ber

"Aussührung des papftlichen Breve von 1834." Wir werben ihn dies bald offenbar in Iweifel ziehen sehen. Hier aber argumentirt außerdem der Erzbischof ganz unumwunden gegen die Jukassischen sihm gemachten Ansinnens und giebt an, auf welche Weise er allein den §. 11. berselben Instruktion verstehen könne. Lein Geschässmann wird dies Aktenstück lesen, ohne die Ueberzeugung zu gewinnen, es handle sich beim Erzbischof praktisch gar nicht darum, ob er an die Instruktion gebunden seh oder nicht, sondern nur darum, daß er sie nicht so auslegen könne, als man, auf die Worte berselben gestützt, von ihm etwa verlangen möchte. Wie natürlich ware es gewesen, bag er hierüber fich von Anfang an offen gegen ben Misnifter ertiart batte!

Die Frage der praktischen Auslegung der Instruktion hatte überhaupt bei einem

solchen offenen Berfahren gar keine Schwierigkeit.

Jebe auf Treu und Glauben geschlossene Einigung muß natürlich mit bersenigen Beite und Billigkeit ausgelegt werben können, welche in ber Ratur ber Sache begründet ist, ganz beson-bers aber in einer so zurten Angelegenheit, wie die der gemischten Shen. Gewiß durfte der Erzbischof also darauf rechnen, daß einer Regierung wie der Preußischen nichts ferner sen, als in dem
was innerhalb der Grenzen einer vernünftigen und billigen Auslegung liegt, dem Gewissen eines Bischofs Gewalt anzuthun. Um nun hierin und in andern Punkten den Erzbischof zu einem
freundlichen, den disherigen Berhältnissen des geistlichen Ministeriums zu den katholischen Bischössen
gemäßen Bersahren zu führen, und ihn von weiterem formlosen Borschreiten abzuhalten, richtete der
Minister, ehe er in sener Angelegenhelt offiziell verfügte, ein vertrauliches Schreiben an den Prälaten,
worin er im Allgemeinen ihn zum Frieden ermahnte. Dieser Staatsmann glaubte, das sicherste
Mittel, den Erzbischof vor falschen Schritten zu warnen, würde die Andeutung der inneren Nothvendigkeit sehn, bewiesenes zurtes Bertrauen nicht zu verletzen, vielweniger zu misstrauchen. In der
Antwort nun auf diese Ermahnung zum Frieden, sagt der Erzbischof unterm Isten März d. J. Kolgendes:

"was meine Friedensliebe betrifft, so kann zuverlässig keiner mehr als ich ben Frieden lieben; wenn aber ber herr Ober-Präsident nicht einmal mit dem zufrieden war, was in der bewußeten Uebereinkunft zugestanden ist, und noch neue Zugeständnisse forderte, und ich dann als katholische Kirchenobrigkeit in dieser kirchlichen Angelegenheit erkläre, daß ich Zugeständnisse, welche über die Grenze sener Uebereinkunft hinausgehen oder hinausgehen würsden, nicht machen durse, weil ich solches vor Gott, der unser aller Richter seh, nicht würde verantworten können, so begreise ich nicht, wie man mit Grund sagen könne: ich seh der

Friebensfförer.

Daß noch über die Grenzen sener Uebereinkunft hinaus Forderungen wurden gemacht werden, und folche Gelegenheit geben wurden, mich als Friedensstörer zu betrachten, konnte ich nicht erwarten. Ew. Ercellenz ließen mich früher fragen, ob ich fest halten wurde an der bewusten Uebereinkunft, die gemischten Ehen betreffend, und bezeichneten diese Uebereinkunft als in Gemäßheit des Breve von Pius VIII. abgeschlossen. Ew. Ercellenz wollten die Sache im engsten Bertrauen behandelt wissen, ich durfte also damals auch nicht

einmal mit meinem Bruder, bem Bischof von Munster, barüber reben.

In biefer Lage konnte ich bamals die Uebereinkunft felbst nicht einsehen, es bedurfte aber auch dieser Einsicht für mich nicht; benn die Bezeichnung: "in Gemäßheit des Breve von Plus VIII." dürgte mir dafür, daß ich daran festhalten müsse, weil ich im Kirchlichen dem Oberhaupte der Kirche Gehorsam schuldig din. Ich erklärte deshald und zwar wohlbesdacht, eben die Worte gebrauchend: "ich würde an der gemäß dem päpstlichen Breve getroffenen Uebereinkunst festhalten." Ich mußte doch wohl die Ueberzeugung haben, daß nun in hinsicht der gemischten Chen alles abgemacht seh, und als mir nachher, und zwar erst hier, die Uebereinfunst zu Gesicht kam, und ich sah, in welchem Maaße katholischer Seits Zugeständnisse gemacht waren, mußte diese meine Ueberzeugung die größte Festigkeit gewinnen.

"Ew. Ercellenz scheinen nun meine oben erwähnte Erklärung — nicht über bie Grenzen biefer Uebereinkunft hinausgehen zu können — so bezeichnen zu wollen, als habe ich baburch bie Sache auf ben Culminationspunkt bes Zwiespalts gestellt; ich habe aber nichts erklärt, als: ben Standpunkt festhalten zu wollen, auf welchen bie bewußte Ueber-

einkunft bie Sache geftellt hat."

Diese Antwort zeigt zweierlei. Zuerst blieft allerbings die Ansicht durch, dem gegebenen Bersfprechen könne er entschlüpfen, wenn er die Instruktion nicht dem papstlichen Breve gemäß sinde, denn er habe eigentlich nur eine dem Breve gemäße Uebereinkunft zu halten versprochen, und zwar ohne die fragliche zu kennen. Wer eine solche Ausslucht sich erlaubt, der sollte sich doch erhmert haben, daß er selbst vierzehn Lage vorher die Uebereinkunft von 1834, von welcher sene Instruktion ein wesentlicher Theil ist, als: "in Gemäßbeit des Breve's geschlossen" bezeichnet hatte.

Jeboch fagt er noch jest teinesweges, er finde die Inftruttion bem Breve nicht gemäß, ober er wolle fie nicht halten. Bielmehr wird jeder unbefangene Lefer aus feinem Schreiben bas Gegentheil geschloffen haben, ba ber Erzbischof betheuert, nicht über bie Uebereintunft hin ausgehen zu können, aber auch ben Standpunkt festhalten zu wollen, auf wels

chen bie bewußte Uebereinfunft bie Sache gefiellt hat.

Das Borhergegangene hatte jedoch den Minister auf die Rothwendigkeit großer Vorsicht aufmerksam gemacht. War vielleicht, troß der Allgemeinheit jener Aeußerungen, der Vorwand im hintergrunde, anderweitige Verschiedenheiten der vom Erzbischof beobachteten und der dishberigen gesehlichen Pracis sehen mit Stillschweigen übergangen, weil von ihnen unmittelbar keine Rede gewesen? oder sollte man gar glauben, dies seh absichtlich geschehen, um seine entgegengesetzte, ungesetzliche Pracis, die Ausbedung des wesentlichen Inhalts der Instruktion, die Vernichtung ihres Iweckes, dem Auge der Regierung zu entziehen, und diese so lange als möglich in dem Glauben zu erhalten, die gesetzliche Instruktion seh wirklich die vom Erzbischof anerkannte rechtliche Basis seines Versahrens?

Ohne sich solche mögliche Voraussetzungen zu erlauben, viel weniger ihnen Worte zu geben, glaubte ber Minister — in dem Erlasse vom 13ten März d. J. (Beilage M.) zugleich mit der vermittelnden und versöhnlichen Entscheidung über den fraglichen Punkt, dem Erzbischof andeuten zu muffen: er verstehe jene Aeußerungen in dem Schreiben an den Domprobst Claessen entschieseden so, daß der Erzbischof "entschlossen seh, sich gewissenhaft und pflichtmäßig an die Instruk-

tion, wegen Ausführung des papftlichen Breve, zu halten."

Auf diesen Erlaß folgte keine Antwort. Es bedurfte auch offendar berselben nicht, fatts ber Erzbischof sich praktisch in dem Berhältnisse zur Instruktion befand, das der Staats-Minister voraussetzen mußte. Allerdings aber forderten schon die allergewöhnlichsten Begriffe von Geschäften und von Pflicht, um nicht zu sagen von Ehre, den Minister aus seinem Irrthum zu reissen, wenn er sich in einem solchen befand. Das Stillschweigen war also hier nothwendig die Abweisung einer solchen Annahme, die Bestärkung in der entgegengesetzten. So ward es auch gesnommen.

Allein seltsamer Beise bauerten die Alagen der Landesbehörden, die Beschwerden der Betheiligten fort. Ja, das schon oft genannte berüchtigte Blatt, welches sich des Erzbischofs aus wärmste annahm, das Journal de Liege, sagte öffentlich: die Gläubigen sollten unbesorgt sehn; der Erzbischof habe das Ministerium hintergangen, denn indem dieses ihm vor der Bahl eine Erzflärung, hinsichtlich der Instruktion von 1834 abgesordert (von welcher sene Zeitschrift eine vielsach entstellte angebliche Abschrift mittheilte,) habe er sich begnügt zu versprechen, daß er sie in so weit annehme, als sie mit dem Breve Pins VIII. übereinstimme. Das Ministezium habe sich damit zusrieden gegeben, und seh so in seinen eigenen Retzen gefangen. Diese Alugheit des frommen Prälaten wird alsdann auf eine Beise gerühmt, die ihm selbst gewiß sehr peinlich gewesen sehn muß, denn sie erinnert, wenigstens in Deutschland, Jeden unwilltärlich an eine Bezeichnung, die eine weltgeschichtliche Bedeutung in den Wörterbüchern aller Völker erhalzten hat.

Beniger unumwunden, aber in gleichem Sinne wurden andere Stimmen, selbst in Deutschland rege. Das rücksichtsvolle schonende Schweigen, die Langmuth der Regierung sing an, die Gutgesinnten und Berständigen beider Bekenntnisse flutzig zu machen, die Unwerkändigen und blinden Eiserer zu ermuthigen. Der Widerruf des Bischofs von Trier ward vielsach besprochen. Die Regierung mußte die Sache zur Entscheidung bringen. Der römische hof wurde ausmerksam gemacht auf das gesetwidrige Berkahren des Erzbischofs und dessen unvermeidliche ernste Folgen in den Berhältnissen zur Bonner Fakultät (Mai und Junius d. J.); es schien aber, als glaube derselbe, der Weisheit und Gewissenhaftigkeit des Erzbischofs die Sache überlassen zu wenden, eine entscheibende Erklärung von ihm zu erhalten und die Sache mit ihm endlich zum Abschluß zu bringen.

Fünfte Periode.

September und Oftober 1887.

Um jede perfonliche Reibung und Aufregung zu vermeiben, wurde bem Erzbischof im Geptember b. 3. mit einer Offenheit und Freundlichfeit, Die er felbft anerkannt bat, burch ben eigens von bes Königs Majefiat bagu Bevollmachtigten, den damaligen Regierungs-Prasidenten in Duffelborf, jegigen Ober-Prafidenten ber Proving Sachsen, Grafen ju Stolberg-Bernigerobe, Die Rothwendigkeit bargelegt, in allen Beziehungen jum Staate die bestehende gesetliche Ordnung por Augen zu haben. Bugleich wurde ihm die Bereitwilligkeit der Regierung ausgesprochen, sobalb er biefe Pflicht anerkannt, allen von ihm gefeklich vorgebrachten Beschwerben, ja allen billigen Mün= fchen hinfichtlich berfelben gern entgegen zu kommen. Belchen weitern Umfang biefe Langmuth hatte, wird in bem zweiten Theile dieser Denkschrift bem Leser vollständig vor Augen gelegt werden. hier reicht es hin, zu erwähnen, daß die unvorhergesehenen Schwierigkeiten, welche ber Erzbischof in ben Universitäts-Berhältnissen machte, den Königl. Commissarius bewogen, den Gesandten Gr. Majeftat am papftlichen hofe, welcher ihm die Befehle des Königs nach Duffeldorf überbracht hatte, jur Theilnahme an ben Ronferengen einzulaben. Die hier zur Sprache fommenbe Erörterung ift gang in dem Umfange bes Entwurfs eines Schreibens an den Erzbischof begriffen, welcher als benfrourbiges Altenftuct beiliegt. (Beilage N.) Die Forberung einer Effarung bes Erabischofs binfichtlich ber Instruktion wurde, ohne einen Zweifel an der Aufrichtigkeit des Prälaten laut werden zu lassen, auf bie offenkundigen Mittheilungen und Gerüchte begründet, von denen oben die Rede gewefen.

Es wurden, in Boraussetzung einer befriedigenden Erklärung hierüber, mit zuvorkommensber Bereitwilligkeit diejenigen Punkte berührt, über welche der Erzbischof Bedenken geäußert, Beschwerden oder Bünsche vorgebracht. Die Wilde des gerechtesten Wonarchen hatte im Boraus gesnehmigt, daß alles, was in diesen Bedenken und Wünschen zuläsig und möglich schien, berücksigt werden sollte. Sie betrafen, den Punkt wegen des Geschäftsganges abgerechnet, nur den §. 11. der Instruction von der Aussegnung der Wöchnerinnen, über den oden die Aktenstücke beigebracht sind. Die unbedingte Erklärung über die Zulässigteit jener Auslegung, und die Zusicherung über den von ihm gewünschten Geschäftsgang, übertraf, nach seiner Auslegung, alle Erwartungen des Erzbischofs. Einer ganz unumwundenen, anerkennenden Antwort auf ein solches Schreiben schien nichts entgegen-

zu fteben.

Der so besprochene und verabredete Entwurf ward vollzogen. Wie groß war jedoch das Erstaunen des Königlichen Commissarius, als der Erzbischof das Schreiben zurücksandte, mit der Erzklärung: er könne sich nicht bestimmend darauf aussprechen, wenn nicht das ihm abgeforderte Berzsprechen, die Instruktion von 1834 auszuführen, durch die einzuschiebenden Worte:

gemäß dem Breve mobistirt werbe. Leicht war es Jebem, einzusehen, daß hierdurch vom Erzbischof, nach deffen früsberer Aeußerung, alles Gesate wieder aufgehoben oder mindestens in Frage gestellt wurde. Gerade barum handelte es sich, von ihm, nach diesen Aeußerungen, die unumwundene Erklärung zu erhalten, daß er wirklich die gedachte Instruktion dem Breve gemäß sinde. So hatte sie sein Borfahr, hatten sie übrigen Bischöfe, so ihre Geisklichkeit gefunden: dafür hatte er iste nach der allein zulässigen Auslegung seiner disherigen Erklärungen selbst gehalten.

Auf diese Borstellung gab es keine ausweichende Antwort. Der Erzbischof erklärte, er sinde die Instruction keineswegs in andern Punkten dem Breve gemäß. Ihm ward entgegnet, daß man von keiner Berschiedenheit der Ansicht etwas wiske, als von der über §. 11., die nach seiner eigenen dankbaren Anerkennung erledigt seh. Bon anderen Berschiedenheiten, wurde entgegnet, seh damals keine Beranlassung gewesen zu reden. Der Ministerial-Erlass vom 13ten März 1837, welscher den Glauben der Regierung an das Einverständniß über diesen Punkt ausdrückte, schien ganz vergessen: er hatte keineswegs den Eindruck gemacht, daß Stillschweigen auf eine solche Erklärung die volle Anerkennung jener freundlichen Boraussesung in sich schließe.

Gebrängt, die andern Differenzpunkte anzugeben, gab nun der Erzbischof folgende merkwürdige Erklärung von fich:

"er finde die von der Instruktion angenommene Zulassung katholischer "Trauung, ohne ein vorher von den Berlobten gegebenes Bersprechen der "katholischen Erziehung der Kinder, mit dem Breve in offenbarem Wis, berspruche: daher habe er denn auch vorkommenden Falles immer die Pfars "rer dahin instruirt, die Trauung nie zu gewähren, wenn ein solches Bers"sprechen nicht abgegeben sen."

Es bebarf für ben Lefer ber vorstehenden aktenmäßigen Darstellung keiner weitern Aussilhrung, wie ihm hierauf mit dem aufrichtigen Ausdruck schmerzlichsten Befremdens geantwortet wurde. Es ward ihm mit unwiderleglichen Gründen vorgehalten, wie ein solches Berfahren nicht allein mit dem Bersprechen und dem dadurch begründeten Glauben der Regierung unvereindar seh, sondern auch offenbar mit dem Breve selbst und bessen, so wie mit den Landesgesessen und der von ihm vorgefundenen (rechtlich begründeten) Praxis im offenbarsten Widerstreit stehe.

218 ber Pralat erflarte, von diefem feinen ungefestlichen Berfahren nicht abgeben ju wollen

und zu konnen, wurde ihm auf die gartefte Beife angebeutet:

wie bes Rönigs Majeftat alsbann jum Minbeften erwarten muffe, er werbe felbst die Rothwenbigkeit einsehen, sein Umt nieberzulegen, ba er zu bemfelben nur unter einer Boraussetzung zugelaffen seh, zu welcher er ben König berechtigt habe.

Es wurde hinzugefügt, bag es ber fefte und ausgesprochene Entschluß Gr. Majeftat fen, nach biefer

Erwartung in jedem Ralle zu handeln.

Durch biese Erklärung betroffen, äußerte ber Erzbischof ben bringenden Wunsch, man möge ihm eine andere Erklärungsformel vorlegen, welche mit seinem vorher geäußerten Bedenken weniger unvereindar sen. Die Erwiederung hierauf war, im Geiste des Königlichen Auftrags, einsach diese eine solche aufzusinden scheine schwer, wo nicht unmöglich, da der mit so großer Bestimmtheit ausgesprochnen Ueberzeugung des Erzbischofs eine nicht minder bestimmte und aufrichtige gegenüberstehe, hinter welcher aber noch dazu der klare Sinn der Landesgesesse stände.

Auf wiederholtes Berlangen wurde jedoch versucht, ob die Sinfügung der von dem Erzbischof festgehaltenen Worte vielleicht seine Bedenken beschwichtigen könnten. Es wurde also vorgeschlagen, daß die fragliche Erklärung dahin lauten könne, jener zwingenden Umstände unbeschadet.

daß der Erzbischof verspreche:

bie gemäß bem Breve und ber Inftruktion an das General-Vikariat von 1834 festgestellte Pracis bestehen zu lassen, und in dem dadurch festgestellten Geschäftsgange nichts zu andern. Nach kurzem Bedenken erklärte der Erzbischof, bei dieser Fassung könne er auf das Schreiben einsstimmend antworten. Alle Schwierigkeiten schienen gehoben, alle Bedenken beseitigt: eine schwere und betrübende Berhandlung schien im letzten Augenblicke noch mit einem glücklichen Einverständnisse gekrönt zu sehn.

. Das hiernach veränderte Schreiben wurde am folgenden Tage dem Erzbischof zugestellt, behufs jener einstimmenden Erklärung auf bessen Inhalt. Um jedes Misverständniß für immer unsmöglich zu machen, wurde ein kurzes Protokoll über die leitenden Punkte der letzten Besprechung mit dem ausdrücklichen Bemerken beigelegt, es solle damit nicht im geringsten ein Iweisel ausgedrückt sehn, als ob der Erzbischof die von ihm genehmigte Formel anders verstanden habe, sondern nur die eigene Berantwortlichkeit gedeckt werden. Zur Bollständigkeit der Akten liegt auch dieses bei. (Beilage O.).

Rach wenigen Stunden kamen Protokoll und Schreiben zurud. Ohne irgend etwas gegen die Genauigkeit der in jenen enthaltenen Darstellung einzuwenden, ja mit ausdrücklicher Anerkennung der Ansicht, wovon dieselbe ausgehe, ward nicht allein erklärt, daß der Erzbischof die gewünschte Erwiederung zu geben sich außer Stande sehe, sondern hinzugefügt, daß, wenn sein früherer Borsschlag nicht genüge, er mit allen weiteren mündlichen und schriftlichen Erörterungen verschont zu bleis

ben wunsche. Das Aftenfluck selbst (Beilage P.) beurfundet alles biefes.

3meiter Theil.

Die

Hermesische Angelegenheit

unb

das Verhältniss des Erzbischofs zur Bonner Fakultät.

Deutschlands Universitäten hilben eine eben so charakteristische Eigenthümlichkeit des deutschen Bolkes und ber beutschen Staaten als das rechtlich anerkannte gleiche Rebeneinanderbestehen ber beiben Bekenntniffe, in welche bie Ration kirchlich zerfällt, und bie Festikellung von Sitte und Recht bei ben gemischten Eben, welche bamit auf bas genaueste zusammenhängt. Es konnte also kaum fehlen, bag bei einem entschiedenen Ankampfen gegen bie rechtlich bestehenben Berbaltniffe bes Staats jur fatholischen Rirche Seitens bes Erzbischofs von Roln, auch bas Berhaltnig ber bischöflichen Macht zur Universität berührt wurde. Allerdings war auch biefes Berhaltnig in Preugen fruh burch die Kürsorge der Regierung und die wissenschaftliche Gesinnung der katholischen Bischöfe und Rapitel nach fo gerechten Grundfagen festgestellt und fo flar bestimmt, bag es eben fo schwer schien, baffelbe nicht zu tennen als es umfturgen zu wollen. Die Statuten ber Bonner Universität, beren bierber gehöriger Abschnitt fich unter ben Beilagen (R.) findet, wurden genugen, dies urkundlich bargu-Die Grunbibee aller jener Anordnungen ift fehr einfach. Der Staat muß, nicht weil er der katholischen Kirche mißtraue und sie befeinde, sondern weil er fie in ihrer Wirksamkeit aner= fannt hat und redlich in ihrem Beftehen schuten will, einen großen Werth barauf legen, bag bie für bas Lehramt biefer Rirche bestimmten Junglinge, ebe fie ber ausschließlich firchlichen Erziehung übergeben werben, eine allgemeine Erziehung empfangen und sich der höhern Bilbung der Nation theilhaftig machen. hierin trifft ber 3wed ber Unordnungen gang mit ben Bedurfniffen und Anfichten bes Episcopats ber katholischen Rirche in Deutschland zusammen, welches weiß, bag eine folche Erziehung und Bilbung allein ihre Geiftlichen befähigt, auf bie Glaubensgenoffen und Dit= burger weife und erfolgreich einzuwirken, und fich ben gebuhrenben Plat in ber Gefellschaft und Littera= Die bobere nationale Erziehung beginnt mit bem Gomnafium und endigt mit ber In beiben Stadien fieht ber bischöfliche Einfluß machenb und bewahrend zur Seite: Universität. im Spmnasium, unmittelbar hinsichtlich bes Religions : Unterrichts, mittelbar für ben übrigen, welchen außerbem katholische Schulräthe leiten und beaufsichtigen; auf der Universität für die aesammte theologische Ausbildung. Der Staat ernennt die Universitätslehrer, der Erzbischof hat ein Veto gegen biejenigen, welche er burch Lehre ober Leben biefes hohen Amtes nicht wurdig erachtet. Diefes Veto ailt vor der Anstellung und nach derfelben. So wie der Erzbischof die Professoren an der Staats-Universität nicht ernennt, so kann er sie auch nicht abseken: aber so wie er gegen ihre Ernennung eine auf Grunde gestütte Einsprache zu machen bas Recht bat, eben fo kann er burch eine ähnliche Eingabe auf die Einstellung ihrer amtlichen Birkfamkeit ober Absellung antragen. positive Gewalt bagegen tritt ein, wenn nach ber Unwerfitat, wie es allgemeine beutsche Sitte ift, die fünftigen Priefter ins bischöfliche Semingr übergeben. hier ift bas Berbaltnift umgefehrt. Der Bifchof ftellt an und entläßt, die Regierung behält sich nur ihr allgemeines Genehmigungsrecht ber Anstellung vor, damit fie in politischer Beziehung ganz berubigt febn konne. Bon ber Entlasfung nimmt fie, außer im Kalle einer Befchwerbe wegen Diftbrauch ber bifchöflichen Gemalt, feine Renntnig.

Dieses Berhältniß muß jedem dillig und gerecht erscheinen, der überhaupt nicht alle deutschen Zustände vertilgen will. Allerdings ist es nicht so außer Deutschland: allein haben Deutschlands Bolker und Regierungen sich bessen zu schämen? oder Deutschlands katholische Bischöfe sich davor

zu fürchten?

Rach ähnlichen Grundfägen ift übrigens auch der Bolks-Unterricht in Deutschland, und namentlich in Preußen geordnet. Die Bolksschulen siehen unter der Leitung und Aussicht der Geistslichkeit ihres Bekenntnisses; für die Bilbung der Lehrer in ihnen hat der Staat große Anstalten gegrüns det, wobei der Religions-Unterricht, wie dei den Ihmnasien, in den händen der geistlichen Behörde ist, deren Prüfung, auch der ganze übrige Unterricht, in jenen Seminarien offen liegt.

Um zu ben Universitäten zuruchzukehren, so war für Bonn noch eine nähere Berftändigung binsichtlich bes Convictoriums nöthig. Dies ift eine Anstalt für etwa siehzig katholische Studirende, welche ein gemeinsames Leben führen und dabei, eben wie in ihren Studien, unter besonderer priesterlicher Beaufsichtigung stehen. Es sollte damit eine Unterflügung für die Dürftigern gegeben, und bie sittlich-religiöse Borbereitung jum priefterlichen Leben erleichtert werben. Diese wohlthätige Anfialt ist das Werk der vereinten Sorge der Regierung und des ersten Erzbischofs des hergestellten Erzstiftes Röln.

Ihrer Ratur nach ift sie ein Zweig ber Universitätsbildung, jedoch mit besonderem geistlichen Erziehungszwecke. Offenbar kann sie also nur durch ein inniges und freundschaftliches Zusamsmenwirken der Staats und ber bischöflichen Gewalt bestehen, so wie sie daraus allein hervor-

gegangen ift.

Bergebens wurde man in den dadurch festgestellten Bestimmungen einen Punkt suchen, wobei der erzbischöslichen Gewalt nicht ihr Einstuß gesichert ware. Bei Anstellung des Borstandes, Aufnahme und Ausweisung der Convictualen, Wahl der Lehrbücher und Borlesungen, Hausordnung
und dergleichen hat der Erzbischof entweder eine Einsprache, dem Regierungs-Bevollmächtigten, oder
der Fakultät, oder dem Präses gegenüber; oder er hat die unmittelbare Bestimmung, und die Regierung behält sich nur die allgemeine landesherrliche Genehmigung vor. Die Lösung der Frage, ob
der eine oder der andere Punkt mehr durch positives Eingreisen des Erzbischofs, oder durch seine rechtliche Einsprache zu bestimmen seh, hat man nach den oben angedeuteten Grundsäsen mit Billigkeit
und gegenseitigem Bertrauen zu sinden gesucht.

Jener Einigung ging eine mehrjährige Erfahrung vorher, und weber vor noch nachher ift eine Beschwerbe ober ein Uebelstand bagegen zur Sprache gekommen. Wer könnte bei solcher Behandlung der Erziehungs-Ungelegenheiten sagen, die katholische Kirche seh in der Knechtschaft des Staates, und eine solche gemischte Gesetzgebung seh eine Erniedrigung für sie? Sollte man nicht vielmehr auf der andern Seite anzuerkennen haben, wie viele und wie große Schritte die geistige Entwicklung und Gesetzgebung anderer und sehr hoch stehender Bölker noch zu machen hat, ehe sie

ju einem folchen innigen Busammenwirfen von Rraft und Ginficht gelangen fann?

So und solcher Art waren die rechtlichen Berhältnisse, in welche der neue Erzbischof eintrat. Er mußte und sollte sie mindestens kennen: fand er sie seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung zuwider, so mußte er das ihm dargebotene Amt ausschlagen, kam er zu dieser Erkenntniß seltsamer Weise erst nach der Wahl, so konnte auch da sein Berkahren nicht zweiselhaft bleiben. Angenommen, er hätte in diesen Unordnungen und Einrichtungen hier und da Mangelhaftes, nicht ganz Zwecknässiges, ja Hennmendes oder gar ihn Berletzendes gefunden, so blieb ihm der Weg von Borstellungen deim Ministerium offen: war er mit deren Aufnahme nicht zufrieden, so stand ihm frei, unmittelbar beim Landesherrn seine Beschwerden anzubringen. Die Grundsäße, welche die Regierung in dem Bestehenden anerkannt, oder vielmehr großentheils selbst darin niederzelegt, genügten, um Gründe und Gehör für alles Billige zu finden. Aber selbst wenn er solche gegründete Ausstellungen gehabt hätte, so war er den bestehenden Einrichtungen Anerkennung und Nachfolge schuldig, die sie auf gesplichem Wege eine Abanderung ersahren hatten.

Rach dieser einfachen Darstellung und geschichtlichen Andeutung genfigt es, folgende Thatsachen zu kennen, um die vollständige Identität des Berfahrens des Erzbischofs in diesen Berhältnissen mit demjenigen einzusehen, welches der erste Theil der Denkschrift in Beziehung auf die ge-

mischten Ehen beleuchtet und urfundlich vor allen Augen bargelegt hat.

Seit 1820 lehrte der berühmte katholische Theolog Hermes an der Friedrich-Bilhelms-Universität zu Bonn. Der Graf von Spiegel, welcher wenige Jahre darauf den erzbischöflichen Stuhl bestieg, schenkte den Bemühungen jenes Mannes für die Hedung der während der französischen Herrschaft unglaublich vernachlässigten wissenschaftlichen, religiösen und sittlichen Bildung der Geistlichkeit einen so großen Beisall, daß er den ganzen ihm zustehenden Einfluß anwandte, um jene Bemühungen zu fordern. Die übrigen Bischöse von Rheinland und Westphalen standen ihm hierbei zur Seite: von keinem von ihnen ward ein Zweisel über die Richtigkeit der Lehre des Professor Hermes und der von ihm gebildeten Männer laut.

Da jedoch über ben philosophischen Gehalt und ben Werth ber Methode sich litterarisch eine Berschiedenheit des Urtheils kund gab, so erachtete das Königliche Ministerium es für angemessen, ja für Pflicht, neben Hermes den Professor Klee anzustellen, welcher offenkundig einer andern Richtung in der wissenschaftlichen Behandlung der Theologie und einer andern Schule angehörte. Der Erzbischof verhehlte nicht, welchen entschiedenen Borzug er der Hermes ischwen kinde gab, allein da er gegen die Katholizität des Professor Klee nichts einzuwenden fand, so erfolgte bessen Anstellung. Hermes selbst ftarb im Jahre 1831. Die dogmatischen und moralischen

Borlesungen auf ber Universität blieben jedoch, mit Ausnahme des zuletzt genannten Lehrers, in den Händen seiner Schüler und Freunde. Die Mehrheit der katholischen Fakultät Breslau, der Fakultät in Münster, der bischöflichen Seminare der ganzen Monarchie gehörten derselben Schule an: eine große Zahl der Kapitulare und mehrere tausend Pfarr-Geiftliche waren aus ihr hervorgegangen. Nach der öffentlichen Stimme ist ihr praktisches Wirken im Seelsorger-Amt im Allgemeinen muster-

baft und belebend, und wird als folches von den Gemeinden anerkannt.

Als baber bas papftliche Berbammungsbreve ber Bermefifchen Schriften vom 26ften September 1835 erschien und zu Ende bes Jahres bort bekannt warb, mußte nothwendig eine große Aufregung in der katholischen Geiftlichkeit entstehen. Die Regierung war nicht im Stande gewesen, burch vorbereitende und vermittelnde Maagregeln und Mittheilungen diefe Aufregung zu milbern, benn es war ibr burchaus feine Runbe von biefem großen Schritte, bem erften entschiebenen Gingreifen ber oberften Rirchengewalt in die Entwicklung der neueren fatholischen Wiffenschaft in Deutschland gegeben worden. Das Einzige, was fie thun konnte, war, fich jeder amtlichen Beröffentlichung an enthalten. Reiner ber katholischen Landes-Bischöfe, ohne beren Urtheil und Zuftimmung eine folche Bekanntmachung naturlich nie Statt findet, suchte barum bei ber Regierung nach, ale bas Dafebn jenes Breve allgemein befannt geworden mar. Bon mehreren angesehenen Bischöfen und Burbenträgern der katholischen Kirche innerhalb und außerhalb der Monarchie gingen vielmehr bedenkliche Meußerungen über bas Breve ein, beffen Faffung mit einer folchen Ungunft von ben Ratholifen in Deutschland aufgenommen wurde, daß selbst verschiebene Gegner des Bermefischen Spftems mit aller Ehrerbietung gegen das Rirchenoberhaupt fich in diefem Sinne vernehmen ließen, und ihr Bebauern ausbrückten, daß allerdings das Verdammungsurtheil ber Hermesischen Schriften im Breve klar ausgesprochen, sonst aber schwer baraus zu entnehmen seh, welche Lehren eigentlich verbammt feben? Weber in Bapern, noch in Defterreich, noch irgendwo fonft in Deutschland, ward bas Breve, so viel bekannt ist, publizirt.

Indessen ward es balb der Gegenstand lebhafter Besprechungen in den össenstichen Blättern und des Streites in gelehrten Abhandlungen. Offendar war also eine vorläusige Maaßregel hinsichtlich der Borlesungen der theologischen Fakultäten nothwendig. Es wurde deshalb schon vor Eröffnung der Borlesungen des Sommerhalbenjahres 1836 den Professoren bedeutet, wie die Registung erwarte, daß sie in ihren Borträgen alles vermeiden würden, was dem offenkundigen Berdammungsurtheile des Oberhauptes ihrer Lirche entgegen seh. Dieser Erwartung kamen die Zusagen sammelicher von Hermes gedildeten Lehrer mit der Bereitwilligkeit entgegen, die sich von ihnen als redlichen und würdigen Männern und Jüngern der Wissenschaft erwarten ließ. Die Hermes sischen Schriften verschwanden aus den Borlesungen. Darüber, daß jene Männer dennoch, durch den Inhalt ihrer Borträge selbst, dem Berbote des Breve entgegengehandelt hätten, kam der Registung von keiner bischösslichen Behörde die geringste Beschwerde zu. Der neue Erzbischof enthielt sich aller Bemerkungen, als ihm das Berzeichniß der Borlesungen zugesandt wurde, die im Winter von 1835 auf der Bonner Universität gehalten werden sollten. So fanden diese denn auch wie

bisher ungeftort Statt.

· Allein unterm 12ten Januar 1837 in ber Mitte bes Winterhalbenjahres erließ ber Erzbifchof ein Runbschreiben an die Beichtvater ber Stadt Bonn, worin er fie anweift, welche Antwort fie bei Fragen wegen ber Bermefischen Bucher im Beichtftuble zu geben haben. Dies Aftenfluck liegt in bem Anhange vor (Beilage Q.). Gegen ben Erzbischof geht baraus hervor, bag er bas avoftolifche Breve als verpflichtend angeführt, ohne bag baffelbe bie Königliche Genehmigung erhalten, ja nur barauf bei ber Regierung angetragen mar. Diefes Bergeben gegen bie Gefese ber Monarchie, welche mit bem in ganz Deutschland und fast allen christlichen Staaten bestehenden Rechte übereinstimmen, wird badurch noch größer, daß ber Erzbischof selbst daffelbe erwähnt, aber nur um ju fagen, bag er fich baburch nicht gebunden halte. Dies genugt, um bie natur und Schulb feines Berfahrens festzustellen. Ronnte es biefes Ortes febn, jene Gefete bes gebilbeten europaifchen Staatenfrstems zu rechtfertigen und ihre Bortheile für bas allgemeine Beste, ihre Rothwenbigkeit zu entwickeln; fo murbe es leicht febn zu zeigen, wie baburch kein Eingriff in bas innere Glaubensgebiet ber katholischen Kirche ausgeubt wirb, ba es fich von felbft verfieht, bag ber Staat bies nicht wollen fann, weil er bagu tein Recht hat. Allein es barf ibm nicht zugemuthet werben, es für unmöglich zu halten, daß felbst in Berfügungen über Glaubenspunkte und Lebre, auch Meuferungen vorfommen fonnten, welche bie Gefete bes Landes und wohlerworbene Rechte Ginzelner in

Digitized by GOOGLE

bemselben franken und angreifen dürften. Dies zu ermitteln und daburch die Möglichkeit und die Art und Weise festzuseten, in welcher ben papstlichen Berfügungen verbindende Araft im Staate zuzuerkennen fen, ift ber 3wed und Ginn jener Befete.

Diefe Berfügung bes Erzbischofs wurde, wie es scheint, jum Theil auf eine Beife ausgeführt, welche die größten Bebenken zu erwecken geeignet ift, indem, den Ausfagen von Studirenben nach, mehrere Beichtvater bie Initiative ergriffen, um bas Berbot bes Erzbischofs ibren Beicht-

fohnen bekannt zu machen und beffen Beobachtung einzuschärfen.

Der fieht nicht ein, bag ein folder Gebrauch bes beichtväterlichen Amtes zu weitgreifenben Migbrauchen führen fann? Allein bier foll bavon gang abgefeben werben, bamit auch nicht bem Scheine Raum gegeben werbe, als wolle man in jene Geheimniffe eindringen. Aber wie follten bie Schuler und Buhörer beurtheilen, welche Borlefungen Bermefifche Irrlebren enthielten! Und war es recht, burch jene Maagregel bas gange Berhaltnig zwischen Profestoren und Buborern, zwischen Lebrern und Schulern aufzuheben und ju gerftoren, ohne jenen bie Belegenheit gegeben ju baben, fich ju rechtfertigen, fich ju erflaren?

Balb barauf wurde, ben Statuten gemag, bem Erzbischofe bas Berzeichnig ber Borlefun-

gen für bas Commerhalbejahr 1837 vorgelegt.

Es kann von Niemandem in Zweifel gezogen werben, bag nach ben Statuten bem Erzhischofe in Beziehung auf die Borlefungen zu jeder Zeit das Recht zufteht, Abhulfe zu fordern, wenn er, wozu seine Besugnisse ihm mehrfache Gelegenheit geben, in Erfahrung gebracht, daß in einer ober mehreren berfelben ben Lehren ber katholischen Rirche zu nahe getreten, ober überhaupt ein Nergerniß gegeben werde. Allein eben fo klar ift es auch, daß biefe Befugniß unzertrennlich ift won ber Pflicht, eine Anzeige an bas Ministerium zu machen, welche baffelbe in Stand fete, nachbem ber Thatbestand festgestellt, feinem Berlangen gemäß, einzuschreiten. Die Worte des im Anhange abgebrudten Abschnittes ber Statuten ber Universitat (Beilage R.) fagen bies (im §. 4.) gang unumwunden. Der vorgeschriebene Geschäftsgang war bindend für den Erzbischof, und das Ratür= liche und Zweckmäßige besselben ergiebt sich außerbem auf's Klarste aus ber oben angebeuteten Grundidee bes Berhaltnisses der Staatsregierung zur geiftlichen Gewalt, und aus der Rothwenbigfeit, Lehrer ber Universität, bie burch Königliche Ernennung ihr Amt befleiben, vor formlosem und affo willführlichem Berbammen ju fchugen. Aus biefem Grunde ift auch wohl in ben Statuten ber Bonner Falkultat ber Ausbrud vermieben, welchen bie Berordnung Friedrich's II. über die Breslauer Falkultät enthält: daß der Lektionskatalog dem Bischof zur Einsicht und Approba= tion vorgelegt werben folle. Denn biefer Ausbrud ,, und Approbation" giebt bem Fürftbischof fein Recht, was er, und mit ihm ber Erzbischof von Koln für Bonn, nicht bereits befäße: offenbar bebarf er ja der Mittheilung des Berzeichnisses der Borlesungen nicht, um das ihm zuerkannte Recht gegen irgend einen ber barin genannten Lehrer geltend zu machen. Er erfährt auch burch biefe Mittheilung nicht bas Geringfte über basjenige, mas in ber Lehre fener Manner feiner Digbilligung unterliegen mochte. Wohl aber fest fie ihn in Stand, ju beurtheilen, ob wirklich feine unnüßen ober zwedwibrigen Gegenstände ber akabemischen Borlefungen gewählt worben, vielmehr alle biejenigen gehalten werhen follen, welche, nach seiner Ansicht, in bem bevorstehenden Halbenjahre für bie ber Theologie Befliffenen nothig ober wunschenswerth find. Daher ift auch in ben Bonner Statuten hinzugefett, daß die Professoren des Erzbischofs Bemerkungen nach Möglichkeit beachten follen. Der Erzbischof konnte ja eine Borlefung, die er vermißt, gehalten zu feben wunschen, er könnte eine Beränberung in Form ober Umfang perlangen, und boch wäre es bei bem besten Billen nicht möglich, biefes in bem nachften Salbenjahre ins Bert zu feten. Auf biefe Beife ift auch jener Ausbruck in Breslau immer verstanden worben. Seine Weglaffung hat also nichts in ber vom Rönige festgestellten Sauptansicht geandert, bag bem Erzbischof wesentlich bieselben Befugniffe zuerkannt werben follen, welche bem Furftbifchof von Breslau in biefer hinficht zufteben. Allein burch die in den Bonner Statuten gewählte Kassung wird noch bestimmter auf den ordnungs= mäßigen Geschäftsgang hingewiesen, wonach ber Erzbischof, statt selbst einzuschreiten, von bem Ministerium burch eine mit Grunden unterflutte Beschwerbe bie Abhulfe verlangen foll, Die ibm dasselbe nicht verweigern kann.

Bas that nun aber der Erzbischof? Bon ben Borlefungen eines der Professoren, der übrigens nicht zu ber hermefischen Schule gehörte, außerte er bei Rudfenbung bes Berzeichniffes

am 31ften Januar 1837:

"er könne bessen Borlesungen nicht approbiren, weil er das heilige Wort Gottes nicht immer, weber mit der gebührenden Chrerbietung noch in Gleichförmigkeit mit dem Dogma behandle." In Beziehung auf die Borlesungen der Schüler und Freunde von hermes begnügte. er sich mit folgenden zwei Bemerkungen:

"er konne fich nicht außern, bis ihm die Bucher angegeben waren, nach welchen fie lefen

"würben" und

"er habe nichts zu erinnern, sofern die Borlesung nur das seh, was sie ankundige." Offenbar konnte auf solche Aussprüche hin nichts gegen jene Männer verfügt werden. Sie konnten nur als Anzeichen seindlicher Gesunung des Erzbischofs und Borläufer von Beschwerden gegen dieselben gelten. Erst wenn diese von ihm ordnungsmäßig vorgelegt und begründet waren, dursten jene Professoren von ihren Lehrstühlen entsernt werden.

Der Erzbischof ließ aber vergebens auf die Anzeige warten, welche jene Bemerkungen ans zukundigen schienen. Da der Regierung jedoch daran liegen mußte, daß jede Berwicklung vermies ben werde, und da sie den Erzbischof vor der Berfolgung eines Weges warnen wollte, der zum schlimmen Ausgang führen mußte: so ward der Kurator der Universität beauftragt, eine Konferenz mit dem Erzbischof zu halten, um ihn zu bewegen, seine Einwendungen entweder ordnungsmäßig auszusprechen, oder den Borlesungen jener Männer nichts in den Weg zu legen.

Der Erzhischof wurde baher im Februar ersucht, die Zeit für eine solche Konferenz anzuberaumen. Nach langem Zaubern setzte er sie auf den 19ten März fest. Nach dem amtlichen Berichte des Kurators wurden ihm hierin, nach Auseinandersetzung der Gründe, welche sein bisheriges

Berfahren unzulässig machten, folgende brei Borschläge vorgelegt.

Der erste war: er möge bie ber hermesischen Irrthumer verbächtigen Professoren vor sich lassen, damit er sich badurch die Ueberzeugung von ihrer acht katholischen Gesinnung oder dem Gegentheile verschaffen könnte.

Der Erzbischof erklärte, er wolle mit jenen Mannern in feine personliche Berührung tre-

ten, bis die Sache ausgeglichen fet.

Es ward nun vorgeschlagen: er möge eine schriftliche Erklärung jener Lehrer über die in Frage stehenden Punkte annehmen. Auch dieser Borschlag ward zurückgewiesen. Endlich wurde noch angedeutet, daß des Erzbischofs Zweck vielleicht dadurch könne erreicht werden, daß er die Borlesungen im Convictorium durch Kommissarien beaussichtigen lasse oder ein zuverlässiges Lehrbuch angebe. Da ex auch hierauf nicht einging, so schien nichts übrig zu bleiben als der Borsschlag: er möge selbst ohne Berzug diese Punkte ausheben und jenen Professoren vorlegen. Dies wurde versprochen, obwohl ohne seste Zeitbestimmung. Ohne Zweisel hatten die achtzehn Thesen, von denen gleich die Rede sehn wird, den Zweck, jener Zusage zu genügen: allein es muß hier im Boraus bemerkt werden, daß der Erzbischof sie weder den Professoren vorgelegt, noch der Regierung auch nur Anzeige von ihrem Dasehn und von seinem Bersahren in Beziehung auf dieselben gemacht hat, und daß sie dieser erst gegen Ende Mai, also lange nach Ansang des akademischen Halbenjahres, bekannt wurden.

Es wurde schwer sein, weitere Borschläge auszubenken, wodurch die Königliche Regierung in Stand gesetzt werden konnte, im Sinne des Erzbischofs zu handeln. Er selbst machte gar keisnen Borschlag, obwohl ihm klar ausgesprochen wurde, daß ohne irgend einen Schritt dieser Art die Regierung, wollte sie nicht die schreiendste Ungerechtigkeit begehen und ihr Ansehen aufs Spiel setzen, nicht für ihn einschreiten könne. Zene Lehrer waren ihrerseits so bereit, ihm jede mögliche Genugthuung zu geben, daß die Herren Achterfeldt, Braun und Bogelsang sich ausdrücklich erboten, ihre hefte dem Erzbischof zur Einsicht vorzulegen, wenn er es von ihnen verlangen wurde.

Allein die Ofterferien traten ein, ohne daß irgend eine Mittheilung erfolgt mare. Bohl aber warb bekannt, daß der Erzbischof einigen Studirenden geschrieben, es durften von den der Theologie Beslissen keine andere Borlesungen gehört werden, als die theologischen des Professor

Rlee, und bie firchenrechtlichen bes Professor Balter.

Die Aufregung ber Gemuther über bie theologischen Angelegenheiten nahm bedeutend zu. Eine heftige Polemik über hermes und das Breve wurde sogar an öffentlichen Orten vielfältig betrieben. Die Regierung mußte diesem Unfug fleuern. Sie mußte zugleich durch einen eigenen feierlichen Akt zeigen, daß, indem fie die Gesetze aufrecht hielte, sie im Geringsten nicht gesonnen seb, sich in Glaubensftreitigkeiten der katholischen Rirche zu mischen, und daß sie nur durch den

Eigenstinn des Erzbischofs und die Gesatzwidrigkeit seines Berfahrens in die Unmöglichkeit versetzt

worden, mit bem Erzbischofe selbst bie Angelegenheit ju ordnen.

Um biefem die Betretung des gesetlichen Weges zu erleichtern, und jeden Borwand zu weiteren eigenmächtigen Einschreitungen zu nehmen, wurden auf Befehl des geistlichen Ministeriums, am 21sten Upril sammtliche Professoren der katholisch-theologischen Fakultät und außerdem die Professoren Herren Walter und Windischmann eingeladen, die desfallsgen Berfügungen des Ministeriums zu vernehmen. Sie unterzeichneten sammtlich eine Urkunde (Beilage 8.), welche sie aufs Bestimmteste verpflichtete, sich aller jene Polemik betreffenden Handlungen zu enthalten,

"fowohl (wie es mit ben Worten bes Ministers heißt) ber besondern Ehrerbietung wegen, "welche biejenigen, bie es angeht, bem apostolischen Stuhle schuldig sind, als wegen ihrer Ob-

"Jiegenheit, ben firchlichen Ginn ber Jugend ju pflegen."

Die Regierung hatte nun bffenbar alles erschöpft, was von ihrer Seite geschehen konnte. Man erwartete mit Ungeduld, aber doch mit Zuversicht, eine Mittheilung des Erzbischofs über seine Forderungen und Beschwerden. Uebrigens konnte ihm das seit der Konferenz vom 19ten März

Borbereitete und mit aller Deffentlichkeit Geschehene nicht unbekannt geblieben febn.

Als nun ummittelbar vor dem Anfange der Borträge den Aumnen des Convictoriums vorschriftsmäßig die Borlesungen für das neue Semester bestimmt werden sollten, erklärten die Meisten, daß sie sich an jene Entscheidung des Erzbischofs halten müßten. Hier galt es Aufrechthaltung der Zucht, der Gesetz, des Anschens der Regierung. Der Gehorsam gegen die geistlichen Oberen und Lehrer der Anstalt wurde Allen als Bedingung des Bleidens in derselben gestellt. Die Folge war, daß von Siedzig nach und nach mehr als Sechzig austraten: ein schwerer Berlust für die Kirche, welche des Rachwuchses sehr bedarf, und ein hartes Loos für die jungen Männer, welche so aus ihrer Lausbahn gerissen wurden. Biele Studenten verließen die Universität: die Lehrsale verödeten.

Diese Folgen mußte ber Erzbischof voraussehen: sie wurden auch dem papstlichen Stuble nicht verhehlt. Wenn man sich nun fragt, welches der bewegende Grund einer so unerklärlichen Handlungsweise des Erzbischofs war, so scheint klar, daß, da nicht angenommen werden darf, es seh der Zweck des Erzbischofs gewesen, seiner Kirche einen Schaden zuzusügen, und da bloßer Eigensinn allein schwerlich so verblenden kann, sein Zielpunkt nur dieser gewesen sehn könne, durch starren Widerstand die katholische Fakultät und das Convictorium zu zerstören und die Auslösung der Bonner Universität, als solcher, so viel an ihm lag, herbeizusühren. Es war so leicht, den eigentlichen Zweck der Kirche zu erreichen in der Form des deskehenden Geschäftsganges: es war so unmöglich, irgend etwas dafür auszurichten auf dem eingeschlagenen Wege: wie ist dies zu erklären, als eben dadurch, daß der höhere, um jeden Preis zu erkausende Zweck der Umsturz der bestehenden Aussalten war? Es ist schwer, dies als Plan eines deutschen Bischoss zu begreisen.

Seinerseits legte nun der Erzbischof denjenigen Priestern, welche um Zulastung zur Ausübung bes Beichtvateramts nachsuchten, und andern nicht näher bezeichneten, wie verlautet den Reugeweihten, jene achtzehn Thesen zur Unterschrift vor, von welchen die Regierung gegen Ende Mai durch die nach Bonn an einige Seistliche gesandten Eremplare Kenntniß erhielt. Die ersten sechszehn dieser Thesen haben offendar den Zweck, theologische Lehren auszusprechen, welche der Erzbischof durch die Hermesischen Schriften gefährdet glaubte, Ob dieser Weg, das Verdammungs-Urtheil des Kirchen-Oberhaupts zur Bollziehung zu bringen, der richtige war? ob der Erzbischof sich in dem Ausdruck sener Eehren innerhalb seiner Befugnisse gehalten, und nicht über das von der Kirche vorgeschriedene Maaß der katholischen Lehrbestimmungen hinausgegangen? Ob endlich alle theologischen Lehrsätze so ausgesprochen sind, daß, ihre Anerkennung als allgemeine Kirchenlehre ohne Geswissenstraung gefordert werden kann? Dies sind Fragen, die hier ganz unerörtert bleiben müssen. Allein wie konnte irgend eine Regierung die achtzehnte These dulden, welche den Geistlichen sol

"ich verspreche und gewobe meinem Erzbischof in allem, was sich auf Lehre und Disziplin "bezieht, Shrerbietung und Gehorsam, ohne allen inneren Borbehalt, und bekenne, daß ich von "ber Entscheidung meines Erzbischofs nach der Ordnung der katholischen hierarchie an nies"mand, als an den Papst, als Saupt der ganzen Kirche, provociren kann und soll."")

^{*)} Spondeo ac promitto Archiepiscopo meo reverentiam et obedientiam in omnibus, quae ad doctrinam et disciplinam spectant, sine omni restrictione mentali; meque ab Archiepiscopi mei judicio secundum

Welche Reglerung darf dulben, nach den Pflichten, die sie ihrer eignen Erhaltung und dem Schuse jedes Unterthanen schuldig ist, daß in Sachen der Disciplin, im unbeschränkten Sinne des Wortes, jenes Recht des Landesherrn abgeschworen werde, gegen Berletzung der weltlichen Macht oder der Rechte des Einzelnen, wenn er dei ihr Hülfe sucht, nach Maaßgabe der Landesgesetze einzuschreiten? Es ist bekannt, daß die Apellationen gegen Mißbrauch geistlicher Gewalt nicht allein in Frankzeich und Deutschland durch die ersten Grundsätze des Staatsrechts in ungestörter Praris bestehen, sondern schon zur Zeit des Tridentinischen Concils von mehreren der eifrigsten katholischen Theoslogen und Rechtsgelehrten als unumflößliches Necht der Obrigkeit bezeichnet worden sind. Die Aufrechthaltung dieser Besugniß ist auch offendar für die Wohlsahrt des Staates wie des Einzelnen nothwendig. Sollte es unmöglich sehn, daß ein Erzbischof der ihm untergebenen Priestersschaft etwas zumuthe, was die Sicherheit des Staates gesährde, was die Treue des Unterthanen, den Eid des Beamten — wie es ein Königlicher Prosessor, was die Treue des Unterthanen, den Eid des Beamten — wie es ein Königlicher Prosessor ist — beeinträchtige? Es scheint nicht, daß die gegenwärtigen Borgänge geeignet sind, eine solche Boraussetzung als ganz verwerslich dars

zuftellen.

Moblmeinende Areunde des Erzbischofs, die fich nicht im Stande faben, bas von ibm gegen bie Regierung beobachtete Berfahren zu rechtfertigen, glaubten es mit feiner Unkenntnif bes Geschäftsganges und mit ber Berlegenheit entschulbigen ju konnen, in welche er baburch gerathen fen, bag ibm nicht erlaubt worden, sich auf bas papstliche Betbammungs-Breve zu berufen, wie er in feiner Inftruktion vom 12ten Januar gethan hatte. Allerbings waren beibe Entschulbigungsgründe febr Denn es war bem Erzbischof jebe Belegenheit gegeben, sich mit bem Geschäftsgange, namentlich in biefem Punkte, bekannt zu machen: ja man war ihm aufs bereitwilligste burch jeben nur erfinnlichen Borfchlag entgegen gefommen, um ihn auf ben gefestichen Beg jurudauführen. Bas bas papftliche Breve betrifft, fo find bereits oben die Grunde angebeutet, welche eine öffentliche Bekanntmachung beffelben verhindert hatten. Allein wenn ber Erzbischof die Berufung auf bas Breve für seine Wirksamkeit nothwendig hielt, so hatte er ja die Grunde, jenem Breve im Staate verbindliche Kraft zuzuerkennen, der Königlichen Regierung nur entwickeln durfen. Er hat aber fo wenig darum nachgefucht, als bis zu Ende der fruchtlosen Berhandlungen im Monat September, wovon gleich naher die Rebe febn wird, irgend einer ber andern Bischofe folches angereat: ia in ber Konferenz vom 19ten Marz hatte er bestimmt erklart, er bedürfe des papstlichen Breve gar nicht, um sein Berbot der Borlesungen zu begründen. So schwach also auch jene Entschuldigungsgrunde waren, fo wollte boch bie Regierung nichts unterlaffen, um bas Daag ihrer Langmuth voll ju machen. Bereits im Monat Julius wurde ber Erzbischof burch befreundete und hochgefiellte Manner eben fo nachbrudlich als wohlwollend ermahnt, auf ben gesetzlichen Beg gurudautebren, und ber Regierung friedlich mit Bunfchen ober Befchwerben gegenüber au treten. Statt aber biefes zu befolgen, manbelte ber Erzbifchof bie Angelegenheit in eine Prinzipienfrage um. Er beflage fich nicht über Gingelnes, nicht über bie Ausführung und Anwendung ber Gefete, fonbern biefe felbft feben mit ben Rechten und ben Freiheiten ber Rirche unvereinbar. Daß man auf biefem Bege zu feiner praftifchen Berfianbigung gelangte, bebarf wohl feiner Bemerkung.

Da sich jedoch kurz darauf eine besonders gunstige Gelegenheit darbot, ihm sowohl über bie Unzulässigeit und Unaussührbarkeit seines bisherigen Berfahrens, als über den guten Willen der Regierung sich mit ihm über die vorliegenden Zwistigkeiten zu verständigen, die vertraulichsten eindringlichsten Bersicherungen zu geben; so wurde auch dieser Ausweg gern versucht. Nachdem man Grund hatte anzunehmen, daß er sich von jenen beiden Punkten überzeugt habe, ward gegen Mitte September der hem Erzbischof personlich befreundete Königliche Regierungs-Präsident, Graf Anton Stolberg, auch in dieser Beziehung mit der erforderlichen Bollmacht als Königlicher Com-

miffarius verfeben.

Unerwartete Forberungen und neue Schwierigkeiten traten, wie schon im ersten Theile angebeutet worben, bem Königlichen Bevollmächtigten in ben ersten Besprechungen mit dem Erzbischof über diese Angelegenheit entgegen: der Königliche Gesandte am papstlichen Hofe, welcher ihm die Befehle Seiner Majestät überbracht hatte, ward von ihm ersucht, sich nach Köln zu begeben; ver-

Hierarchiae Catholicae ordinem ad nominem nisi ad Papam, totius Ecclesiae caput, provocare posse et debere confiteor.

einten Bemühungen gelang es auch, mit Borbehalt ber Königlichen Genehmigung, über jene Punkte eine Berftanbigung zu erzielen. Mit der freundlichsten Beife wurde über das Bergangene geredet, jedoch zugleich erklärt (wie es in dem vorgelesenen Entwurfe eines Schreibens an ihn heißt):

"baß bes Königs Majeftat als erfte Bebingung einer befinitiven Berftanbigung bie Fefiftellung

folgender drei Punkte ansehen:

"er ft lich, daß das von dem Erzbischof verfügte Verbot des Besuchs der Borlesungen der in der Hermesischen Schule gebildeten Professoren aushöre;

"zweitens, baß basselbe Statt finde hinsichtlich ber Lehrffunden im Convictorium; "brittens, daß die Unterschrift der Thesen nicht mehr gefordert werde, welche der Erzbischof zu verlangen für gut befunden habe."

Auf seine beistimmende Erklärung über biefe Punkte ward ihm von Seiten bes Königlichen Bevollmachtigten im Auftrage Seiner Majesiat des Königs erklärt, wie es in jenem Entwurfe weiter heißt:

"baß die Regierung unter jener Boraussetzung entschlossen set, zuzulassen, daß die im gedach= "ten Breve enthaltene Berdammung der Hermesischen Schriften dieselbe verpflichtende Gul= "tigkeit innerhalb der Monarchie habe, als wenn die erwähnte Form der Berdammung "nicht stattgefunden, sondern jene Werke ohne das Breve in den Index librorum prohibi-

"torum gefett maren."

Es ward ihm ferner, auf sein Berlangen, die Befugniß zugestanden, sich von der Anerkennung dieses Berbots auf unzweideutige Weise Gewisheit zu verschaffen. Die bekannte Rechtlichkeit der betrefsfenden Lehrer konnte keinen Zweisel übrig lassen, daß sie entweder abtreten oder ihre unbedingte Unterwerfung unter das Berdammungs-Urtheil ihres Kirchen-Oberhauptes freiwillig erklären würzden. Diese Erkfärung sollte er jedoch nicht ihnen zur Unterschrift vorlegen, sondern von ihnen erwarten. So viel ward sestgeset; über nähere Bestimmungen und einige, Persönlichkeiten destressende Wünsche des Erzbischofs, ward die Entscheidung der Königlichen Weisheit vordehalten. Der Erzbischof schien das Billige und Zarte des beodachteten Versahrens zu sühlen, und vollkommen befriedigt zu sehn. So eröffnete sich die Aussicht, nachdem über jene weitern Borschläge und Wünsche des Erzbischofs von des Königs Majestät entschieden sehn würde, noch vor Ansang des Winterhalbenjahrs die odwaltenden Misstände ausgeglichen zu sehen. Allein in demselben Augenblicke erfolgte die oben aktenmäßig erzählte unglückliche Erklärung des Erzbischofs über die Berletzung seisner Jusagen und der bestehenden Gesetze in Betress der gemischten Ehen, mit entschiedener Abweisung aller weiteren Mittheilungen.

Diese Erklärung machte offenbar bie, bei ber frühern Berhandlung vorausgesetzte fortsbauernde Amtsthätigkeit des Erzbischofs unmöglich. Der feste Entschluß der Regierung hierüber war ihm zur Warnung bereits klar und unumwunden ausgesprochen worden. Die Ausführung jener Maaßregeln hinsichtlich der Hermesischen Angelegenheit und der Verhältnisse zur Bonner Fastultät setzte aber eben so offenbar eine solche auf längere Zeit fortgesetzte Amtsthätigkeit voraus. Zur Berhütung jedes Misverständnisses ward ihm jedoch unmittelbar nach Abgabe seiner Erklärung

eröffnet (Beilage T.):

"baß, da Sr. Majestät dem Könige, nach Allerhöchst beren bestimmter Willenserklärung, die "weitere amtliche Wirksamkeit des Erzbischofs mit der Berwerfung der Instruktion von 1834 "unvereindar erscheine, durch seine Entscheidung auch zugleich nothwendig jede Berständigung "über irgend eine andere Angelegenheit unmöglich und unnöthig geworden seh, welche seine "fortgesetzte Amtsthätigkeit auf eine längere Zeit voraussetzen würde."

Mit biefer, Erklärung verließen bie Röniglichen Commisfarien Köln am 18ten September.

Chluß.

Als die gedachte Erklärung bes Erzbischofs ber Regierung vorgelegt wurde, hätte diefe offenbar sogleich ohne den geringsten Schein von Härte die Maagregel, deren Unvermeidlichkeit ihm vorgestellt worden war, in Aussührung bringen können. Der Erzbischof hatte, wie er selbst die Art seines Berfahrens zugab, nicht allein gegen sein Bersprechen, sondern auch gegen das Gefetz gehandelt; er hatte erklärt, bei diesem Berfahren beharren zu wollen, er hatte alle weiteren Mit-

theilungen und Borschläge im Boraus von sich gewiesen.

In beharrlicher Fortsetzung der äußersten Milde und Nachsicht, welche die Regierung sich vorgeschrieben, ward jedoch beschloffen, ihm noch einmal Zeit zu geben, fich eines Bestern zu befinnen, ober vetftanbigen und mobiwollenden Rath einzuholen. Bu bem Ende murbe erft nach Monatsfrift, unterm 24ften Oktober, ber Ministerial - Erlaß an ihn gerichtet, welcher (unter U.) beiliegt. In biesem wird zuwörderft bem Erzbischof von der höchsten Staatsbehörde, als auf ausdrudlichen Befehl Seiner Majestät bes Königs, die Sträflichkeit seines Berfahrens vorgehalten, und darauf die Ausführung der ihm schon angekündigten Maaßregel in nächste Aussicht gestellt. Hier bot fich nun der Regierung folgende Erwägung dar: wenn der Erzbischof unbestegbare Gewiffensfcrupel haben follte, an seinem Betragen etwas abzuändern, so mußte ihm boch (bachte man) andrer= feits die Unmöglichkeit Mar entgegentreten, diefes gegen ben ausbrucklichen, auf die Landesgefete geftusten Billen ber Königlichen Regierung fortzuführen. Gerieth er nun hierburch in einen fchmerglichen Conflict, so war dies offenbar ganz und gar seine eigene Schulb. Jeboch bot sich ihm ein Ausweg bar: er konnte fich an bie Konigliche Gnabe wenben, um auf Darfiellung jener, Umftanbe die landesherrliche Buftimmung zu erhalten, feine Umtsthätigkeit ohne weiteres Ginfchreiten einftellen ju durfen. Es genugte gewiß volltommen, bag man beschloß, ihm biefen Ausweg offen ju laffen; aber man ging weiter. Man fam ihm entgegen; man fprach ihm biefen Befchluß fogleich aus, es follte ihm die Ueberwindung erspart werden, selbst den Schritt zu thun, den die Regierung allein von ibm erwarten konnte.

Aber felbst darauf beschränkte man sich nicht. In Folge eines besonderen Befehles Seiner Majestät begab sich der Ober- Präsident der Provinz Sachsen, Graf Anton zu Stolberg, in der Stille in des Erzbischofs Rähe, und ließ diesen noch einmal durch einen gemeinschaftlichen Ber-trauten die warnende Stimme des dewährten Freundes hören, ja ihm die hülfreiche Hand zeigen, die er vor einem Monate zurückgewiesen hatte. Iener Bertraute war angewiesen, falls der Erzbischof die Sache nicht die zum äußersten treiben wollte, jedoch Bedenken haben möchte, sein Amt niederzulegen, ihn auf einen noch weiter gehenden Vorschlag zu leiten. Der Erzbischof konnte sich ja eine Frist erbitten, um die schwierige Lage, in welcher er sich befand, dem Oberhaupte seiner Lirche vorzulegen; auch dies wollte man unter jenen Voraussetzungen gewähren, ahne daß er sein Amt niederlegen dürse. Es würde genügt haben, daß er sich unterbessen die Herstellung des gesetz-

lichen Status quo gefallen liege, ben er vorgefunden.

Der Erzbischof wies den Bertrauten ab, indem er ihn Statt aller Erwiederung die Antswort übergeben hieß, die er so eben dem Minister eingesandt hatte. Bon einem weiteren Eingehen auf einen vermittelnden und versöhnenden Schritt war also gar keine Rede, und der Bertraute kehrte

mit iener Antwort zurück.

Diese Antwort des Erzbischofs vom 31ften Oktober (Beilage V.) ift eines der charakteristischen, wie der wichtigsten Aktenstücke der ganzen Berhandlung, vielleicht der Zeit. Zuwörderst weist der Erzbischof aufs Bestimmteste die Boraussetzung zurück, als od er die Unzulässigkeit einiger in der hermesischen Angelegenheit gethanen Schritte anerkannt habe. Dieser Zug reicht hin, den Geist der ganzen Antwort zu bezeichnen. Die Königliche Rachstatt hatte, dei der durch die sicherssten Zeugnisse begründeten Boraussetzung, jene Schritte in der dem Ministerialseklasse Erlasse zu Grunde liegenden Berfügung, großmuthig in den Hintergrund gestellt: der Erzbischof beladet sich freiwillig wieder mit der ganzen Berantwortlichkeit seines ungesellichen Berfahrens und seines Ungehorsams,

um nur nicht ben Schein zu geben, als habe er je Unrecht gegen die Regierung, und die Schwäche gehabt, es anzuerkennen. Allerdings glaubt er, jener Berantwortlichkeit dadurch entgehen zu können, daß er sagt: "die Sache seh rein kirchlich, da bloß son der Lehre die Rede seh." Also, weil es sich um die Auskührung des der Regierung nicht mitgetheilten, ihr von der katholischen Landesgeiskslichseit nicht vorgelegten päpstlichen Berbotes der Hermesischen Schriften handelt, darf der Erzbischof das Königliche Recht der Placetirung mit Füßen treten; er darf willsührlich, und nach Udweisung aller ersinnlichen Borschläge zum Einlenken in ein gesetzliches Berfahren, eigenmächtig gegen Männer einschreiten, die durch Königliche Bestallung angestellt sind; er darf seinen Geistlichen Berschrechen und Gelöbnisse abnehmen, sich in Disciplinarsachen alles Rechtes zu begeben, gegen Mißsbrauch der erzbischösslichen Gewalt den Schutz der Königlichen Machtvollkommenheit anzurusen, und so dieser selbst seindlich, Macht gegen Macht, entgegentreten. Um alles dieses zu thun, genügt es nur, nachher zu sagen: es handle sich um die Aufrechthaltung der Lehre. Wer erkennt hier nicht das Ziel und die unausbleiblichen Folgen solcher hierarchischen Anmaßungen für Regierungen und Költer?

In bemfelben Geifte, aber noch schlimmerer Ratur, ift die Bertheibigung seines Berfahrens in ben gemischten Chen. Die gegen ihn angeführten Thatsachen läßt er ganz unberührt; er fiellt ihnen nur die furze Erklärung entgegen: daß er nichts versprochen habe, als ber Inftruktion und

bem Breve gemäß zu handeln.

Jedermann weiß jetzt aus den vorliegenden Aktenstücken, ob sein Bersprechen so ober anders lautete, und niemand kann auch nur für einen Augenblick zweiselhaft sehn, ob jener Ausdruck im Munde des Erzbischofs etwas anders bedeuten kann, als seinen festen Willen, das Breve gerade der Instruktion zuwider auszuführen, und zwar so, daß dieses selbst seinen unverkennbaren versöhnlichen und milbernden Iweck verliert, und in einen unlösdaren Streit mit den Landesgesetzen gesbracht wird. Bielleicht fühlte der Erzbischof, daß diese Erklärung eines schristlich beurkundeten Bersprechens nicht haltbar seh; wenigstens läst dies der verzweislungsvolle Versuch schließen, die Instruktion und das sie betressende Versprechen ganz zu beseitigen. "Wo ist denn überhaupt," fragt er, "je von der Instruktion die Rede gewesen? Ueber die Konvention hat man mich bestragt, über die Konvention habe ich mich geäußert, und jetzt hält man mir die Instruktion vor!" Es ist wahrlich betrübend, eine solche Ausstucht eines Erzbischoss lesen zu müssen. Bedarf es einer Wärdigung derselben, wo die Urkunden selbst vorliegen?

Die Inftruktion an die General-Bikariate ist einer ber Haupt-Gegenskände der Kondenstion vom 19ten Junius 1834: sie wird in ihr erwähnt, begründet, erklärt: ja sie liegt ihr als instegrirender Kheil dei und wird als solcher (Artikel 7.) aufgeführt. Also von zwei Dingen eines: entweder bekennt sich der Erzbischof zu seiner Zusage, die Kondention auszusühren, oder er läugnet sie ab. Im ersten Falle hat er auch versprochen, die Instruktion auszusühren: im zweiten bedarf es

feiner neuen Ablaugnung, um eine frühere zu befchonigen.

Es bleibt noch ein britter Punkt übrig. — Man hatte ihm, wie oben angebeutet, einen Ausweg eröffnet. Er weift die Boraussetzung ab, auf welcher diese Eröffnung beruht. Richt Geswissensserneln ift seine Handlungsweise zuzuschreiben: nein, der vollen Ueberzeugung, kein Bischof könne anders handeln, ohne seine Pflichten gegen die Kirche zu verletzen. Aus diesem Grunde will er sein Amt nicht niederlegen, seine Amtsthätigkeit nicht einstellen. In weltlichen Dingen wird der König ihn gehorsam finden. Er nimmt dagegen Gewissenstreit für sich in Anspruch, wo von eigenmächtiger Ausbehnung des Amts die Rede ist, welcher das Geses aller Staaten entgegentritt; er verwahrt eine freie Auslibung der Kaatsgewalt, wie sie die Auslibung der Staatsgewalt ausheben würde.

Rie ist wohl in neueren Zeiten bem lanbesherrlichen Ansehen so unverholen Arog geboten, bie Königliche Macht so ked herausgeforbert worden. Der Beschluß berfelben konnte nicht zweisels haft sehn. Allein noch ehe bie Art ber Ausführung berfelben entschieben war, gab bas handeln

bes Erzbischofs ber gangen Angelegenheit einen viel bebenklicheren und schwerern Charafter.

Am Aten November, so lauteten die Berichte, welche der Regierung zukamen, hatte der Erzbischof das Domkapitel und unmittelbar darauf die neunzehn Pfarrgeiftlichen der Stadt Köln versammelt, ihnen den Ministerial Erlaß und seine Antwort zum Aufbewahren in den Archiven Abergeben, und nach einer einseitigen und unvollständigen Darftellung der Sachlage ihnen mitgestheilt: man wolle ihn vom erzbischöflichen Stuhle werfen; er werde aber die Rechte der katholischen

Rirche zu wahren wiffen, gegen die Forberungen der Regierung hinsichtlich der gemischten Ehen, das seb der Grund der Anseindung. Dies ihren Mitbürgern mitzutheilen, ermächtige er die Pfarrer.

Um been machte ber Sekretair bes Erzbischofs, ber Weltpriester Dichaelis, ben verfams melten jungen Geiftlichen bes Seminars eine ahntiche munbliche Mitthellung, und übergab ihnen

eine ähnliche schriftliche Darfiellung ber Sache, jur weiteren Berbreitung.

Aehnliche Schriften wurden an Land Dechanten und andere angesehene Geiftliche bes Exp flifts gefandt. Darin war die Rebe von "ben Roblenzer Artifeln und ber barnach verfasten Inftruttion," welche der Erzbischof nicht habe annehmen wollen, um nicht die katholische Rirche zu verrathen. Der Ausbruck: "Roblenger Artikel" ift eine, so viel bekannt, zuerft vom Journal de Liden Der Ausbrud: "Roblenzer Artifel" ift eine, fo viel befannt, zuerft vom Journal de Liègo vorgebrachte boshafte Begeichnung ber Konvention, welche in jenem Blatte, als bas Wert von gebeimen Berathungen mit bem Erzbischof von Köln und von Trier bargeftellt wird. Das vorliegenbe Aftenfluck beweift, wie die Konvention entstanden; in Roblen; fand nichts flatt, als die Unterzeichnung berfelben Seitens bes Bischofs von Trier, welcher in Trier selbst von ber ganzen Sache unterrichtet worden war; und niemand hat mit ihm in Roblenz über diesen Gegenstand eine Ronfereng gehalten als der Erzbischof. Die Tenbeng jener Bezeichnung ift eben so klar als ihre Umwahrheit. Es war also die nothwendige Kolge dieser Schritte, daß bereits in den nächsten Tagen die Bevollerung ber Stadt Roln und bes gangen Erzflifts fich in ber größten Aufregung befanb. Die Regierung (hieß es) wolle Gewalt gegen ben Erzbischof gebrauchen, weil er ben Forberungen ber Protestanten hinsichtlich ber gemischten Chen nicht nachgegeben. Hier und da erhoben sich leibenschaftliche Stimmen: aufrührerische Anschläge wurden an den Thüren des Doms gefunden, welche bie Ratholiken aufforberten, bas Joch ber Protestanten abzuschütteln.

Die eigenen Amtshandlungen bes Erzbischofs trugen bas Gepräge leibenschaftlicher Heftigkeit. So entließ er sammtliche Lehrer seines Seminars, und trug zwei Geistlichen auf, beren einer sein Sekretair, ber Weltpriester Michaelis war, ben Seminaristen Vorlesungen zu halten, ohne baß er ber Regierung auch nur die geringste Anzeige von dieser unzulässigen Wahl gemacht hatte.

Dies war der wesentliche Inhalt der Berichte, welche der Regierung bis zum 12ten Rovember zukamen. Es war die Absicht der Regierung gewesen, den Erzbischof, ohne alle Aufsehung und Deffentlichkeit, zwar in die Ummöglichkeit zu setzen, in seiner gesetzwidrigen Amtsthätigkeit fortzusahren, indem man ihn veranlaßte, einen Ausenthalt außer der Diöces zu wählen, aber mit der vollsten Freiheit, seine Rechtsertigung dem Papste vorzutragen, dem Seitens der Regierung die Angelegenheit sogleich solle vorgelegt werden. Bis dahin wenigstens wollte man jede Beröffentlichung vermeiden.

Run aber hatte ber Erzbischof selbst ben Anfang mit bieser Beröffentlichung gemacht: er hatte es auf eine einfeitige, falsche, aufregende Weise gethan ober thun lassen; eine betrübenbe, ja

bedenkliche Aufregung im Bolke war daraus hervorgegangen.

Mit allen Berfuchen, ohne Anwenbung von 3wang, ber verwirrenben Amthwirffamteit bes Erbischofs Einhalt zu thun, war bie Königliche Regierung nun zu Ende gelangt; es war teine Zeit mehr zu verlieren.

In Absicht ber Art bes in Anwendung zu bringenden Zwanges, boten fich ihr mehrere

Wege bar.

Der Erzbischof war ungehorsam gegen die Gesetze des Landes; er hatte sie wissentlich und vorsätzlich übertreten; seine Beharrlichkeit in der gesetzwidrigen Ausübung seines Amtes hatte sich in handlungen und Erklärungen kund gegeben, welche durch Erregung von Migvergnügen und Unzufriedenheit gegen die Regierung einen schweren Charakter annahmen. Eine handlungsweise dieset Art ist in den Gesetzen aller Nationen mit nicht geringer Strase belegt. Die Königliche Negierung komnte daher ihren Strafgesetzen Anwendung geben und das Einschreiten der Gerichte veransaffen. Dies war der eine Weg.

Gegen Diener bes Staats und ber Kirche, die ihr Amt zum Nachtheil ber öffentlichen Ordnung mißbrauchen, giebt es, wenn letztere gebietet, daß der gesetzwidrigen Ausübung des Amts ein Ende gemacht werde, und keine schwerere Folge damit verbunden sehn soll, in Preußen, wie in ane

bern Staaten, auch ein abminiftratives Berfahren. Dies war ber zweite Weg.

Es mag aber jener gerichtliche ober biefer abministrative Weg eingeschlagen werben, so bes ginnt die Einleitung des Berfahrens, wenn die öffentliche Ordnung es nicht verstattet, das Ende bes letteren abzuwarten, fiets damit, daß der Ausübung des Amtes ein Ziel gesetzt wird.

Digitized by GOOGLE

Aus Grofimuth und Achtung vor der hohen Burbe des Erzbischofs, beschlossen Seine Mas jestät der König, weder ein gerichtliches noch ein abministratives Berfahren eintreten zu lassen, sons dern vor der Hand auf eine Maastregel Sich zu beschränken, welche in andern ähnlichen Fällen nur die nothwendige Begleiterin des einen wie des anderen Berfahrens zu sehn psiegt, derselben aber durch die Art der Ausführung einen solchen seierlichen Charakter zu geben, daß jene Grofimuth und Achs

tung anch in biefem letten Afte gegen ben Erzbischof fich abspiegelten.

In dieser Ansicht und Gesimnung wurde die Ausführung der beschlossenen Maagregel dem Ober-Präsidenten der Provinz übertragen. Es sollte dieser, unter Zuziehung mehrerer, durch ihre antliche Stellung ausgezeichneter Zeugen, dem Erzbischof sein Schreiben vom Alten Oktober zur Anerkennung vorlegen und ihn zur Erklärung ansfordern, ob er bei dem Inhalte desselben beharre, es selbst auch noch an Ermahnungen an den Präsaten nicht sehlen lassen, sich dem gerechten Ber-langen des Landesherrn zu fügen, sodann aber, wenn auch diese fruchtlos seinen, dem gerechten Ber-langen, daß unter den odwaltenden Umständen die Ausübung seines erzbischöslichen Amtes und folgelich auch ein Aufenthalt in der Erzdiscese nicht länger gestattet werden könne, ihm sedoch frei stehe, sich außerhalb jener Discese in seinem Heimathslande, der Provinz Westphalen, einen beliedigen Ausenthaltsort zu wählen, von wo aus er sich demnächst schriftlich ober auch persönlich nach Rom zu wenden nicht verhindert sehn wurde, sosen er nur, damit weiterer Berwirrung der Verhältnisse vorgebeugt werde, das Versprechen leisten wolle, hinsühro keinerlei Amtshandlung vorzunehmen: im Falle der Berweigerung dieses Bersprechens, sollte dagegen dem Erzbischof, zur nothwendigen Sicherung des eben dezeichneten Iwecks, die in der Rähe seiner Heimath belegene Stadt Minden als einstweisliger Wohnsitz angewiesen und seine unverzügliche Aberese dahin veransast werden.

Der unterm 15ten Rovember b. 3. ausgefertigten Königlichen Orbre ift der Ober-Prafibent

mit gewiffenhafter Gorgfalt am 20ften beffelben Monats nachgefommen.

An biesem Tage, Abends gegen 6 Uhr, begab sich berselbe in Begleitung bes. Regierungs= Präsidenten Ruppenthal, bes Ober=Bürgermeisters Steinberger und bes Regierungs=Raths Birks (beide letzere katholischer Confession), sämmtlich in voller Uniform, zu dem Erzbischof, und richtete in besonnener flusenweiser Entwicklung seinen Auftrag aus. Der Präsat erkannte sein Schreisben vom 31sten Oktober an; er bestätigte von Reuem die darin abgegebene Erklärung; die eindringslichsen Borstellungen des Ober=Präsidenten, welche die Zeugen nicht ohne Rührung ließen, waren fruchtlos; nur der Gewalt wollte der Erzbischof weichen. Dem Königlichen Rommissarius blieb das her nichts übrig, als das Aeußexste seines Auftrages, die zwangsweise zu veranlassende Reise nach Minden, in Aussührung zu bringen. Den näheren Hergang erzählt in allgemeinen Zügen, wie die Kurze der Zeit sie erlaubte, das die Beilage Y. bilbende Protokoll.

Die in ben vorhergegangenen Tagen stattgefundene Aufregung, welche in der Erwartung des einige Tage darauf (23sten Rovember) eintretenden Ramenssestes des Erzbischofs noch neue Rahrung fand, hatte den Ober-Präsidenten bewogen, zur Bermeidung möglicher Ercesse, einige Vorsstattung fand, hatte den Ober-Präsidenten bewogen, zur Bermeidung möglicher Ercesse, einige Vorsstatischof befand, die Zugänge der ziemlich abgelegenen Straße, in welcher die erzbischössliche Eurie liegt, durch Infanterie-Detaschments gesperrt, und die Eurie selbst durch Polizei-Offizianten umstellt. Mit Ausnahme der nächsten Straßen wurde jedoch das Publisum von der Aussührung der Maaßeregel nichts gewahr, an den Absperrungspunkten der Straßen hatten sich kaum mehr Menschen einsgesunden, als die sich gerade in ihrem Wege ausgehalten sahen, und diese waren ruhig. Der Erzebischof suhr nach 7 Uhr ab, in seinem eigenen Wagen, wie er gewünscht hatte, zusammen mit dem Obersten und Brigadier der Sten Gendarmerie-Brigade, von Sandrart, den, da wegen möglicherweise unterwegs eintretender Wechselssale eine militairische Begleitung nicht zu umgehen war, der Ober-Präsident gerade deshalb ausgewählt hatte, weil er aus früherer Zeit mit dem Erzbischof bekannt ist.

Am 22sten Rovember kam ber Erzbischof in Minben an. Es nahm ihn ein auf seinen Bunsch schleunig ermitteltes Privat-Quartier in dem Hause eines Raufmanns auf. Die bortigen Beborben sind angewiesen, ihm alle seiner Würde wie seiner Person gebührenden Rücksichten angesbiehen zu lassen und ihn im Gebrauche seiner personlichen Freiheit nicht mehr zu beschränken, als es der Zweck, ihm die Ausübung erzbischöflicher Amtshandlungen unmöglich zu machen, nothwens dig erfordert.

In Beziehung auf die kunftige Berwaltung der Erzbidzese Köln, sollte, nach der Königlichen Orbre vom 15ten Rovember, sodalb die Rothwendigkeit der zwangsweisen zu veranlassenden Entfernung des Erzbischofs eingetreten, das Metropolitan-Kapitel von dem Ober-Präsidenten aufgeforbert werden, nach den kanonischen Borschriften bestimmungsmäßig diesenigen Maaßregeln einzuleiten und zu tressen, welche zur Aufrechthaltung des unentbehrlichen Geschäftsganges erforderlich und dem Zustande der eingetretenen hemmung des erzbischöslichen Amtes angemessen sehen, auch über diesen Borgang an den päpstlichen Stuhl mit den ihm geeignet scheinenden Anträgen sofort unmittelbar zu berichten.

Demgemäß hat der Ober-Prasident, wahrend zur Belehrung des Publikums eine für biesen Fall auf Allerhöchsten Befehl von den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern und der Polizei erlassene, unter W. beiliegende Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern erschien, das Metropolitan-Rapitel am 21sten Rovember feierlich versammelt, demselben die entsprechende Eröffnung gemacht und ihm zugleich das unter X. beiliegende Schreiben des Mis

nifters ber geiftlichen Angelegenheiten übergeben.

Roch an bemfelben Tage ift sobann von bem Metropolitan Rapitel bie interimistische Berwaltung ber Erzbiögese übernommen worden.

Inhalt.

Borwort	Seite	3.
Erfter Theil. Die Angelegenheit ber gemischten Chen	=	7.
Erfte Periobe, bis 1827		9.
3meite Periode, 1828-1834	8	12.
Dritte Periobe, 1834-1835	3	14.
Bierte Periobe, 1836-1837	•	17.
Funfte Periode, 1837	٠,	22.
Aweiter Theil. Die hermesische Angelegenheit und bas Berhaltnif bes Erzbischofs		
gur Bonner Fakultat	e	25 .
Schluß		35.

Berlin, gebrudt bei M. EB. Sapn,

Beilagen

gu ber

Darlegung des Verfahrens der Preußischen Megierung

gegen

den Erzbischof von Köln.

Inhalt.

- A. Declaration vom 21. Rorember 1803.
- B. Allerhöchste Rabinetsordre vom 17. Muguft 1825.
- C. Papfiliches Breve vom 25. Marg 1830.
- D. Inftruttion bes Rarbinal Albani vom 27. Dar; 1830.
- E. Ginigung über bie Musführung des papfilichen Breve; vom 19. Junius 1834.
- F. Birtenbrief an die Pfarrer vom 13. October 1834.
- G. Instruftion an bas General : Bicariat vom 22. Oftober 1834.
- H. Schreiben bes Bifchofs von Trier an den Papft vom 1. Oftober 1836.
- 1. Schreiben des Ministers ber geistlichen Angelegenheiten an den Domheren Schmulling in Munter vom 28. August 1835.
- K. Schreiben des Beibbifchofs von Munfter an benfelben vom 5. September 1835.
- L. Schreiben des Erzbifchofs von Roln an ben Domprobst Claeffen in Machen vom 25. Dezember 1836.
- M. Erlag des Ministere ber geiftlichen Augelegenheiten an ben Erzbifchof vom 13. Dar; 1837.
- N. Schreiben des Grafen Stolberg an den Erzbifchof wom 17. September 1837.
- O. Rurger procès verbal oder Recapitulation ber in der Konferenz vom 17. September besprochenen Sauptspunfte vom 18. September 1837.
- P. Antwort des Ergbifchofs von demfelben Tage.
- Q. Rundichreiben des Ergbifchofs an die Beichtvater ber Stadt Bonn vom 12. Januar 1837.
- R. Ausjug aus den Statuten der fatholifchetheologischen Katultat ju Bonn.
- S. Protofoll über die den fatholischen Profesoren der Universität Bonn von der Regierung gemachte Eröffnung und über beren Erklärung vom 21. Upril 1837.
- T. Erflärung des Röniglichen Regierungs-Prafidenten Grafen ju Stolberg an den Erzbischof von Roln vom 18. September 1837.
- U. Erlag des Miniftere ber geiftlichen Angelegenheiten an den Erzbifchof rom 24. Oftober 1837.
- V. Antwort bes Ergbifchofs auf benfelben vom 31. beffelben Monats.
- W. Publikandum der Königlichen Minister der geiftlichen Angelegenheiten, der Juftig und der Polizei vom 15. Rovember 1837.
- X. Schreiben des Minifiers der geistlichen Angelegenheiten an das Metropolitan, Rapitel von Roln von demfelben Tage.
- Y. Protofoll rem 20. Revember 1837.

A. Declaration vom 21. November 1803.

Se. Königliche Majestät von Preußen 2c. 2c. haben in Erwägung gezogen, daß die Borschrift bes A. E. R. Thl. 2. Tit. 2. §. 76., nach welcher bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubenssbefenntnisses die Söhne in der Religion des Baters, die Töchter aber in dem Glaubensbefenntnisse der Mutter, dis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu diene, den Religionssuhrerschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familienschliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben.

Hochstbiefelben setzen baher hierdurch allgemein fest: daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Baters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen dieser gesetzlichen Borsschrift kein Chegatte den andern durch Berträge verpflichten bürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin dei der Bestimmung des §. 78. a. a. D. des Allgemeinen Landrechts, nach welcher Riemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu

ertheilenden Religions-Unterricht einig find.

Se. Königliche Majeffat befehlen sammtlichen Landes-Juftiz-Collegien und Gerichten, insbesondere den Confisiorien und vormundschaftlichen Beborden, sich nach dieser Declaration gebührend zu achten, und soll dieselbe gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Berlin, ben 21ften Rovember 1803.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

(gez.) v. Golbbed. v. Maffow.

B. Kabinetsorbre vom 17. August 1825.

In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert, wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Berlobten verschiedener Consession das Bersprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen und dar ohne die Trauung nicht verrichten wollen. Ein solches Bersprechen zu fordern, kann so wenig der katholischen, als in dem umgekehrten Fall der evangelischen Geistlichkeit, gestattet werden. In den östlichen Provinzen der Monarchie gilt das Gesetz, das ehesliche Kinder ohne Unsterschied des Geschlechts in dem Glaubensbekenntniß des Baters erzogen werden (Declaration vom 21sten Rovember 1803); in diesen Theilen des Staats sind und werden ebenfalls gemischte Ehen geschlossen und von katholischen Geistlichen eingesegnet, und es waltet kein Grund ob, dasselbe Gesetz nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne Ich hiermit; daß

bie Declaration vom 21sten November 1803 auch in ben Rhein = und Westphälischen Provinzen be= folgt, und mit dieser Ordre in der Gesetzfammlung und in den Amtsblättern der betreffenden Re= gierungen abgedruckt werden soll. Die zeither von Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtun= gen sind als unverbindlich anzusehen.

Das Staatsminifterium bat hierauf bas Beitere zu verfügen.

Berlin, ben 17ten August 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An bas Staatsministerium.

C. Papstliches Breve vom 25. Marz 1830.

Pius P. P. VIII.

Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Litteris altero abhinc anno ad Leonem XII. glor. mem. Praedecessorem nostrum datis diligenter, Venerabiles Fratres, exposuistis arduum, in quo versamini, discrimen, propterea quod civili lege isthic ante paucos annos lata praescriptum est, ut in matrimoniis mixtis liberi utriusque sexusì in religione patris, aut certe ad ejus arbitrium educentur, simulque sacerdotibus interdictum, ne a personis matrimonia hujusmodi contracturis ullam exigant super religiosa nasciturae prolis institutione sponsionem. Et ipsi quidem vel ex eo tempore participes fuimus summi moeroris, quo idem optimus pontifex affectus est ob angustias has vestras, quas eae litterae plenius explicabant. Sed graviori adhuc molestia nunc angimur, quum humilitati Nostrae inscrutabili Dei judicio reservatum est ea Vobis responsa reddere, quae praedecessor Noster práebere, morte praeventus, non potuit- Siquidem Sanctae huic Sedi prorsus non licet illa omnia permittère, quae in istis regionibus ad ejus legis executionem postulari significastis, Verum duo sunt, quae haud parum nos recreant, videlicet Vestrum pariter, et sacerdotum, qui sub Vobis sunt, pro doctrina ecclesiae tuenda servandisque illius regulis studium, quod praedictis quoque ad Leonem XII. litteris demonstrastis; ac Serenissimi Borussiae regis indulgentia, qui ut pariter innuistis, ipse auctor quodammodo Vobis fuit, ut Apostolicae huic sedi integrum rerum statum ingenue explicantes, illam super anxietatibus Vestris consuleretis. Hinc enim merito confidimus, non modo Vos rescriptis hisce Nostris plane obsequuturos, sed ipsam quoque Serenissimi Regis Majestatem Vobis non succensurum, si eidem in rebus civilibus ex animo obsecundantes, in ils tamen, quae non civiles matrimonii effectus, sed ipsam attingunt matrimonii ejusdem sanctitatem, et religiosa conjugum officia respiciunt, sacras religionis catholicae regulas custodiatis. Itaque ad rem propius venientes, haud Nobis opus est, ut fraternitates Vestras sacra omni doctrina peritissimas edoceamus, quaenam adversus mixtas, de quibus agitur, nuptias ecclesiae ratio sit. Ergo ignotum Vobis non est, ecclesiam ipsam a connubiis hujusmodi, quae non parum deformitatis, et spiritualis periculi prae se ferunt, abhorrere; atque idcirco Apostolicam hanc sedem summo semper constantique studio curasse, ut canonicae leges, matrimonia eadem prohibentes religiose custodirentur.

Quodsi Romani pontifices a sanctissimo illo Canonum interdicto nonnunquam dispensasse inveniuntur, id profecto graves ob causas, et aegre admodum fecerunt, suisque dispensationibus adjicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut

proles utriusque sexus ex eodem matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Nostis autem, venerabiles Fratres, ipsas omnes cautiones eo spectare, ut hac in re naturales divinaeque leges sartae tectae habeantur: quando quidem exploratum est, catholicas personas, seu viros, seu mulieres, quae nuptias cum acatholicis ita contrahunt, ut se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committant, non modo canonicas violare sanctiones, sed directe etiam gravissimeque in naturalem ac divinam legeni peccare. Atque exinde jam intelligitis, Nos quoque gravissimi coram Deo et ecclesia criminis reos fore, si circa nuptias hujusmodi istis in regionibus contrahendas illa a Vobis, aut a parochis Vestrarum dioecesium fieri assentiremur, per quae, si non verbis, factis tamen ipsis indiscriminatim approbarentur. Quare Nos summopere commendantes zelum illum Vestrum, quo catholicos Vestrae curae commissos a connubiis mixtis avertere hactenus allaborastis, enixe Vos in Domino exhortamur, ut posthac pariter in id ipsum sedulo incumbatis in omni patientia et doctrina: horum deinde laborum copiosam in coelis mercedem Juxta haec igitur, quoties praesertim catholica aliqua mulier viro acatholiconubere velit, diligenter ab episcopo seu a parocho edocenda erit, quaenam circa hujusmodi nuptias Canonum sententia sit, serioque admonenda de gravi scelere, quo apud Deum rea fiet, si eos violare praesumat: et moxime opportunum erit, eandem adhortari, ut memineril firmissimum illud nostrae religionis dogma, quod extra veram catholicam fidem nemo salvus esse potest: proindeque agnoscat se in filios, quos a Deo exspectat, jam nunc crudelissime acturam, si tales contraxerit nuptias, in quibus sciat illorum educationem in viri acatholici arbitrio futuram. Quae quidem salubria monita erunt etiam prout prudentia suggesserit, iteranda eo praesertim tempore, quo nuptiarum dies instare videatur, dumque consuetis proclamationibus disquiritur, utrum alia sint, quae illis obstent, impedimenta canonica. Quodsi nonnullis in casibus paterna bujusmodi sacrorum pastorum studia in irritum cadere contingat, tum sane abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis corripienda, ne tumultus aliquis excitetur, et graviora rei catholicae mala obveniant; sed alia ex parte abstinere etiam catholicus pastor debebit non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocunque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu, quo approbare illas videatur. Quam circa rem illud solummodo in nonnullis locis toleratum est, ut parochi, qui, ad graviora rei catholicae incommoda avertenda praesentiam suam contrahendis his nuptiis praestare cogebantur, paterentur quidem eas ipsis praesentibus confici (si scilicet nullum aliud obstaret canonicum impedimentum) ut audito utriusque partis consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referrent, sed caverent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniis ullo suo actu approbandis, multoque magis a sacris precibus et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem admiscendo. Sequitur jam, ut de illorum causa respondeamus, qui matrimonia mixta inire ausi fuerint, catholico pastore non praesente. Et hac quidem super re ita Nobis censuimus statuendum, ut avertantur, quoad fieri poterit, scandala, quae ex hujusmodi nuptiis oriri denunciastis, itemque ut catholici illi, qui in conjunctione vivant éo modo inita, facilius induci possint, ad peccatum suum salutaribus poenitentiae lacrymis expiandum; denique ut in posterum certa omnibus regula sit, qua de vi matrimoniorum ca ratione contrahendorum diju dicent. Jam vero ad conjunctiones quod attinet, quae isthic usque ad praesens tempus sine parochi praesentia initae sunt, Nos brevi delegabimus fraternitatibus Vestris necessarias facultates, quarum vi malis exinde ortis, magna saltem ex parte mederi valeatis. autem per Nostras has litteras volumus et mandamus, ut matrimonia mixta, quae posthac (a die videlieet 25. Martii 1830) in Vestris dioecesibus contrahi contingat, non servata forma a Tridentino concilio praescripta, si eisdem uullum aliud obstet canonicum dirimens impedimentum, pro ratis ac veris connubiis habeantur; prout Nos auctoritate Nostra apostolica matrimonia eadem vera et rata fore declaramus atque decernimus, contrariis non obstantibus quibuscunque. Quo circa catholicae personae, quae in posterum matrimonia hoc modo contraxerint, dum nullum sliud iis obstaret dirimens canonicum impedimentum, a sacris pastoribus edocendae erunt, ipsas verum et ratum conjugium inivisse. Insuper pastorum officium erit, catholicos quoslibet, praesertim vero catholicas mulieres, quae cum acatholicis validas quidem, sed tamen illicitas nuptias contraxerint, opportuno tempore ad-

monere in caritate Dei et patientia Christi, ut de gravi patrato scelere poenitentiam agant suisque satisfaciant obligationibus, ei praesertim, qua erga suos tilios ipsae semper tenebuntur. ad catholicam videlicet illerum omnium educationem pro viribus seduloque curandam. Posthaec supervacaneum ducimus, Ven. Fratres, Vos excitare, ut attendatis, quanta prudentia hisce in casibus agendum sit, ne catholicae religioni creetur invidia, quandoquidem Fraternitates Vestras id probe nosse compertum Nobis exploratumque est. Sic agite igitur, sicque a Vobis admoniti agant parochi, ut omnes videant, catholicos sacerdotes non alio, quam officii sui adimplendi spiritu animari, ut in iis, quae religionis sunt, ecclesiae regulas servent, ipsosque eodem spiritu duci, ut in iis, quae civilis sunt ordinis, regias leges non propter servilem quemdam metum, sed propter conscientiam custodiant. Nobis quidem vehementer dolet, quod Vos ab his, in quibus estis angustiis penitus eximere non potuerimus. . Sed nolite deficere animo. Ipse serenissimus Rex, qui propensam in catholicos sibi subditos voluntatem solemniter patefecit, factoque ipso aliis occasionibus comprobavit, non patietur (ut plane confidimus) in hoc negotio, quod religiosa vestra officia directe afficit, Vos dintius exagitari, sed anxietatibus Vestris pro sua clementia commotus, et Nostris pariter votis obsecundans, Vobis remittet, ut religionis catholicae regulas hac etiam in re servare ac exsegui libere valeatis. Quod ut feliciter eveniat, a Deo, in cujus manibus corda sunt regum, suppliciter implorandum est: quemadmodum assiduis precibus Nos facimus, et Vos pariter enixe facturos non dubitamus. Interea praecipuae, qua Vos complectimur, caritatis testem esse volumus apostolicam benedictionem, quam Fraternitatibus Vestris, nec non omni clero, ac fideli populo Vestris curis concredito peramanter impertimus. -

Datum Romae apud St. Petrum die vigesima quinta mensis Martii 1830. Pontifica-

tus Nostri anno primo.

(sign.) Pius P. P. VIII.

Originali concordat.

(gez.) von Lamprecht.

Berlin, ben Sten August 1831.

D. Instruktion bes Kardinal Albani vom 27. Marz 1830.

Instructio

Ad Archiepiscopum Coloniensem, atque ad episcopos Trevirensem, Paderbornensem et Monasteriensem.

Sanctissimus Dominus Noster Pius Divina Providentia P. P. VIII. ad Archiepiscopum Coloniensem, atque ad Episcopos Trevirensem, Paderbornensem et Monasteriensem rescribens per litteras datas die 25. Martii 1831 eis jam significavit, quam magno moerore affectus ipse sit ob graves angustias, in quibus illos versari cognoverat, proptera quod civilis lex in eorum regionibus anno 1825 lata statuerit, ut proles utriusque sexus ex matrimoniis mixtis orta, in religione patris, aut certe ad ejus arbitrium educetur, et sacerdotibus interdixerit, ne a personis connubia hujusmodi contracturis ullam exigant super religiosa futurae prolis educatione sponsionem. Non enim potuit Sanctitas Sua ullo modo declinare a

constanti illo studio, quo Sedes Apostolica semper advigilavit, ut sacri canones, qui mixtas hujusmodi nuptias, deformitatis et spiritualis periculi plenas, severe prohibent, religiose custodirentur. Multo autem minus declinare potuit a Sanctissimo illo sedis ejusdent instituto, per quod Romani Pontifices, quum interdum (aegre scilicet, et graves tantum ob causas) matrimonia hujusmodi permitterent, suis dispensationibus adjicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eo conjugio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Cum enim non ecclesiastica solum, sed naturalis, ac divina prorsus lex vetet, ne homo in nuptiis contrabendis se, aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat, exinde sane manifestum est, memoratas omnes cautiones idcirco adhiberi, ut naturalis eadem divinaque lex sarta tecta habeatur. Quare Sanctitas Sua debitis prosequens laudibus praedictos antistites pro pastorali zelo; quo catholicos suae curae concreditos avertere conati sunt a nuptiarum foedere illicite cum acatholicis conjungendo, illos enixe in Domino adhortata est, ut posthac quoque in id ipsum sedulo prudenterque allaborent, simul vero et nonnulla iisdem litteris praescripsit, quae episcoporum eorundem molestiis leniendis profutura viderentur, quaeque pertinerent ad catholicos in illicita illa connubia prolabentes ad meliora consilia atque ad salutarem poenitentiam facilius reducendos. Atque una declaravit, magnam se erigi in spem, non modo episcopos pontificiis illis rescriptis religiose obsecuturos, sed ipsum quoque Serenissimum Regem pro Sua aequitate et erga catholicos sibi subditos indugentia haud aegre laturum, si animarum pastores Majestati suae in civilibus rebus ex animo obsecundantes, in hoc tamen negotio, quod ipsam attingit matrimonii sanctitatem et religiosa conjugum officia respicit, sacras religionis catholicae regulas observent. Quam utramque spem nunc etiam magnopere fovet Summus Pontifex, dum hac instructione supradictis quatuor episcopis nunciari vult alia nonnulla, quae circa eamdem rem indulgenda, aut toleranda decrevit. primo quidem ad matrimonia quod attinct, quae in quatuor dioecesibus Coloniensi, Trevirensi, Paderbornensi et Monasteriensi huc usque inita sunt praeter formam a Tridentino concilio praescriptam, jam Ssmus Dominus Noster suis illis ad episcopos litteris indicavit, se eisdem delegaturum facultates idoneas, ut possint malis exinde ortis, magna saltem ex parte mederi. Nimirum Summus Pontifex, memor vicarium se esse Jeşu Christi, qui venit quaerere et salvum facere, quod perierat, ad infelicem respexit illorum catholicorum conditionem, qui in conjugio viventes coram Deo et Eccelesia irrito, sed coram civilibus loci legibus valido, in mágna redeundi ad bonam frugem difficultate versantur, et misericordia erga eos motus ipsis aperire decrevit faciliorem viam ad poenitentiam. Itaque archiepiscopo Coloniensi et episcopis Trevirensi, Paderbornensi et Monasteriensi per hanc instructionem significatur, Sanctitatem Suam augere illos auctoritate necessaria et opportuna, cujus vi unusquisque illorum tamquam delegatus Apostolicae Sedis possit in sua dioecesi confirmare, atque etiam in radice sanare nuptias usque ad diem receptionis praesentis instructionis initas inter unam partem catholicam, et alteram acatholicam, quae irritae idcirco sint, quod in eis contrahendis servata nun fuerit forma a Tridentino concilio praescripta. Et quoniam nonnullae ex mixtis nuptiis hujusque contractis irritae item sunt, propter alia, quae iisdem obstabant, canonica impedimenta, ideo Semus Dominus noster plenam ipsis quatuor epis copisaddit potestatem; qua eorum quisque tanquam Sedis Apostolicae delegatus ab impedimentis illis in sua dioecesi valeat dispensare, dummodo scilicet de iis agatur impedimentis, a quibus Apostolica Sedes ob graves causas dispensare jam solet, et dummodo dispensatio ipsa pertineat ad sananda conjugia mixta ibidem usque ad praesens tempus contracta. Quam quidem auctoritatis vim eo libentius Sanctitas Sua eisdem episcopis delegat, quod praeclaram de illorum virtute opinionem fovet, planeque confidit ipsos potestate tam ampla prudentissime usuros. Et praeterea Summus Pontifex declarat episcopos cosdem illa omni potestate uti posse etiam per alios idoneos ecclesiasticos viros a se speciatim Nonnulla tamen sunt ad ejus auctoritatis usum spectantia, de quibus Sanctitas Sua episcopos eorumque subdelegatos admoneri mandavit. Primo scilicet, ut in singulis casibus perspiciant, an matrimonium, quod irritum erat, instaurari valeat nova

per utramque partem consensus significatione; ea scilicet significatione, quae debito modo fiat et cui cautiones praecedant, quae pro conjugiis mixtis a Sede Apostolica exigi consueverunt. Et hanc quidem consensus renovationem tunc ipsi procurent, quando omnibus specialis cujusque casus adjunctis diligenter perpensis, nullum gravioris mali periculum fore censuerint in ea re postulanda et perficienda: contra vero si gravia ea mala juste metuenda esse cognoscant, licebit eisdem matrimonium sanare in radice. Secundo ut quoties in casibus hujusmodi matrimonium sanent in radice, admonere omnino teneantur catholicam partem de gravitate sceleris ab ipsa patrati, eique salutarem pro eodem peccato poenitentiam imponere, atque imprimis adhortari illam in Domino, ut suis obligationibus sedulo satisfaciat, ei praesertim, quae catholicam filiorum utriusque sexus educationem respicit. Tertio ut episcopi et eorum subdelegati abstineant ab iis nuptiis imprudenter confirmandis, quae coram civili lege brevi dissolvendae praevideantur per sententiam laici magistratus divortium inter partes pronuntiantem. Et hacc quidem Samus Dominus noster indulgenda decrevit ad ca-Inolicos, qui in praedictis quatuor dioeccesibus illicita simul et irrita conjugia ad praesens usque tempus cum acatholicis contraxerunt, in viam salutis facilius revocandos. Idem vero indulgentiae modus nequaquam adhiberi debet erga illos, qui futuro tempore nuptias mixtas et irritas inire ausi fuerint, quandoquidem ex ipsa facilis remedii spe animum plures sumerent ad peccandum. Ceferum Sanctitas Sua in litteris ad eosdem episcopos datis, quae supra memoratae sunt, jam declaravit matrimonia mixta in praedictis quatuor dioecesibus in posterum (videlicet a die 25. Martii 1830) ineunda vera et rata matrimonia fore, quamvís praeter formam contrahantur a Tridentino concilio praeseriptam, dummodo tamen nullum aliud eis obstaret canonicum dirimens impedimentum. Novit equidem Summus Pontifex molestias illas gravissimas ; in quibus quatuor illi episcopi in praesentia versantur, éx eo etiam oriri, quod catholici quidam insano amore turpiter dementati nuptias contrahere optant cum acatholicis sibi conjunctis, et sacerdotes vexant eisdem ea in re connivere abnuentes. Adhuc tamen Sanctitas Sua´ antistites ipsos in domino adhortatur, ut illorum improbitati suam in pastoralibus officiis constantiam opponant, quin immo et cosdem ad saniora satagant consilia revocare. Quodsi aliquo in casu, paternis hisce sacrorum pastorum atudiis in irritum cadentibus. catholica persona a proposito conjugii cum acatholico sibi propinquo incundi removeri non possit et impedimentum, cujus relaxatio postulatur pro nuptiis valide contrahendis, perfineat solummodo ad remotióres gradus, videlicet ad tertium aut quartum gradum, sive consanguinitatis sive affinitatis, vel ad cognationem spiritualem (illa tamen excepta, quae inter levantem et levatum intercedit) vel tandem ad publicam honestatem ex sponsalibus ortam: tunc episcopum ipsum considerare oportebit, utrum justa atque urgens sit concedendae dispensationis causa, et talis illa scilicet, ut non privatorum hominum dumtaxat, sed publicam ipsam religionis catholicae rationem spectet, atque una oportebit illum implo rare fervidis precibus lumen Spiritus Sancti, ut deinde in re tanti momenti id consilii capiat, quod magis in Domino expedire censuerit. Jam vero si quis ex quatuor episcopis saepe memoratis eadem illa causae gravitate permotus, ab aliquo praedictorum graduum (non tamen ab aliis gradibus, neque ab alio quovis impedimento) ad contrahendas nuptias mixtas dispensaverit, hoe sane Summus Pontifex nullo unquam suo actu probaturus est; tolerabit tamen invito quidem, sed patienti animo, dummodo dispensatio hujusmodi ab episcopo data fuerit, intra tempus mox explicandum, aliisque servatis, quae pariter modo declarabuntur. Nimirum primo cum facultates aliae, quas Sedes Apostolica episcopis iisdem delegare jam consuevit pre matrimoniis inter catholicos incundis, ad quinquennii tempus definitae sint, declarat Sanctitas Sua praedictam quoque tolerantiam ad quinquennium aolummodo ab hac die 27. Martii 1830 inchoandum duraturam, et ita quidem, ut quum deinde facultates illae. quae pro matrimoniis inter catholicos delegare solitae sunt, ad aliud rursus quinquennium concedentur, non tamen idcirco tolerantia haec prorogata censeri valeat, nisi ipsa quoque novo actu verbisque expressis fucrit repetita. Insuper secundo decrevit etiam Ssmus Dominus noster, ut quoties pro matrimonio mixto dispensatio petatur a gradibus eadem tolerantia comprehensis, episcopus concedere illam nequeat, nisi postquam catholicam partem edocuerit, quaenam circa mixtas hujusmodi nuptias canonum sententia sit, et illam paterne et sedulo adhortatus fuerit ad eosdem religiose custodiendos, monueritque imprimis de gra-

Digitized by GOOGLE

vissimo seelere, quo apud Deum rea fiet, si nuptias hujusmodi contrahere audeat, non praemissa eisdem idonea cautione de liberis utriusque sexus in religionis catholicae sanctitate omnino educandis. Tertio: Atque si alio in casu (quod Deus avertat) contigerit, at episcopus, qui instructione monitisque hujusmodi nihil profecerit ad cathelicam ipsam partem ab improbo suo consilio retrahendam, necessitate cedendum judicet, et dispensationem a se tribuendam, quamvis, idonea illa de liberis catholice educandis cautio non interveniat, statuit Sanctitas Sua, ut tum quoque episcopus ipse dispensare non possit, nisi per diploma scriptum seu per litteras catholicae eidem parti tradendas, ubi perspicuis verbis denuncietur impedimentum, quod nuptiis obstaret, idcirco tantum eo in casu relaxari, ne graviora scandala eveniant, ac proinde matrimoniam quidem fore verum et ratum, sed tamen peccaturam gravissime catholicam partem, quae illud contrahat contra regulas catholicae religionis. Porro quum deinde eaedem nuptiae illicitae hac ratione contrabentur, non modo abstinendum erit ab ecclesiastico quovis ritu nuptiis ipsis admiscendo, sed etiam aquocunque alio actu, quo sacerdos approbare illas videatur, quemadmodum in supradictis Sanctitatis Suae litteris praescriptum est. Post haec Sanctitas Sua ad crucifixi pedes provoluta protestatur, se ad tolerantiani praedictam ca dumtaxat de causa adduci, seu verius pertrahi. ne graviora religioni catholicae incommoda obveniant. Ceterum tolerantia eadem episcopum satis in conscientia tutum faciet, si tamen ipse id gesserit, quod implorato Sancti Spiritas lumine, censuerit in Domino expedire, et cetera omnia, quae dicta sunt, religiose serva-verit. Postremo Sanctitas Sua episcopos monet enixeque in Domino obtestatur, ut videant etiam atque etiam, ne ex hujusmodi ipsorum ratione erga homines mixta connubia illicite contracturos contingat, ut in catholico populo extenuetur memoria canonum matrimonia illa detestantium et constantiscimi studii, quo sancta mater ecclesia filios suos avertere satagit ab eisdem in suarum ammarum perniciem ineundis. Hinc episcoporum aliorumque qui sub illis sunt, sacrorum pastorum officium erit flagrantiori in posterum zelo in id incumbere, ut in catholicis corum curae commissis tum privatim tum publice instruendis, doctrinam et leges ecclesiae ad connubia eadem pertinentes prudenter simul et sedule commemorent, earumque custodiam incutient.

Romae, die vigesima septima Martii Anno Domini 1830.

(L. S.)

(sig.) J. Card. Albanus.

Originali concordat.

(gez.) von Lamprecht.

Berlin, ben Sten August 1831.

E. Einigung über bie Ausführung bes papstlichen Breve.

Nachdem Seine Majestät der König die Unterzeichneten: den Erzbischof von Köln und Königslichen Wirklichen Geheimen Rath Graf Spiegel zum Desenberg und den Königlichen Geheimen Legations Math und Minister Residenten beim päpflichen Hose, Bunsen, Allerhöchst Selbst zu beaufetragen geruht, Rücksprache zu nehmen über die Art, wie eine den Gesesen des Landes angemessene Aussührung des päpflichen Antwortschreibens an die Bischöse der westlichen Provinzen über die gemischten Ehen eingeleitet und gesichert werden kann, und nachdem der Königliche Minister Resident hierüber die weitern Erössnungen Seiner Majestät erhalten und demgemäß den Erzbischof von Köln zu Konserenzen über diesen Gegenstand eingeladen hat, so haben sich dieselben nach möglichst forgsfältigen Erwägungen der gegenseitigen Forderungen der kanonischen und dürgerlichen Geseste und nach wiederholten Berathungen zu solgenden Punkten geeinigt:

erflich über bie Mittheilung bes Breve an bie Pfarrer ber vier Sprengel (Art. 1 -- 4.), ameitens über bie fünftige Behandlung biefes Gegenftandes Seitens ber Pferrer und ber Bis fchöfe (Art. 5 — 7.),

brittens über ben Gebrauch, welcher von der speziell an die Bischöfe erlaffenen Inftruction zu

machen fenn burfte (Art. 8.),

viertens über bie jur befinitiven Ausführung nothwendig ober bringend munichenswerth icheinenden Maafregeln (Art. 9 - 14.).

Art. 1.

Die Mittheilung bes apostolischen Breve an jeben einzelnen Pfarrer ift unerläftlich, um alles Miftrauen zu entfernen und ben Gehorfam zu fichern. Gie wird Statt finben in ber üblichen form eines Paftoralfchreibens an bie Pfarrer und Geelforger, in lateis nischer Sprache.

Mrt. 2.

Der Grunbfat in ber Fasfung biefes Paftoralfdreibens ber vier Bifchofe wird febn, bag baffelbe ben Borten nach verschieben, bem Inhalte nach gleich feb. Rudfichtlich bes Inhalts wird baffelbe juvorberft einen furgen einleitenben Gingang enthalten, mit Andeutungen ber Beranlaffung und bes 3weckes biefes Breve, bann bas Breve felbft geben, enblich einen Schluß mit einer in allen vier Schreiben gleichlautenben Erflarung bes Sauptgrundfates beffelben. binlichtlich der Erauungen und mit verwahrenden Andeutungen himfichtlich einiger missverfiändlichen

Punfte. Diese mikverftanblichen Dunkte find folgende zwei:

a) ber Ausbrud bes Breve: "Chen, welche ohne Beobachtung ber vom Eribentinis fcen Conzil vorgeschriebenen Form geschlossen sind," (matrimonia non servata forma concilii Tridentini contracta) fann nach bem Inhalte bes Breve felbst fowohl, als nach dem Sinne ber bischöflichen Bittgesuche an ben Papft, lediglich von gemischten vor einem wangelischen Pfarrer abgeschloffenen Chen verftanben werben, worüber wegen ber von einigen Theologen porgebrachten Bebenten eine befondere folvirende Erflärung nothig murbe. Da aber eine wortliche allgemeine Erklärung biefer Stelle, wonach fie auf die blog von ben Civilftanbs-Beamten eingegangenen Berbinbungen ausgebehnt wurbe, leicht zu bebenklichen Rolgen führen fonnte, fo muß bie richtige, beschrantenbe Ertlarung in bas Paftoralfchreiben aufgenommen werben.

b) Daffelbe ailt in einem noch höbern Grade von dem damit zusammenbangenden Ausbrucke bes Breve uber bie Beffatigung (revalidatio) ber in Rebe ftehenben fruher abgefchloffe= nen Eben. Es fonnte nach bem blogen Bortfinne fcheinen, als ob alle bisber von einem evangelischen Pfarrer eingesegneten gemischten Shen einer folden Revalibation beburften. Diefe Auslegung aber wurde nicht allein gegen die allgemeine in Deutschland vorherrschende und von ben katholischen Orbinariaten burchgangig befolgte richtige Ansicht verftoßen, sonbern auch ohne Noth eine unabsehbare Reihe von Schwierigkeiten aller Art nach fich gieben. Es ift alfo nothwendig, jene Revalidation einzig und allein auf biejenigen gemifchten Chen zu beschränken, welche ungeachtet eines trennenden Chebinderniffes vor einem evangelischen Pfarrer

abgeschlossen worden sind.

Urt. 3.

Nach biesen Grundsäten sind die Schreiben der vier Bischöfe an ihre Pfarrer entworfen worben, welche hier unter A. 1 — 4. beiliegen.

Urt. 4.

Damit nicht boser Wille und Unverstand sich des päpstlichen Breve, wofür der päpstliche Sof ausdrücklich möglichste Geheimhaltung verlangt hat, und der Pastoralschreiben bemächtige, um bie Gemuther ju verwirren, fo icheint es zwedmäßig, jene Paftoralichreiben mit einem befonderen Schreiben an bie Defane zu begleiten, worin fie angewiesen werben, ben Pfarrern bie größte Borficht binfichtlich biefer Mittheilung zu empfehlen.

Art. 5.

Die Behandlung des Gegenstandes wird, nach dem im Pastoralschreiben bemerklich gemachten Sinne bes papfilichen Breve's ben Pfarrern durchaus zu überlaffen fein: so nämlich, bag bie Bischöfe keinen Kall mehr ihrer speziellen Renntniffnahme (oognitio opiscopalis) vorbehatten.

Digitized by GOO

Daburch aber ift die Leitung dieser Ungelegenheit keinesweges der Behandlung der Bischöse entzogen. Denn einige Pfarrer werden aus Mangel an Einsicht in das Sachverhältnis und den wahren Instalt des Breve, andere aus Aengsklichkeit Anfragen thun oder Fehlgriffe machen, welche Seitens der Parteien Beschwerden nach sich ziehen. Somit werden in der ersten Zeit, dis die richtige Praxis sich festgesetzt hat und der Inhalt des Breve ins Leben übergegangen ist, bischöfliche Entsscheidungen veranlast werden.

21rt. 6.

Damit nun biefe Entscheidungen gleichformig seben, so scheint es nothwendig, daß die Bisschöfe fich auch von vorn herein über die hierfür aufzuftellenden Grundsätze einigen. Die zwecksmäßigfte Form scheint die einer gleichmäßigen Instruktion an die GeneralsBikariate, von

welchen jene Entscheidungen ausgeben muffen.

Diese Instruktion wird also eines Theils die praktischen Grundsate aussprechen, wovon bei der Auslegung des Breve ausgegangen werden muß, andern Theils als Folgerung daraus, die Maximen aufftellen, nach welchen in den vorkommenden einzelnen Fällen, so weit sich dieselben im Allgemeinen angeben lassen, von Anfang dis zu Ende gehandelt und entschieden werden soll. Bei Abfassung einer solchen Instruktion werden folgende Ansichten des wahren Sinnes und Zwecks des papstlichen Breve zum Grunde zu legen sehn.

a) Die Canones und die mehr entwickelte Praxis find zwar nicht aufgehoben und außer Kraft gefett; allein es ist eine Urt von Dispensation erfolgt, ein Nachgeben (tolerautia) eingetreten: hierdurch ist also die Disciplin gemilbert und es kann hinfort nach bem Geiste ber Canones und ber kirchlichen Anforderungen so gehandelt werden, bag ber Allerhochsten Kabinets-

Orbre von 1825 genügt wirb.

b) Rach diesem Grundsatz ift der Inhalt ber einzelnen Stellen des Breve zu ermitteln und mildernd zu exklaren. Insbesondere kann von Seiten der Bischöfe Alles zugelassen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt, oder was, als zu beachten, bestimmt ist angegeben worden.

c) Die Thätigkeit der Pfarrer besteht daber vorzuglich in Belehrung und Ermahnung, im Allge-

meinen sowohl als im Befonbern in ben speziellen Fallen.

d) Mit ber speziellen Cognition bort auch bie Ertheilung ber Dispensation und ber Erlaubnif,

bei ber Cheschließung zu affistiren (licentia assistendi matrimonio) auf.

o) Bon ber Cautio, ober bem Bersprechen rucksichtlich ber Erziehung ber Kinder in der Relisgion des einen oder andern Chetheils, wird ganz Abstand genommen. Die religiöse Gesinnung des fatholischen Theils in Absicht auf Glaubenstreue und Pflichterfüllung dei der fünstigen Kinder-Erziehung ist vorzüglich ins Auge zu fassen und darauf einzuwirken. Und nach dieser Gesinnung, die mit Milbe in sedem einzelnen Falle beurtheilt werden muß, ist das ganze Berbalten einzurichten.

Die Falle, wo die assistentia passiva Statt finden foll, sind möglichst zu beschränken. Alles, was die Leichtfertigkeit nicht vermuthen läßt, ober sie doch in der sittlichen Beurtheis lung mildert, hebt den Fall der assistentia passiva auf. Dahin gehören solche Umftände, welche auch bei andern Chehindernissen eine mildere Behandlung und Dispensation begrünsden, als z. B. vorhergegangene Schwängerung, vorgerücktes Alter (netus superadulta), Beilegung von Familienzwisten und bergleichen. In allen Fällen, wo diese assistentia pas-

siva nicht eintritt, werben bie üblichen firchlichen Reierlichkeiten vollzogen.

Mrt. 7.

Rach biefen Grundfägen ift eine solche Instruktion entworfen worden, welche hier unter Lit. B. vorliegt und bemgemäß von jedem der Bischöfe an ihre General-Bikariate zu deren ausschließlichem Gebrauche zu erlassen sehn wird.

21 rt. 8.

Die besondere Inftruktion vom 27sten März 1830, welche den Bischöfen durch den päpftlichen Sekretair der Breven ertheilt worden, ift nur zur Kenntnifinahme der Bischöfe selbst bestimmt und geeignet: ihre Bekanntmachung ist daher weder nothwendig noch räthlich. Für ihre Auslegung steht der Grundsatz fest, daß sie nicht über den Inhalt des päpftlichen Breve selbst hinauszgehen kann, und daß ihr Zweck nur ist, den Bischöfen bei etwaniger Berlegenheit in der Ausschrung

zu Hulfe zu kommen, ba wo fie berfelben zu bedürfen glauben, und zwar namentlich für solche Fälle, bie mit trennenden Chehindernissen verbunden sind. Insbesondere ist nur noch zu bemerken, daß die bischöfliche Dispensation in den eben angeregten Fällen am geeignetsten den Partheien durch Ber-mittelung der Pfarrer zuzustellen sehn wird, da diese auch die Dispens-Gesuche zu beforgen pflegen.

21rt. 9

Mas nun endlich die Maagregeln betrifft, welche nöthig ober wunschenswerth sehn möchten, bamit nach den bisher aufgestellten Grundsägen eine milbere Praxis ins Leben trete, so scheint zuwörderst eine Berathung über die hier besprochenen Punkte mit den Kapiteln weder nüglich noch nothwendig, da es sich um die Ausführung einer päpslichen Entscheidung handelt, welche auf ein, ohne solche Berathung abgefaßtes und eingereichtes bischössichen Ertscheidung handelt, welche auf ift eine befinitive Berständigung mit den Bischössichen durchaus nothwendig, damit aller Aufregung und Berwirrung der Gemüther von Anfang an vorgebeugt, und eine gleichmäßige Praxis nach dem Borstehenden, gleichzeitig in allen vier Diözesen eingeführt und gesichert werde.

Art. 10.

Dagegen scheinen Seitens ber Staatsregierung brei Maagregeln hochst wesent= lich, um die ungestörte Aussuhrung des bisher Festgestellten, die Bildung einer gleichmäßigen Praxis und die Förderung eines friedlichen Verhältnisses beider Religionspartheien, zu sichern.

Art. 11.

Die erste und unverzüglich nothwendige Maagregel ift, daß den Königlichen Regierungen ein umsichtiges und mildes Verfahren in diesen Shesachen dringend empfohlen, auch die Anweisung ertheilt werde, den evangelischen Pfarrern wiederholt einzuschärfen, ihre Wirksamkeit bei solchen Fällen auf Belehrung und Ermahnung zu beschränken, und sich keine handlungen zu
erlauben, denen man mit Grund eine gehässige Deutung geben, und die nur erbittern könnten.

Urt. 12.

Zweitens. Da für die erste Zeit Fehlgriffe der einzelnen Pfarrer nicht zu vermeiden seine werden und man auch auf entgegentretende böswillige Gesinnungen gesaßt sehn muß, so ist die mög= lichst schleunige Organisation der schon lange verheißenen geistlichen Gerichte in den westlichen Provinzen, nach dem Borbilde der in den östlichen, auf Grund der Königlichen Berordnung vom October 1796. bestehenden Praxis unumgänglich nothwendig. Namentlich gilt dies für die Behandlung der Pfarrer auf dem rechten Rheinufer, welche in die Pfarr-Benefizien investirt sind (Benesiziaten), und daher nicht, wie die auf dem linken, von den Bischösen versetzt werden können,
noch weniger suspendirt oder entsetzt, ohne gerichtliches Berfahren und Urthel und Spruch.

Art. 13.

Drittens. Da die Civil-Shen nicht allein überhaupt zu mancherlei Unfug Berantaffung geben, und bem fatholischen Bolte sowohl, als ber fatholischen Beiftlichkeit ein Gegenftand bes Anftofies find, sondern da auch burch die jett eintretende Anerkennung ber evangelischen Trauung Seitens ber katholischen Kirche in jenen Provinzen, und burch die Zulassung der katholischen Trauung in den meisten Fallen, ber hauptgrund wegfallt, burch welche man biefe aller beutschen Sitte sowohl als bem Canbrecht gang frembe Ginrichtung vertheibigt hat, fo scheint es bringend nothwenbig, bag, wo möglich balb nach Begrundung ber neuen Praris hinfichtlich ber gemischten Chen, die Gultigfeit ber Che von ber firchlichen Trauung abhängig erflart werbe. Es wurde zu biefem 3wede vollfommen genügen, bag bas Gintragen in bie Givilftands-Regifter mit ben gefetlichen Folgen zwar beibebalten bliebe, aber erft nach ber firchlichen Trauung, binnen einer furzen Frift, etwa von 8 Tagen bochs ftens, vorgenommen wurde, die blogen Civil-Chen aber, welche fo fehr zur Entsittlichung bes Bolfes beitragen, gang und gar aufhörten. Gine folche Maagregel wurde alsbann bloß eine Ausbehnung ber bereits auf bem rechten Rheinufer eingeführten Mobification ber frangofischen Gefetgebung febn, und bort gewiß eben so fehr einen guten Gindruck beim Bolke hervorbringen und eben folche erspriefiliche Folgen fur bie religiofe Bilbung bes Bolles haben, als bies bier ber Fall ift. Fur ben fesigen Augenblid wurde es genugen, bag bie Absicht Geiner Majeftat, Diefen Buftand möglichft balb eintreten ju laffen, gegen bie Bischofe ausgesprochen werden konnte.

Mrt. 14.

Da die Geltendmachung der neuen Praxis nach der hier niedergelegten verschnenden Auslegung und Anwendung des päpstlichen Breve, als wodurch allein der Widerspruch der kanonischen Borschriften mit den Landesgesetzen gehoden werden kann, kaum möglich sehn würde, wenn die Gesinnung der katholischen Einwohner der westlichen Provinzen sich dagegen erklärte, und da in den Gemüthern detselben die Gesahr der Chescheidung der Hauptgrund ihrer Besorgnisse und ihrer Abneigung gegen eheliche Berbindungen mit den Evangelischen ist, so würde eine Berücksichtigung der ungünstigen und harten Lage, worin sich der katholische Theil, dem evangelischen gegenüber in dieser Beziehung besindet (indem er, oft aus geringsgigen Ursachen, durch eine Scheidung seines Chegatten beraubt wird, selbst aber für die Lebensseit desselben gebunden bleibt); bei der dem Berzrehmen nach bevorstehenden Revision der Chescheidungs-Gesetzgebung ebenso billig senn, als sie für die sichere Begründung der neuen Praxis sehr dringend wünschenswerth erscheint.

Mrt. 15.

Das vorsiehende Ergebniß der Berathungen der Unterzeichneten wird unverzüglich Seiner Majestät dem Könige mit dem allerunterthänigsten Antrage zu Allerhöchster Genehmigung und weisterer Beranlassung vorgelegt werden. Demgemäß ist die vorstehende Uebereinkunft unter dem heutigen Datum abgeschlossen und eigenhändig unterzeichnet worden.

Berlin ben 19ten Junius 1834.

(94.) Ferd. Spiegel Graf zum Defenberg, Erzbischof von Roln.

Der Rönigl. Geh. Legationsrath und Minister = Resident beim papstlichen Sofe

(geg.) Bunfen, unter Borbehalt Allerhöchfter Genehmigung.

Sleichlautend mit bem Original.

(geg.) Bunfen.

Nachdem mir von dem Hochwürdigsten Erzbischof von Koln, herrn Grafen Spiegel zum Desenberg und Canftein, die vorstehende Einigung mit dem Königlichen Legations-Rathe und Minister-Residenten am papstlichen Hofe, herrn Bunsen, über die Angelegenheit der gemischten Ehen vom 19ten Juni d. I. sammt allen darauf sprechenden Berhandlungen vorgelegt und Kar auseinandergesetzt worden ist, und ich dieselbe in reisliche Erwägung gezogen, insbesondere das apostoslische Antwortschreiben vom 25sten März 1830. ernstlich geprüft habe; so trete ich bieser Einigung in allen Punkten unbeschränkt bei und werde dieselbe zur Aussührung bringen, sobald mir das erwähnte apostolische Schreiben, mit der Landesherrlichen Genehmigung versehen, zugekommen sehn wird. Also erkläre ich in doppelter Aussertigung. Paderborn, heute den Sten Juli 1834.

(get.) Fr. Clemens, Bifchof von Paberborn,

Rrh. v. Ledebur.

Rachbem mir von dem Hochwürdigsten herrn Erzbischof von Koln, Grafen Spiegel zum Defenberg und Canstein die vorsiehende Einigung mit dem Königlichen Legations-Rathe und Minister-Residenten am papstlichen Hofe, herrn Bunfen, über die Angelegenheit der gemischten. Eben vom 19ten Juni dieses Jahres sammt allen darauf sprechenden Verhandlungen vorgelegt und flar auseinandergesetzt worden ift, und ich dieselbe in reisliche Erwägung gezogen, insbesondere das apostolische Antwortschreiben vom 25sten März 1830 ernstlich geprüft habe; so trete ich dieser Einigung in allen Punkten unbeschränkt bei, und werde dieselbe zur Ausführung bringen, sobald.

mir bas erwähnte apofiolische Schreiben, mit ber Lanbesberrlichen Genehmigung verfeben, juge= tommen febn wirb.

Alfo erkläre ich in boppelter Ausfertigung.

Münfter, ben 10ten Juli 1834.

(gez.) Caspar Mar, Bischof von Munfter, Reichsfreiherr Drofte zu Vischering.

Der mir vorgelegten zwischen bem hochwürdigften Erzbischof von Köln, herrn Grafen Spiegel zum Defenberg und Canstein, und bem Königlichen Legations-Rath und Minister-Ressibenten am papstlichen hofe, herrn Bunsen, über bas apostolische Breve vom 25sten März 1830, bie Angelegenheiten ber gemischten Eben betreffend, und bessen Berkanbigung am 19ten Juni l. J. zu Berlin getroffenen Uebereinkunft trete ich, als mit meinen Ansichten übereinstimmend, in allen Punksten bei, und werbe bieselbe, zur Aussührung bringen, sobald mir bas apostolische Breve mit ber Landesherrlichen Genehmigung zugekommen sehn wird.

Coblenz, ben 29sten Juli 1834.

(gez.) Joseph von Sommer, Bifcof ju Erier.

Fur die Richtigkeit ber Schrift und Unterschriften: (geg.) Ferdinand Spiegel Graf zum Desemberg, Erzbischof von Koln.

F hirtenbrief an die Pfarrer.

Ferdinandus Augustus, miseratione divina et sanctae sedis apostolicae gratia archiepiscopus coloniensis, ejusdem sedis apostolicae legatus, natus Comes Spiegel in Desemberg et Canstein, S. S. theologiae Doctor etc. etc.

Angustias, filii dilectissimi, nostis in quibus ad huc mixtorum, quae vocantur, seu catholicorum cum acatholicis connubiorum causa, versati sumus. Ut in religione patris, vel certe secundum liberam parentum conventionem proles educarentur, Serenissimi ac Potentissimi Regis nostri lex praecepit, quum arctius catholicos coerceant canones et severiora sint in Ecclesia usu introducta atque praefinita. Difficultas tum ex eo crevit quod non eadem, quae apud nos vigebat, neque conformis erat orientalium Regni dioecesium recepta inde a multis amis observantia, tum quod Nostrum non erat, ecclesiasticae regulae vim tollere vel mitigare rigorem. Exortas inde graves nobiscum communicavistis molestias atque anxietates. In quibus S. Sedem Apostolicam, a qua sola certum fidumque nobis consilium et adjumentum speranda erant, adivimus rogantes, ut, quod nobis restet dubitationis et impedimenti, id sua auctoritate et sapientia removeatur. Rem Summo Pontifici, tanquam Domini nostri Jesu Christi in terris Vicario, simpliciter, prout jacebat, exposuimus, eamque integram Suo judicio definiendam subjecimus. Similibus eandem St. Petri ca-

thedram precibus adierunt fratresNostri, Reverendissimi Episcopi Trevirensis, Monasteriensis et Paderbornensis, atque hoc accepimus responsum:

(Folgt bas oben unter C. gegebene Breve.)

In his itaque responsis, filii dilectissimi, mitiorem habemus declarationem et agendi normam, habito Ecclesiae pacis et tranquillitatis respectu, ex plenitudine potestatis Apostolicae datam, quam si plane, ut decet, sequamur, in conscientia tuti erimus. Eandem in singulis casibus exsequendam vobis relinquimus, confidentes fidei et religioni vestrae, modestiae, prudentiae et circumspecto moderamini cum patientia et caritate. Praecipua vestra, hortamur, in eo cura sit posita, ut fideles non modo tempore ineundarum nuptiarum demum de fide atque officiis suis moneantur, sed inde a juventute in religione catholica diligentissime accuratissimeque instituantur sintque sirmiter fundati. Si sponsa catholica sciat, prolium educationem in viri acatholici arbitrio futuram, ut in religione acatholica educentur, et inexcusabili simul temeritate, quod Deus avertat, ducta non obstante instructione vestra atque admonitione tales nuptias contrahere praesumat, passivam, quam vocant et Apostolicae litterae significant solummodo assistentiam praestetis in loco honesto non sacro. Quum denique de nuptiis mixtis coram parocho acatholico contractis, de quibus solis Apostolica, quae matrimonia non servata forma concilii Tridentini contracta respicit, sententia intelligenda est, jam omne apud nos, an sint ratae et validae coram Deo et Ecclesia, sublatum est dubium, id unum monere restat, ut de singulis, quae obstante alio quo impedimento canonico dirimente fuerint contractae, ad Nos, ut e radice sanentur, referatis. Gratia Dei veniat super vos et pax Domini maneat semper vobiscum! Amen.

Datum Coloniae, 13. Octobris 1834.

(L. S.)

Ferdinandus Augustus,
Archiepiscopus Coloniensis.

G. Instruktion an das General=Vicariat.

In dem Sinne des papftlichen Breve's vom 25sten März 1830 ist die Behandlung der gemischten Ehen durch das Rundschreiben vom 13ten d. M. den Pfarrern überlassen worden. Diesemnach brauchen dieselben forthin nicht mehr über jeden einzelnen Fall zuvor erst zu berichten, und hört an Seiten der geistlichen Behörde die Prüfung der Sachverhältnisse und die Ertheilung der Erlaubniss der ehelichen Einsegnung auf. Den Pfarrern giebt das papstliche Breve und die ihnen in dem Rundschreiben ertheilte Beisung die Rorm ihres Berhaltens; weil aber Zweisel über den wahren Inhalt dieser Borschriften, auch Fehlgrisse in ihrer Behandlung vorsommen können, daher Aufragen oder Beschwerden veraulassen: so beauftrage ich das Hochwürdige General Bicariat mit der Erlesbigung derselben, wobei vorzüglich folgende Punkte im Auge zu halten sind.

1. Die Kirchenbisciplin in Betreff ber gemischten Chen ist aus Mucksicht auf das allgemeine Bohl ber Kirche vom apostolischen Stuhle so gemilbert worden, daß die Allerhöchste Kabisnets Order von 1825 über diesen Gegenstand befolgt werden fann und die bisherigen Besschwernisse in Behandlung dieser Sache möglichst beseitigt sind. Bei der Aussührung dieser gemilberten Disciplin muß außerdem in sedem einzelnen Falle so gehandelt werden, no, wie sich der Heilige Bater ausspricht, catholicae religioni crestur invidia.

2. Daher kann von Seiten der Pfarrgeiftlichen nicht bloß Alles vorgenommen oder zugelaffen werden, was in dem Breve nicht ausbrudlich untersagt oder als zu beachten bestimmt ift angegeben worden; sondern die einzelnan Bestimmungen sind auch jedesmal milbernd zu erklären und anzuwenden.

3. Bor allem muffen fie fich liebevolle Belehrung und Ermahnung und grundlichen Religionsunterricht im Allgemeinen sowohl als im Besondern ernfilich angelegen sehn lassen. Dadurch muß auf die religiöse Gesinnung des katholischen Theils eingewirkt werden, so daß er geneigt und gestimmt wird nicht nur seinem Glauben treu zu bleiben, sondern auch aus und nach diesem Glauben seine Pflichten in Betreff der Kinder-Erziehung unter dem Beistande der göttlichen Gnade nach Kräften zu erfüllen.

4. Und nach dieser Gesinnung ift der katholische Theil zu behandeln; fie selbst aber in jedem

Falle mit Milbe zu beurtheilen.

5. Diesemnach ift insbesondere von der Abnahme oder dem Abgeben des Bersprechens rucksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder des andern Shetheils Abstand

zu nehmen.

6. Auch find ferner die Falle, wann die assistentia passiva Statt haben foll, möglichst ju beschränken. Denn fie felbst ift nicht nur etwas bisher gang Ungewöhnliches, baber auffallend, fondern auch an sich etwas Behässiges, was zu vermeiden ist: sie entfernt ben katholischen Theil nur noch mehr von der Rirche, ftatt bag er burch Milbe und bie Kraft bes Gebets an fie follte herangezogen werden; und außerdem konnten bie in biefer Beife eingegangenen Eben unter dem Allgem. Landrechte als burgerlich ungultige angefochten werden. Wenn der katholi= fche Theil von der akatholischen Erziehung der (aller) Kinder gewiß ift, und bei diefer Gewiß= beit zugleich eine fträfliche Leichtfertigkeit aus Gleichgültigkeit gegen fein Religions = Bekennt = nif und feine funftigen religiblen Elternpflichten, bei Gingebung ber ebelichen Berbinbung an ben Lag giebt (se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat et tales contralat nuptias, in quibus sciat, filiorum educationem): fo fou bie assistentia passiva Alles also, was die leichtfertige Gefinnung nicht vermuthen läßt, ober was sie boch in der moralischen Beurtheilung milbert, hebt den Fall der assistentia passiva auf. Da= hin gehören folche Umftande, welche auch bei andern verbotenen Eben eine milbere Behandlung und Dispensation zu begrunden pflegen; als z. B. voraufgegangene Schwangerung, actas superadulta, Beilegung von Familienzwiften u. bergl. Diefemnach find bie Gewißheit von der akatholischen Kinder-Erziehung und zugleich die inexcusadilis temeritas in Absicht auf religiofe Gesinnungen die Bedingungen, unter welchen die assistentia passiva Statt haben foll. 7. Das ben Ort betrifft, fo fann fie im Pfarrhause ober in ber Sakriftei geleistet werben. Ge=

7. Was ben Ort hetrifft, so kann sie im Pfarrhause ober in der Sakristei geleistet werden. Ges bühren werden dafür nicht zu entrichten sehn. 8. Wo sich die Partheien die assisteutia passiva nicht wollen gefallen lassen, sind ihnen, wie

bisher, die Bescheinigung über die geschehenen Aufruse (proclamationes) und die testimoniales, d. h. die Bescheinigung der Freiheit (testimonium libertatis) und daß kein trennendes Chebindernis obwalte, auszustellen.

9. In allen Fallen, wo die assistentia passiva nicht eintritt, werden die üblichen firchlichen Reierlichkeiten vorgenommen.

10. Se nach der größeren oder geringeren Strafbarkeit der Gesinnungen richtet sich auch die Behandlung des katholischen Theiles im Beichtstuhle, sowohl vor als nach der Bollziehung der ehelichen Berbindung und zwar jedes Mal in caritate et patientia Christi.

11. Den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Chen ist die Aussegnung niemals zu verweigern, weil die Berweigerung eine Art von Censur ware und die Tochter der Kirche nur noch mehr pon ihr entfernen und ihren Einwirkungen entziehen wurde.

Köln den 22sten Oftober 1834.

(gez.) Ferdinand August, Erzbischof von Köln.

H. Schreiben des Bischofs von Trier an den Papst.

Sanctissime Pater!

Mirum videri potuit Sanctissime Pater me pro auxilio, quod Provinciae Coloniensis Praesulibus litteris Pii VIII. gloriosae memoriae Pontificis maximi de 25. Martii 1830 in matri-

moniis mixtis peropportune allatum est, gratias jamdudum debitas nondum egisse. Actatis provectioris et corporis infirmi excusatione uti possem, nisi alia gravior causa subesset: exspectandum putavi Sanctissime Pater, donec experientia doctus de mutato hujus rei statu referre possem.

Quam primum, quae promutgationem Brevis Apostolici remorabantur, impedimenta politica sublata fuerunt, illud communicavi cum parochis, quos gravissime exhortatus sum, ut sententiam ejus, disciplinae ecclesiasticae adhaerentes, accurate exsequerentur, id quod

Encyclica narrat, cujus Exemplum humillime appensi.

In dubiis Parochorum resolvendis et toto negotio tractando ita versatus sum, ut quantum licuit, memor essem instructionis a Cardinale Albano scriptae, quam Pius VIII. brevi Apostolico adjungi voluit. A cujus sententia si quando ob temporum difficultatem pro unque discedendum fuit, id tamen raro et aegre et suadeute necessitate factum est.

Tota res ita nunc comparata est, Sanctissime Pater, ut non omnes quidem difficultates sublatae sint, quibus ut sancta sedes apostolica subveniret, rogabamus; sed quae salva Ecclesiae catholicae disciplina concedi poterant, concessa sunt. Quod summum beneficium sanctae sedi Apostolicae, Tibique, sanctissime Pater, acceptum refero, deque eo gratias humillimas ago. Donec vita suppeditet, quantum potero disciplinam ecclesiasticam in hac re tueri, et id ut exsequi valeam, opem divinam implorare non desinam.

Caetera, cum istius negotii exitus potissimum ex rerum circumstantiis, inprimis autem e sacrorum pastorum cura et providentia dependeat, mihi quidem, sanctissime Pater, ea de re iterum agi expedire non videtur, quippe quod nihil aliud foret, quam novas turbas ciere, et mala atrociora excitare, quam quae impedire volumus. Sed eam rem Tuo, Sanc-

tissime Pater, judicio prorsus committo.

Subscripsi haec, quo die sacratissimum corpus dominicum pro viatico sumpsi, rebus humanis, si Deo placuerit, brevi valedicturus. Gregem meum, Tuae Sanctissime Pater, curae et sollicitudini humiliter commendans, rogo Apostolicam benedictionem.

Sanctissimi Patris

obedientissimus Filius

(sig.) Josephus, Episcopus Trevirensis.

Treviris, die 1 ma Octobris 1836.

Sanctissimo in Christo Patri, Domino Nostro, Gregorio XVI. Summo Pontifici,

Romam.

I. Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an den Domherrn Schmulling in Munster.

Em. Sochwurden Dienstbefliffenheit und Berschwiegenheit nehme ich fur folgende Angelegenheit in Anspruch.

Ich habe mehrmals ben Bunsch gehegt, ben bafigen herrn Weihbischof, Litular Bischof von Calama, Clemens Freiherrn Drofte von Bischering, einer bischoflichen Didzese innerhalb ber Koniglichen Lande vorgesetzt zu sehen, weil berfelbe viele, sehr schätzbare Eigenschaften in fich vereinigt, die fich zu einer solchen Stellung zu eignen scheinen.

Die Grrungen und 3wifte mit unterschiedlichen Beborben bes Staats, welche mabrend feisner fruberen Berwaltung, als Rapitular . Berwefer zu Munfter, hervortraten, konnten babon ab-

Digitized by GOOGLO

schrecken, und erwecken auch, wie ich zu beobachten Gelegenheit hatte, nach einigen Seiten bin, mehr ober minder lebhafte Bedenken. Ich selbst aber, nach meiner Ansicht über den Ursprung jener Irrungen und deren sachlichen Zusammenhang mit damaligen Zuständen, die langst vergangen sind, neige mich mehr dahin, auf dieselben, in der oben erwähnten Beziehung, ein wesentliches Gewicht nicht zu legen. Ich ergebe mich gern der Meinung: daß ein Mann, der die Religion der Selbstverleugnung und der sich aufopfernden Liebe, in seinem Beruse als Geistlicher, so einsach, so berharrlich und treu ausgeübt hat, als solches von dem Bischof von Calama, seit dessen Rückzuge von den Geschäften, nach glaubwürdigen Berichten gerühmt wird, den Bersuchungen der Streitlusk nicht unterliegen werde, zumal seit jenen, oben berührten Irrungen, meines Wissens, zwischen den dabei betheiligt gewesenen Personen ein gutes Vernehmen hergestellt, und bisher auch aufrecht erzbalten worden ist.

Mehrere Gegenstände, uber welche bamals gestritten wurde, haben jum Theil durch die Berhandlung ihre Erledigung gefunden; theils verloren sie durch die Zeit an Interesse. Den wohls benkenden Leuten beider Confessionen burfte es aber schon lange eingeleuchtet haben, daß nur in

Gintracht und Frieden die gemeinsame Boblfahrt gu finden fen.

Daher bege ich auch kein erhebliches Bebenken in Beziehung auf den schwierigen Punkt wegen der gemischen Eben, nachdem berselbige, in Gemäßheit eines an den Erzbischof von Edlu und die Bischofe von Trier, Paderborn und Munster gerichteten Breve des Papstes Pius VIII. vom 25sten Marz 1830, durch eine zwischen dem Koniglichen Geheimen Legatiousrath und Gessandten am römischen Hofe, Herrn Bunsen, als dazu von Gr. Majestat dem Könige beauftragt, an einer — und dem verstorbenen Herrn Erzbischofe, Grafen Spiegel an anderer Seite, hier zu Berlin, unter dem 19ten Juni v. J. getroffenen Uebereinkunft, welcher die Herren Bischofe von Trier, Munster und Paderborn beigetreten sind, die auch bereits die Königliche Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, und in den Sprengeln der genannten vier Bischofe zur Bollziehung gekommen ist, nunmehr in der Hauptsache als beseitigt angesehen werden kann. Ich sehe nämlich voraus: daß der Herr Bischof von Calama, im Falle derselbe einer der genannten vier Didzesen als wirklicher Bischof vorgeseht werden sollte, nicht allein jenes Uebereinkommen vom 19ten Juni v. J. nicht angreisen oder umstoßen, sondern vielmehr solches aufrecht zu erhalten, und nach dem Geiste der Berschnung, der es eingegeben hat, anzuwenden bereit und bestissen sehn werde.

Mir ift aber jedoch baran gelegen, über ben letterwähnten, die gemischten Sen betreffenben Punkt, ehe ich einen weitern Schritt thue, aufs Gewisse zu kommen. Bu bem Ende nun ersuche und beauftrage ich Ew. Hochwurden hierdurch ergebenst, mit dem genannten Herrn Bischofe von Calama in vertraute Unterredung zu treten, damit demselben die Gelegenheit bargeboten werde, sich über die von mir, in diesem Schreiben dargelegte, jenen Gegenstand betreffende Boraussetung, mit derjenigen Offenheit und Redlichkeit, die ich jenem würdigen Pralaten zutraue, mundlich gegen Ew. Hochwurden auszusprechen. Ew. Hochwurden aber werden demnachst mir solche seine Rucksausserung alsbald, mit den eigenen Worten, mittelst vertraulichen Berichts zukommen lassen.

Em. Sochwurden werden mich verpflichten, wenn Sie biefe Angelegenheit moglichft be-

schleunigen.

Berlin, ben 28ften August 1835.

(geg.) bon Altenftein.

Un bes Königlichen Geiftlichen und Schulrathe, herrn Domfapitulars Schmulling Fochwurden au Munker.

K. Schreiben bes Beihbischofs von Munster an benselben.

Hochwürdiger herr Domkapitular!

Em. Sochwürden!

werbe es, glaube ich, angenehm fenn, wenn ich Ihnen unfer hentiges Gefprach über ben Inhalt

bes Schreibens Gr. Ercelleng bes herrn Minifters auch fchriftlich jutommen laffe.

Was zuerft das gute Bernehmen mit den, bei ben frühern Irrungen betheiligt gewesenen Beborben betrifft, so muß ich vorausseten, daß Dieselben frei von Abneigung gegen mich senn, und da mein innigster Wunsch ift, mit allen Menschen in gutem Bernehmen zu steben, und Freund-lichkeit gegen Jeden wir, wenn ich nicht irre, naturlich ift, so wußte ich nicht, wie Storung best auten Bernehmens batte Statt finden tonnen.

Was die Versuchungen der Streitlust betrifft, so ist solche mir so zuwider, ich bin so überzeugt, daß sie im geradesten Widerfpruche sen mit den Lehren und mit dem Geiste des Christenthums, bin so burchdrungen von dem Wunsche, mit allen im Frieden zu leben, liebe Frieden und Ruhe so sehr, daß die Furcht, ich mochte von jener Versuchung überwältiget werden, wenn sie, wider Vermuthen mir nahen sollte, da ich in dieser, wie in jeder andern hinssicht auf den Beistand Gottes hosse, wohl keine Berücksichtigung verdient. Ueberhaupt ist mein innigstes Verlangen, wenn ich irgendwo ein wirkliches Visthum erlangen sollte, die letzten Jahre meines Lebens noch recht zum Wohlthun zu verwenden, und meine sesse leberszeugung ist, daß dieses Verlangen nur da vollständig erfüllet werden könne, wo die beiberseitigen Behorden, dem Willen Gottes gemäß, harmonisch handeln.

Was nun die gemischten Shen betrifft, so habe ich schon lange her sehnlich gewünscht, es moge sich ein Weg sinden lassen, diesen so überaus schwierigen Segenstand zu beseitigen, habe daher mit Freuden die Erfüllung meines Wunsches vernommen, und Ew. Dochwürden wollen so gutig seyn, Sr. Ercellenz den Berrn Minister zu versichern, baß ich mich wohl huten werde, jene, gemäß dem Breve vom Papste Pius VIII. darüber getroffene und in den benannten vier Sprengeln zur Bollziehung gekommene Bereindarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich ware, anzugreisen oder umzustoßen, und daß ich dieselbe nach dem Geiste der Liebe, der Friedfer-

tigfeit anwenben merbe.

Bulegt munichte ich, daß Em. Sochwurden die Gute batten, mich Sr. Ercellenz ganz gehorfamft zu empfehlen und meinen aufrichtigsten Dank barüber zu erkennen zu geben, daß Sochst berfelbe mir die Gelegenheit verschafft hat, meine Gestinnung hinfichtlich der vorliegenden Gegenftande, mit volliger, mir so angenehmer, Offenheit an den Lag zu legen. Mit der ausgezeichnetsten Sochachtung beharrend

Em. Sochwurben

gehorfamfter Diener

(geg.) Clemens, Frh. Drofte ju Bischering, Beibbischof.

Munfter, ben 5ten September 1835.

L. Schreiben des Erzbischofs von Koln an den Domprobst Claessen in Nachen.

Der herr Ober Prafibent ber Abeinproving meint, Ew. hochwarben fepen nicht geborig bekannt mit ber Sachenlage in Beziehung auf die gemischten Eben, und hat mich schon zweimal ersucht, Sie davon in Renntnis zu setzen.

Die Lage nun ift folgende:

Das Breve Gr. heiligkeit Pius VIII. vom 25sten Marg 1830 ift Ihnen bekannt. In Gemäßheit bieses Breve's und zur Erleichterung ber Ausführung besselben ift dann eine Uebereinstunft unter einer Seits meinem sel. herrn Borfahren, dem Grafen Spiegel und andererseits dem Allergnabigst angeordneten Minister-Residenten, herrn Bunsen, abgeschlossen, welche Uebereinkunft von Gr. Majestat dem Konige Allergnabigst bestätigt worden ist. In dieser Uebereinkunft wird auch bestimmt, deine Instruktion an die General-Vicariate erlassen werden solle, welches auch

bamals geschehen ift.

In biefer Justruktion heißt es unter andern: ben katholischen Bochnerinnen in gemischten Shen sein dus segnung niemals zu verweigern, weil die Berweigerung eine Art von Censur (hier scheint die Instruktion die Berweigerung der Aussegnung als unter jene Sensuren gehörend zu nehmen, welche das Oberhaupt der Kirche in folgenden Worten unterfegt hat: tum sane abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominativa expressis corripienda ne tumultus aliquis excitetur etc. etc. ") ware, und die Tochter der Rirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihren Sinwirkungen entziehen wurde.

Was nun diese Aussegnung betrifft: so fann, wie Sie schen, in den gegenwärtigen Umftanden die Aussegnung zwar nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil die Ratholitin einen Protestanten geheirathet hat, noch weil sie die Rinder der Gefahr des Absalls vom Glauben aussieht, wie der Papst sagt: non modo canonicas violat sanctiones, sed directe etiam gravissimeque in naturalem ac divinam legem peccat. **)

Aber in jenen Fallen, wo bie Aussegnung ber Wochnerinnen auch bann verweigert werben wurbe, wenn beibe Sheleute katholisch waren, kann und muß fie auch bei gemischten Shen verweis

gert merben.

So 3. B. muß bie Aussegnung, wofern fie por ber Taufe bes Rindes begehrt wird, bis

nach geschehener Saufe verweigert ober aufgeschoben werben.

Ferner, wofern die Wochnerin durch ihr vollig untatholisches und offentlich argerliches, gegen die tatholische Kirche Erog bekennendes Benehmen es bahin bringt, daß die Aussegnung einer folchen Person ben Ratholifen und felbst den vernunftigen Protestanten jum Staudal gereichen,

theils auch Spott veranlaffen wurbe.

Dann ist schon ber Fall eingetreten und burfte noch ofter eintreten, daß die katholische Braut sich weigert, vielleicht durch ihren protestantischen Brautigam, oder durch den Prediger zu dieser Weigerung bewogen, sich ihrem Pfarrer zum vorschriftsmäßigen Braut-Eramen zu stellen, oder der protestantische Brautigam fordert, dabei gegenwartig zu seyn. Der herr Ober-Prasident dat sagar schon von mir verlaugt, entweder das Braut-Eramen ganz nachzulassen, oder es in Gegenwart des protestantischen Brautigams abhalten zu lassen, und nun zuletzt hat Hochderselbe den Wunsch ausgesprochen, ich mochte die Pfarrer authoristren, den Losschein auch dann zu ertheisten, wenn die Ratholitin sich dem Braut-Eramen nicht stellt. So gern ich nun dem herrn Ober-Präsidenten gefällig sen wollte, so habe ich doch weder das Braut-Eramen ganz nachlassen, noch die Gegenwart des protestantischen Bräutigams zugestehen können. Das letzte wurde, wie Jeder leicht einschen wird, nur zu Zwistigkeiten und neuen Beschwerden sühren, und durch gänzliche Rach-lassung des Braut-Eramens wurde ich zugleich sowohl wider die sehr bestimmte Verfügung des heiligen Vaters sehlen, als auch mit der schon erwähnten Instruktion in Widerspruch gerathen, indem daselbst folgende Worte stehen:

"Bor Allem muffen fie (bie Pfarrgeistlichen) sich liebevolle Belehrung und grundlichen Re-"ligionsunterricht im Allgemeinen sowohl als im Befondern ernstlich angelegen senn lassen. "Daburch muß auf die religidse Sesinung des katholischen Theiles eingewirtt werden, so daß er "geneigt und gestimmt wird, nicht nur seinem Glauben treu zu bleiben, sondern auch aus und nach

fcwertest nicht nur bie kanonifchen Sagungen, fondern verfundigt fich auch unmittelbar und auf bas fcwerfte gegen bas naturliche und gottliche Gefes."

^{*) &}quot;dann ift in der That davon abzustehen, eben jene fatholifche Person durch namentlich gegen fie ausges fprochene Cenfuren ju ftrafen, damit tein Aufftand erregt werbe n. f m."

"biefem Glauben feine Pflichten in Betreff ber Rinber. Erziehung unter bem Beiftanbe ber gottlichen

"Onabe nach Rraften ju erfüllen."

Was nun die Authorifirung, ben Losschein auch dann zu ertheilen, wenn die Ratholikin sich dem Braut. Examen nicht stellt, betrifft, so versteht sich von selbst, daß ich dazu mich nicht im Stande finde, unter andern schon deshalb nicht, weil gewiß sehr oft eben das Braut. Examen bas Wittel ift, bas zu ergrunden, was in dem Losschein bescheinigt werden soll.

Es ift nun auch schon zweimal der Fall gewesen, daß ein Prediger die Brautleute getraut bat, ohne daß die Ratholikin einen Losschein erhalten hatte, und dieser Rall konnte wohl noch

mehr eintreten.

In ben Fallen nun, wo entweber bie Ratholitin fich bem Braut. Eramen überhaupt nicht ftellt, ober nicht anbers als im Beifenn ihres protestantischen Brautigams stellen will, und ba folches nicht gestattet werden fann, sich beshalb nicht ftellt —

und wo bann ber Losschein Seitens bes fatholischen Pfarrers nicht ertheilt merben

darf —

und wo der Prediger die Brautleute traut, ohne daß ihm ein Scitens bes katholischen Pfarrers ertheilter Losschein vorgezeigt ift, muß die Aussegnung verweigert werden, und zwar nicht, weil hier von gemischten Schen die Rede ift, sondern weil in ahnlichen Fallen die Aussegnung auch dann wurde verweigert werden, wenn beide Leute katholisch waren.

Ich bemerke noch, daß in jenen Ballen, wo eine gemischte Che nicht nach dem gewosthelichen katholischen Ritus in der Kirche hat eingesegnet werden durfen, die Aussegnung aber dennoch aus liebe zum Frieden nicht berweigert werden kann, nothwendig dafür gesorgt werden musse, daß dieser Aussegnung der Schein einer Approbation des, Seitens der Ratholitin, geschehenen unerlaubten Schrittes, welchen Schein sie offenbar hat, möglichst genommen und überhaupt dem Aergerniffe möglichst gesteuert werde, deshalb und um insbesondere der in dem bewusten Breve, in dessen Bemäßheit die mehrerwähnte Uebereinfunft getroffen ist, enthaltenen Verfägung:

Sed alia ex parte abstinere etiam catholicus Pastor debebit non solum a nuptiis, quae deinde fiaut, sacro quocunque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu quo approbare illas videatur. Sed caverent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniis ullo suo actu approbandis, multoque magis a sacris precibus, et ab

ecclesiastico quovis ritu eisdem admiscendo,*)

ju genügen, muß der Pfarrer, oder fein Stellvertreter, welcher die Aussegnung verrichtet, in actu und unmittelbar vor dem Beginnen der zur Aussegnung vorgeschriebenen Gebete, der katholischen Frau laut und klar erklaren, daß die vorzunehmende Aussegnung durchaus nicht die Bedeutung haben solle, als wolle die Kirche die von ihr eingegangene She gutheißen, sondern es sepen nur Gebete, welche die Kirche für das heil ihrer Seele verrichtet.

Em. Sochwurden werben, bente ich, nach bem bier Gefagten mit ber Lage bes vorliegen-

ben Segenstandes binlanglich befannt fenn.

Roin, ben 25ften December 1836.

(gez.) Elemens Auguft, Erzbifchof von Roln.

Un ben Probst bes Kollegiatstifts, herrn Stadtdefan Claeffen, Ritter 2c. Sochwurden

zu Aachen.

^{9) &}quot;Aber andererfeits wird auch der katholische Seelsorger fich uicht nur jedes heiligen Ritus enthalten muffen, wos durch die Schließung der Ebe, die dann flatifinden wird, geehrt werden würde, sondern auch jeder Handlung, wodurch er fie zu billigen scheinen könnte. Aber immer sollen sie sich hathen, dergleichen unerkaubte Benrathen durch irgend eine Handlung von ihrer Seite zu billigen, und noch mehr fie mit heiligen Gebeien
oder irgend einem gefülichen Ritus zu begleiten."



M. Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an den Erzbischof.

Der Ober-Brafibent v. Bodelschwingh hat mir die Verfügung in Abschrift eingereicht, welche Em. Ergbischoff. Sochwarden unter bem 25ften December v. J. an den Probft Claeffen in Unfebung ber Aussegnung bei gemischten Eben erlaffen haben. Go wenty babon die Rebe ift für galle, wo fatholische Speleute die Aussegnung verlangen und diese aus firchlichen Grunden verfagt werben muß, eine Musnahme fur gemischte Chen in Anspruch ju nehmen, eben fo wenig lagt fich für diefe, als folche, eine Ausnahme, namlich ein befonderes Berfahren, rechtfertigen. Stelle bes papftlichen Breve, welche in ber Eingange gebachten Berfugung angeführt worben, begieht fich, wie feiner Erlauterung bebarf, auf bie Trauung, und eine nachtbeilige Auszeichnung, wie Die wiederholte Difbilligung ber Eingehung einer gemischten Che, bei ber Aussegnung enthalt, ift nichts anderes als eine Urt Cenfur nach eingegangener gemischter Che, welche bas papfliche Breve ausbrucklich unterfagt bat.

Mit ber Gemiffenhaftigfeit, womit Em. Erzbifchoft. Sochwarben Gich pflichtmagig an Die Inftruttion wegen Ausführung des papfilichen Breve halten ju wollen erflaren, lagt fich eine nicht blog mit bem verfohnlichen, der fatholifchen Rirche wefentlich Bortheil bringenden Geifte diefer Instruktion, fondern auch mit dem papstlichen Breve in unverkennharem Widerspruche ftebende Un-

ordnung neuer Cenfuren nicht vereinigen.

Bu der Einsicht und dem richtigen Takte Ew. Erzbischöft. Hochwurden hege ich indes bas Bertrauen, daß Gie das Digverhaltnif in der Sache erkennen und burch geeignete Ginleitungen, beren Bestimmung ich Ihnen überlaffe, Beschwerden vorbeugen werden, welche dem Billen bes Papftes gerabeju entgegen, ber fatholifchen Rirche mefentlich Rachtheil jugieben murben, ohne bag irgend ein Bortheil aus einer entgegengefetten Behandlung ber Sache erwachsen tonnte.

Berlin, ben 13ten Mary 1837.

(gez.) v. Altenstein.

bes Ergbischofs von Roln herrn Frb. Drofte ju Bifchering Erzbischoff. Sochwurden ju Roln.

N. Schreiben des Grafen Stolberg an den Erzbischof.

Die Aeußerungen und Infinuationen des Journal de Liège und anderer Blatter, fo wie mehrere aus ber Rheinproving eingegangene Geruchte machen es bringend munichenswerth, bag Seine Majeftat ber Ronig burch eine einfache und unumwundene Erflarung Geitens Guer Erzbifcofficen Dochmurben über Die Aufrechthaltung ber bestehenben Ordnung hinfichtlich ber gemischten Chen definitiv beruhigt werden.

Bu diefem 3wecte haben Allerbochftdiefelben mich mit bem entsprechenden Auftrage gu beehren geruht. Diefem gemaß ericheint es, nach ben bieruber ftattgefundenen Berabrebungen, polltommen genugend, daß Ew. Ergbifcoflichen Sochwurden Die Gewogenheit haben, mir in Erwides

rung Diefer vertraulichen Zeilen zu erklaren, mie Em. Erzbischöflichen Sochwurden feft entschloffen find, nach bem Geifte ber Ergebenheit gegen des Konigs Majestat und nach der Liebe und dem Frieden, der Sochbiefelben befeelt *), die hinfichtlich ber Ansführung bes Breve Bins bes VIII. im Jahre 1834 an bas General Bicariat von Koln erlaffene Inftruftion unver-

Die fpatere Saffung ber folgenden Borte lautet: "bie gemaß bem Breve Dius VIII. und der Instruction "an bas General-Bicariat von 1834 eingeführte Pragis besteben zu laffen und in dem dadurch feftgeftellten "Beschäftegange nichts ju andern." Digitized by

brudlich anszuführen, und in bem baburch feftgeftellten Gefchaftsgange nichts zu anbern.

Bas ben f. 11 jener Inftruttion betrifft, fo ertlare ich, nach ben besfallfigen Meußerungen Em. Erzbischöflichen Sochwurden gern, bag es nicht die Absicht ift, auf den Ausdruck jenes Paragraphen Die Forberung der unbedingten Aussegnung ju begrunden. Die nicht erfolgte Latholische Trauung und ber ftraffiche Leichtfinn, welcher Die Berweigerung berfelben verurfacht, tann auch bier vom Pfarrer als Grund ber Bermeigerung angefeben werben, ohne bag er fich mit jenem Baragraphen in Biberfpruch fest.

Die Entscheidung bleibt, wenn die Bochnerin Rlage fuhren follte, lediglich ber gewiffen-

haften und verfohnlichen Entscheidung Em. Erzbischöflichen Sochwurden überlaffen. Damit nun in Zukunft nicht unangenehme Migverftandniffe und Reibungen entstehen, fo bin ich Seitens Seiner Majestat bes Ronigs ermachtigt, Euer Ergbischöflichen Sochwurben auf jene Erklarung zu eroffnen, bag bei etwanigen Beschwerben über einen fatholischen Pfarrer bes Ergftiftes, der kanonische Geschäftsgang, durch Returs der katholischen Partei an das General-Bicariat, ausschlieflich wird aufrecht erhalten werben. Es werben auch ben Regierungs Prafibenten Die erforderlichen Beisungen in diesem Sinne ertheilt werben.

Demnach werden alfo in Bufunft burchaus feine Einschreitungen ber Civils ober Militairs Beborben gegen etwaige ju Beschwerben veranlaffenbe Berweigerungen katholischer Pfarrer mehr Statt finden. Ramentlich wird auch die amtliche Ginmischung Der evangelischen Geiftlichfeit in Der

Behandlung biefes Gegenstanbes aufboren.

Seine Majeftat geben bierbei von bem feften Bertrauen aus, bag Em. Ergbifchoflichen Sochwurden burch zwedmaßige Belchrung ber Dochdenenfelben untergebenen Pfarrer jedem etwanis gen Digverftandniffe der beftehenden Ordnung juvorzufommen oder nothigenfalls durch unverzug-liche Einschreitung abzuhelfen bemuht fenn werben.

In der Ueberzeugung, Em. Erzbischöflichen hochwurden wollen, nach der edlen Grabheit und Offenheit Ihres Charafters mich burch einige Zeilen recht balb in Stand fegen, Seine Das jeftat ben Ronig unfern allergnadigften herrn über jenen Puntt ju beruhigen, benuge ich mit Freuben Die Beranlaffung, Sochbenenfelben Die Berficherung mabrer Dochachtung auszufprechen.

Roln, ben 17ten September 1837.

Graf zu Stolberg.

Or. Ergbischoflichen Sochwurden bem Berrn Ergbischof Clemens August Freiherrn Drofte ju Bifdering

O. Aurzer Procès verbal oder Recapitulation der in der Konferenz vom 17ten September besprochenen Sauptpunkte. Roln, ben 18ten September 1837.

Die in der gestrigen Unterredung besprochene Raffung ber beruhigenden Erflarung, Die bes Ro. nigs Dajeftat von bem herrn Eribifchof von Rolu verlangt, bat, nach meiner Unficht, folgenben Sinn.

Der herr Eribischof fand Bedenken, die früher vorgeschlagene Kaffung anders zu genehmigen, als mit bem Bufage (vor "auszuführen"):

"gemaß bem Breve." Es wurde bierauf bemerkt, daß dieser Zusat entweder nichts sage, indem es fich, im Geifte der-

Digitized by GOOGIC

fenigen, welche die Instruktion ehrlich annehmen, von felbst verfieht, baf fie auf einer bem Seifte

bes Breve minbestens nicht wiberfprechenden Auslegung beffelben berube, -

ober alles, was erklart werden folle, aufhebe, in fofern baburch die Galtigfeit ber Instruktion gerstort werden foll. In biefem Falle wurde die gange Erklarung, die als beruhigend verslangt und gegeben wird, nichts fagen, benn es bedarf keiner Zusage, daß ein katholischer Bischof es für feine Schuldigkeit halte, ein an ihn gerichtetes papftliches Breve auszuführen, falls ihn die Landes-Gefete nicht verhindern.

Diefer Zusaß war also in seber Beziehung vollkommen unzulästig und wurde auch bei wei-

terer Besprechung leicht als solcher erkannt.

II.

Es wurde hierauf bestimmt erklart, aus welchen Grunden bes Ronigs Majestat die Befolgung ber Instruktion von bem herrn Erzbischof als conditio sine qua non seiner ferneren Umesthatigkeit verlangen.

1. Beil nach jeder juribischen und por irgend einem Gerichte gultigen Auslegung ber herr Erzbischof fich burch die an den herrn Rapitular Schmulling schriftlich gegebene Erklarung

und Bufage ju biefer Befolgung verpflichtet bat.

Dierbei wird nicht im Geringsten in Zweifel gestellt, was ber Berr Ergbischof bei biefer

Gelegenheit erflart:

bag er bamals weder die Convention noch die Instruktion gekannt, welche ber Herr Staatsminister ihm namhaft gemacht und bezeichnet, und von deren Ansnahme der Konig es, nach seiner Ansicht, abhangen lassen mußte, ob er den Herrn Weihbischof dem Rapitel zur Wahl empfehlen sollte oder nicht.

2. Beil die Antwort auf das vertrauliche Schreiben bes Ministers in diesem Punkte

nicht scheint anders verftanden werden ju tonnen, als bag es fage:

ber Ergbischof wolle und fonne burchaus nicht weiter geben als die Inftrut-

tion, werde aber biefelbe auszuführen als feine Pflicht ansehen.

3. Weil ber herr Staatsminister in der Verfügung vom 13ten Marz 1837 bei Gelesgenheit des Schreibens an den Domprobst Claessen und der ganzen Verhandlung über die Ausstegnung dem herru Erzbischof seinen Glauben an die Gewissenhaftigkeit ausbruckt,

"womit ber herr Erzbischof sich pflichtmäßig an bie Inftruktion balten zu wollen erklare."

Batte nun ber herr Staatsminister sich in diesem Schlusse geirrt; so mußte er erwarten, daß ber herr Erzbischof bagegen protestirte und ihn aus einer so bebenklichen Lauschung rif. Das Stills ich weigen bes herrn Erzbischofs mußte also bem herrn Staatsminister als eine Anerkennung ber Richtigkeit jenes Schlusses erscheinen und als Bestätigung jener Voraussetzung.

4. Es kann auch hiergegen nicht bie Praxis angeführt werden, denn es liegt den Staats. Behorden kein Fall vor, welcher ihnen bewiese, daß der herr Erzbischof ber Inftruktion zuwider handle oder je gehandelt habe, in sofern man die restringirende Erklarung vom § 11, wovon allein die Regierung Kenntniß hat, nicht als eine Verletzung der Instruktion ansieht. Wohl aber

find Bemeife, daß Pfarrer unbebentlich nach jener Auslegung entschieden baben.

III.

hieraus ergab fich bie praftische Rothwenbigkeit, aber auch bie große Schwies rigkeit einer Fassung, welche einerseits bem bestimmten Befehle Seiner Majestat entspreche, ans brerfeits nicht bas Gewiffen bes herrn Erzbischofs verlege.

3ch schlug baju bie folgende Formel vor:

bie gemaß bem Breve und ber Instruktion an bas General Bicariat von 1834 eingeführte Praris bestehen zu lassen und an bem barauf begrundeten Gefchafts. gange nichts zu anbern.

Der herr Erzbischof nahm biese Fassung an, ohne weitere Erklarung zu verlangen ober zu geben. In welchem Sinne kann nun allein biese Formel verftanden werden? Offenbar (nach ber Anficht wenigstens besten, ber fie vorschlug) nur bies, bag ber Ausbruck ngemaß dem

Digitized by GOOGLE

Breve," nicht ben burch nund" bamit verhundenen: ngemaß ber Inftruction an bas Ges neral-Bicariat von 1834" aufhebe. Denn wenn dies der Fall ware, so ware ja gerade biefer Zusatz eine Unwahrheit.

Der Sinn ift alfo: baf in ber Ausführung ber als Richtschnur geltenben Inftruction immer bie bestimmte Absicht vorwalten folle, Diese Aussührung bem Breve so nabe gu

balten, als es nur irgend möglich fen.

Die Instruction von 1834 läßt, wie jebe redliche und vernünstige Instruction, namentlich eine für so zarte Berhaltniffe gegebene eine weitere und eine engere Auslegung zu. Das hinssichtlich bes §. 11 Besprochene giebt hierüber einen praktischen Belag. Offenbar aber gilt bies auch von dem Paragraphen, welcher die Zulässigteit ber Trauung bestimmt.

Das fteht feft, und damit fallt und fteht bie gange Inftruction: bag

1. Die Trauung in einigen Fallen Statt finde;

2. daß die Bulaffigfeit nicht von dem formellen Berfprechen ber fatholischen Rinder: Er,

ziehung abhängen folle.

Ja mas bas Breve felbst betrifft, so wird es leicht fenn, demjenigen, ber ben ersten biefer beiben Punkte zugiebt, die Richtigkeit, weil Nothwendigkeit, bes zweiten aus bem Breve selbst zu beweisen: benn es ist nie als von einer Bedingung von bem Bestehen auf dem Bersprechen die Rebe.

Das Breve felbft geht vielmehr von dem gang fluren Bewuftfein aus, daß ein folches

formelles Berfprechen weber geforbert, noch von Berlobten gegeben werben barf.

Die ganze Unterhandlung begann mit ber Erklarung, baß ber Konig ein solches Elubiren bes Gesehes nie zugeben wolle, und bas Breve spricht die zwingende Nothwendigkeit "großer Zusgeständnisse" aus. Alles übrige war, ehe die Unterhandlungen begannen, schon, im praktischen Status quo aller westlichen Provinzen enthalten und von den Bischofen zugegeben, ohne alle papstliche Concession.

Diefen Puntt aufzugeben, mare alfo:

1. gegen ben allein julaffigen Sinn ber verlangten Erklarung;

2. gegen ben Sinn und bas Wefen ber Inftruction, um beren Aufrechthaltung ober Bernichstung es fich hanbelt;

3. gegen den in Rom wohlverstandenen praktischen Sinn und Zweck des Breve;

4. gegen bas ber gangen Unterhandlung über bas Breve und ben Schreiben ber vier Bifchofe

ju Grunde liegende Konigliche Wort und Gefet.

Es darf also als sich von selbst verstehend angesehen werden, daß jene Formel, weit entfernt, die Instruction als Norm aufzuheben, vielmehr sie redlich anerkennt, jedoch eben so redlich
zu erkennen giebt, daß der Herr Erzbischof innerhalb der Grenzen dieser Instruction so streng
als irgend möglich an das Breve zu halten entschlossen sein weiteres Eingehen auf das Einzelne schien mit Necht in der Konferenz weder notbig noch rathlich.

Die Anerkennung des Inhaltes des vom herrn Regierungs-Prafibenten Grafen zu Stolberg entworfenen und mitgetheilten Schreibens Seitens des herrn Erzbischofs implicirt also mit Nothwendigkeit das Einverständnis mit diesem Sinn der besprochenen Formel und ist inssofern, für die Erfüllung des bestimmt ausgesptochenen und unwiderruflichen Königlichen Befehles, dem Wesen besselben nach genügend aber auch bas minimum, was die Annahme einer solchen

Unerfennung rechtfertigen fann.

Die vorstehende Recapitulation hat also nichts zum Zwecke, als die von des Konigs Masiestät Bevollmächtigten zu rechtfertigen und vor schwerer Berantwortlichkeit zu schützen und beruht keinesweges auf einem Mißtrauen in die praktische Auslegung, welche der herr Erzbischof der gesdachten Kormel zu geben gesonnen sein.

(gez.) Bunsen.

P. Antwort des Ergbischofs von demfelben Tage.

Em. hochgeboren!

Den procès verbal gehorsamst zurucksendend, nehme ich die Freiheit, zu bemerken, daß ich vollkommen den Zweck besselben erkenne und achte, auf diese Weise aber die Sache mir zu ums kandlich wird.

Gang einfach liegt bie Sache wie folgt: .

3mei Rormen meiner Sandlungeweise liegen bor:

erftens bas Brebe,

zweitens die Uebereinkunft, als beren Theil die Inftruction zu betrachten ift. Die Praxis fubre ich nicht an, weil fie auf 1. und 2. bafirt.

Die Uebereintunft, resp. Instruction bat ben 3wed, die Bestimmung, die Ausführung bes papftlichen Breve zu erleichtern, aber nicht bie, bas papftliche Breve unwirksam zu machen.

Ich befolge bemnach so viel möglich beide Rormen, wo aber die Instruction nicht in Einklang zu bringen ist mit dem Breve, da richte ich mich nach dem Breve.

Diefes und nichts Unberes verfiehe ich unter ben Borten: gemäß bem Breve unb

ber Instruction.

Wird solches hinreichend befunden, so erklare ich mich mit der zuruckkommenden Ginlage einstimmig, auf welchen Fall ich mir dieselbe gehorsamst zuruckerbitte; widrigen Falls muß ich ges horsamst ersuchen, keine andere schriftliche ober mundliche Besprechungen über diesen Punkt mehr Statt finden zu lassen, benn ich kann und darf von der eben anzesührten Form nicht abgehen; ich will mich nicht in den Fall segen, in welchen einer meiner confratres, eben in Beziehung auf dies seunstand gekommen ist, nämlich auf dem Tobtenbette widerrufen zu muffen, was ich im Les ben gethan habe.

Mit ber ausgezeichnetften Sochachtung

Em. Sochgeboren

gehorsamster (gez.) Elemens August Frh. Droste zu Vischering, Erzbischof von Köln.

Roln, am 18ten September 1837.

- Q. Rundschreiben des Erzbischofs an die Beichtvater der Stadt Bonn.
- Da ich vernommen, daß einige Beichtvater in Bonn über die Antwort, die fie zu geben haben, wenn sie im Beichtstuhl ober sonst gefragt werben, ob man die Schriften des sel. Professons Dersmes lesen durfe, und ob die Theologen jenen Borlesungen beiwohnen durfen, in welchen die in jenen Schriften enthaltenen Behauptungen vorgetragen werden, in Zweifel sind: so beauftrage ich Ew. Hochwurden, allen Beichtvatern daselbst, auf die Weise, die Ihnen den Umstanden gemäß und am passenbsten scheint, in meinem Namen befannt zu machen:

1. baß keiner bie Schriften bes fel. Professors Bermes, auch nicht bie nach feinem Lobe ges bruckten, noch jene, welche gur Bertheibigung jener Schriften berausgekommen finb, noch ge-

schriebene Befte, welche jenen Schriften gemäß gefertigt find — lefen burfe;

2. baß fein Theolog Borlefungen, beren Inhalt ben obengenannten Schriften gemäß ift, beiwohe

nen burfe;

3. was die bewußte papftliche Berfügung wiber die Schriften des hermes betrifft, so wollen Sie jenen, welche darüber in Zweifel find, ober gar nach hermefischer Weise den geraden Weg verlaffend, ihren Ungehorsam durch die Einrede zu bemanteln suchen, daß jene papftliche Berfügung nicht publigirt sen, mithin nicht verbinde, zu bedenken geben:

a) daß die Publication doch wohl keinen anderen Zweck habe, als daß die Berfügung bekannt

i) daß die Publication doch wohl keinen anderen Zweck habe, als daß die Berfügung bekannt werde. Anders wäre es jedoch, wenn der Gesetzgeber die Publication als conditio sine aun non der Berbinblichkeit vorschriebe, wie dieses der Fall bei dem Gesetz des Kirchens

rathes von Tribent: "contra matrimonia clandestina" mar.

b) bag aber ben hermefianern jene papftliche Berfügung hinlanglich bekannt ift, zeigen ihre Schriften; ober man mußte einen Unterschieb annehmen: unter bekannt fepn, um bas Oberhaupt ber Rirche zu verhöhnen, unb

unter befannt fepn, um in Demuth ju gehorchen,

c) daß, wofern jene Entschuldigung wirklich entschuldigend ware, die weltliche Macht es durchaus in ihrer Macht hatte, die Wirksamkeit des vom Heilande angeordneten centri unitatis vollig zu hemmen, was freilich den Hermekanern, wie allen Sektirern, die sich nur vermittelst der weltlichen Gewalt, welche niemals in Beziehung auf Gegenstände vorliegender Art Nichter seyn kann, mithin sobald sie Theil nimmt, Partei ist, halten konnen, nicht unlieb seyn durfte.

Roln, ben 12ten Januar 1837.

(gez.) Clemens August, Erzbischof von Roln.

R. Auszug aus ben Statuten ber tatholisch-theologischen Fakultat ju Bonn.

Abschnitt III.

Bon den Berhaltniffen der Fakultat zur katholischen Rirche.

§. 3.

Das Berhaltniß ber katholischetheologischen Fakultat jur katholischen Rirche ergiebt fich aus ihrer Bestimmung und folgt im Allgemeinen ber Analogie bes kanonischen Rechts.

§. 4.

Des Königs Majestat haben durch die Allerhochste Rabinets. Ordre vom 13ten April 1825 festinseten geruht, daß der Erzbischof von Köln zu der katholisch-theologischen Fakultat der Universstat zu Bonn im Wesentlichen dieselbe Stellung einnehmen soll, in welcher sich der Fürstbischof von Breslau zur katholisch-theologischen Fakultat der Universität daselbst in Folge der im Auszuge hier beigeschlossenen Berordnungen vom 26sten August 1776 und vom 26sten Julius 1800 besindet, und daß insbesondere in Betresf der Anstellung, Disziplin und Entsernung der Lehrer der katholisch-theologischen Fakultat in Bonn dem erzbischössischen Stuhle dieselben Besugnisse beigelegt werden sollen, deren sich in dieser Beziehung der Fürstbischof von Breslau erfreut. Die desfallssigen genaueren Bestimmungen haben Seine Majestat der König dem Ministerium zu überlassen und zugleich zu besehlen geruht, daß dieselben in die Statuten der katholisch-theologischen Fakultat der Universität zu Bonn übernommen werden sollen.

Diefem Allerhöchsten Befehle gemäß ift nach Anleitung ber in ben §§. 5. 6. 7 und 8. ber Berordnung vom 26sten August 1776 und im §. 19. ber Berordnung vom 26sten Julius 1800 enthaltenen Bestimmungen bereits unter bem 20sten April 1825 flatutarisch festgesetzt und wird hiermit wiederholt:

1. Daß in der fatholischeheologischen Fakultat ju Bonn Riemand angestellt ober jur Auskhung bes Lehramts zugelassen werben soll ohne vorhergegangene Ruckfrage bei bem erzbischöflichen Stuble, und bag bieser berechtigt seyn soll, wegen erheblicher die Lehre ober ben Lebenswandel des in Borschlag Gebrachten betreffenden Bebenken die Austellung ober Inlassang besselben abzulehnen.

2. Sollte wider Berhoffen ein der tatholischetheologischen Fakultat in Bonn angehöriger Lehrer in seinen Borlesungen ober in Schriften der katholischen Glaubens und Sittenlehre, welche er wissenschaftlich ja begründen berufen ist, zu nahe treten ober auf andere Art in sittliche religiöser Beziehung ein auffallendes Aergernist geben, so ist der erzbischöfliche Stuhl befugt, hiervon Anzeige zu machen, und das Ministerium wird auf den Grund einer solchen Anzeige

mit Ernft und Rachbruck einschreiten und Abhulfe leiften.

3. Ueberhaupt steht die katholisch: theologische Fakultat, insoweit die katholische Rirche an der Wirksamkeit berselben betheiligt ist, unter der geistlichen Aussicht des Erzbischofs. Dieser hat das Recht, sie, so oft es ihm gut scheint, zu visitiren oder visitiren zu lassen; die halbjährisgen Lectionen. Berzeichnisse mussen ihm vorgelegt werden, und die Fakultat ist gehalten, die Brmerkungen desselben über reinstheologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen und nach Möglichkelt zu beachten. Jene Aussicht erstreckt sich auch auf die einzelnen Mitglieder der Fakultat in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche, und der Erzbischof ist berechtigt, in den Fällen, wo wider diese Eigenschaft verstoßen ist, mit Borwissen des Ministeriums die geseignete Zurechtweisung eintreten zu lassen.

§. 5.

Die Fakultat ift verpflichtet, auf die im Interesse ber katholischen Rirche ihr von den Beborden und einzelnen Personen zufommenden Anfragen Responsa zu ertheilen.

S. Protokoll über die den katholischen Professoren der Universität Bonn von der Regierung gemachte Eroffnung und über deren Erklärung.

Actum, Bonn ben 21sten April 1837.

In Folge eines am 4ten m. et a. curr. an den mitunterzeichneten Roniglichen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, Seheimen Regierungs-Rath von Rehfues ergangenen Befehls Sr Excellenz des herrn Wirklichen Seheimen Staatsministers und Ministers der geistlichen, Unterrichts. und Medizinal-Angelegenheiten, Freiherrn von Altenstein, hat derselbe beute die Profesoren der katholisch-theologischen Fakultat DD. Scholz, Achterfeldt, Rlee, Braun und Bosgelfang, den Professor der juristischen Fakultat Dr. Walter, und den Professor der medicinissichen und philosophischen Fakultaten Dr. Windischmann, nehst dem Privat-Docenten in der katholisch-theologischen Fakultat Dr. Hilgers und den Repetenten am Consistorio Schrammen und Weiler bei sich versammelt und ihnen im Namen und im Auftrage des genammten hohen Ehefs nachstehende Erdsfinung gemacht:

Wenn man auch augenblicklich barüber wegsehen wollte, bag bas bekannte, papstliche, ges gen die Schriften des seligen Dr. hermes gerichtete Breve der Königlichen Staats Regierung weber in dem üblichen biplomatischen Wege, noch von einem inlandischen geistlichen Obern zur Einsicht und staatsrechtlichen Prufung vorgelegt worden ist; baber es nach ausbrucklicher Borschrift

ber Gefete:

§. 118. bes Allgemeinen ganbrechts II. 11.

Loix organiques vom 26sten Messidor IX. Tit. I. S. 1. bis babin weder publizirt noch vollzogen werden kann, noch überhaupt Jemand auf den Grund bieses Breve's, bloß beshalb, weil er ein Schuler von hermes gewesen ift, ober bessen Schriften

Digitized by

und Siftem bis babin vorgetragen bat, in ber Audibung bes ihm anvertrauten Autes gehindat werben barf, fo liegt boch fowohl in ber Thatfache, bag befagtes Breve durch bie offentlichen Blatter jur Reuntnig bes großen Publikums gekommen ift, als in ber Pflicht ber Roniglichen Staatsbehorbe, die Ordnung aufrecht ju erhalten und die unerfahrene Jugend nicht einem bunben

Partheimefen Preis zu geben, die Nothwendigkeit, vorzusehen:

baß in ben Borlefungen, Wieberholungen, Prufungen, Disputationen, feierlichen Reben, turg in allen offentlichen und geheimen Danblungen bes akabemischen Lehramts, wozu auch bie Uebungen im Convictorium gu rechnen find, jebe Ermahnung der bier in Rebe fteben-ben Schriften bes Dr. hermes und der dieselben betreffenden papstlichen Cenfuren und Berbote por ber Sand ganglich unterbleibe; fo wie auch, bag alles Polemifiren fur ober wiber bas Bermesiche Spftem überhaupt ober einzelne charafteriftifche Lehrfate beffelben, ernftlich vermieten werbe.

Nachbem des herrn Wirklichen Scheimen Staatsministers, Freiherrn von Altenstein Ercellenz, Die Nothwendigkeit biefes Benehmens, sowohl wegen ber besonderen Ehrerbictung, welche biejent. gen, die es angeht, dem apostolischen Stuhle schuldig find, als wegen ihrer Obliegenheit, ben firche lichen Sinn ber Jugend zu pflegen, mehrmals amtlich ausgesprochen und außeramtlich einschärfen laffen, fo fcheint es boch, bag man biefen ministeriellen Borfchriften, Ermahnungen und Winten nicht überall gebuhrende Folge geleiftet, vielmehr, bag ber Parteifampf theils im Geheimen, theils offen fortgefest worben ift, bis bie Sachen ju ben in Stadt und gand ruchbar geworbenen Ungebubrniffen gefommen find, beren Bugelung und Unterbrudung gegenwartig bie vorzüglichfte Gorge der Königlichen Staats-Regierung ausmacht.

Des herrn Wirklichen Geheimen Staatsminifters, Freiherrn von Altenftein Ercelleng, bat fich barauf bewogen gefunden, bem mitunterzeichneten außerorbentlichen Regierungs . Bewoll. machtigten gu befehlen, ben vorgenannten herren Profesoren und Docenten ju eroffnen, wie Ge.

Ercelleng von benfelben forbere und mit Buverficht erwarte:

bag fie ber Ermahnung ber hermesichen Schriften, fo wie auch beren Berbotes und ber Bolemit fur oder wider bas Onftem oder einzelne unterscheidende Lehrfate beffelben, in ber Beife, wie zuvor gefagt ift, fich enthalten und burch Unterfchrift bes uber biefe Eroffnung aufzunehmenden Protofolls fich bazu anheifchig machen;

und fugt in bem besfallfigen Reffripte noch ausbrucklich und mortlich bingu:

Mag einer über bas Berdammungebreve und beffen Urfprung urtheilen, wie er will, fo muß er fich boch gesteben, daß jenes von mir geforberte Berhalten burch bie bochften Ruch fichten geboten und im Wefen sowohl ber religibsen als ber rechtlichen Orbnung begrunbet ift. Sollte baber, wiber meine Erwartung, Jemanb fo hingeriffen und verblenbet fenn, baff er fich weigerte, fich zu einem folchen Berhalten zu verpflichten, fo ermachtige ich Em. 2c. hierdurch, benfelben hierdurch jur Erklarung aufzufordern, ob er fein Amt niebergulegen geneigt fen, und babei gu erflaren:

bag wer biefer meiner Borfchrift freventlich entgegenhandeln murbe, die Suspenfion vom Umte, und im Borgang ordnungsmäßiger Untersuchung, nachbruckliche Ubnbung

felbft nach Befund ber Umftanbe Remotion ju gewärtigen babe.

Rachdem biefe Eroffnung ben Auwefenden beutlich vorgelefen worben ift, und fie aus bes fallfige Aufforderung ertiart haben, bag fie Alles wohl verftanden, fo gelobten fie, bem Inhalte ber ihnen gemachten Eroffnung getreulich nachzuleben und baben biefe Berficherung burch ibre eigenhanbige Ramensunterschrift befraftigt.

Sholz. Achterfeldt. Rlee. Braun. Vogelsang. Walter. (gez.) Windischmann. Silgers. Schrammen. Meil er.

(gez.) von Rehfues.

T. Erklärung des Königlichen Regierungs-Präsidenten Grafen zu Stolberg an den Erzbischof.

In Gemagbeit bes mir von Ew. Erzbifchoflichen Sochwurden zugekommenen Schreibens, mit welchem Hochbieselben mir meine Zuschrift vom heutigen Tage, nebst bem proces verbal bes Roniglichen Gefandten, herrn Geheimen Legations : Rath Bunfen, remittiren, febe ich mich zu meinem größten Schmerz genothigt, Em. Erzbifchoflichen Sochwurben hiermit zu erklaren, bag ba-

nach jeber weitere Schritt von meiner Seite unmöglich geworben ift. Da Gr. Majeftat bem Ronige, nach Allerhochstberen bestimmter Willenserflarung bie weis tere amtliche Birkfamkeit Em. Erzbischoflichen Dochwurben innerhalb ber Monarchie mit der Berwerfung ber Instruction von 1834 unvereinbar erscheint, so ist burch Sochbero Entscheibung auch zugleich nothwendig jebe Berftanbigung uber irgend eine andere Angelegenheit unmöglich und unnd. thig geworben, welche Sochbero fortgefette Amtsthatigfeit auf eine langere Beit vorausfetten mûrbe.

Aus biefem Grunde febe ich mich alfo außer Stand, Ew. Erzbischöflichen Sochwurben bas geftern besprochene Schreiben, hinfichtlich ber hermefischen Angelegenheit, und hochbero Berbaltnig jur Bonuer Kafultat und jum Convictorium einzusenben, und es fallen alfo bamit alle in biefer Beziehung gemachten Berabrebungen von felbft weg.

Genehmigen x. Roln, ben 18ten September 1837.

(gez.) Graf zu Stolberg.

Seiner Erzbischöflichen Sochwürden bem Beren Erabischof zc. von Roln. bier.

U. Erlaß bes Ministers ber geistlichen Angelegenheiten an den Erzbischof.

Deine Majeftat der Ronig haben mir durch Allerhochfte Rabinets. Ordre vom 17ten d. M. ju be-

fehlen geruht, Em. Ergb. Dochwarben Folgendes ju eröffnen:

Seine Majeftat baben aus bem Berichte bes Regierungs : Praftbenten Grafen ju Stol. berg, über ben Erfolg ber aus Allerhochstem Auftrage mit Em. E. D. gepflogenen Besprechung m Frem großen Befremben entnommen, in welcher Beise Ew. E. D. fich ertlart, und baß Sie Sich zu einem Berfahren bekannt haben, welches sowohl Ihren eigenen fruheren Zusagen, als beftimmten Borfchriften ber Lanbesgefete wiberfpricht. Wenn auch bes Konigs Rajeftat von mehreren Schritten, Die Em. E. S. in Der Bermefifchen Ungelegenheit mit Richtachtung ber Lanbes gefete und Berletung aller vorgefchriebenen Formen Gich nachgefeben haben, beren Ungulaffigfeit Sie jest felbft anzuertennen scheinen, fo weit es bie Bergangenheit betrifft, bulbreichft abfeben wollten: fo tonnen Allerhochstdiefelben boch nicht ohne unmittelbare und ernftliche Abnbung ges fcheben laffen, mas Em. E. S. nach bem vorliegenben Berichte außerbem jest noch jur gaft fallt.

Bon jeber war Seiner Roniglichen Majeftat lanbesväterliches Trachten, Die zwifchen Allerhochft Ihren evangelischen und katholischen Unterthanen bestebenben Berhaltniffe bes Friebens und Boblwollens aufrecht zu erhalten und jeglicher Storung biefer Eintracht möglichst vorzubengen. In biefer Gefinnung haben des Ronigs Majestat von Ihrem landesherrlichen Vorrecht bei bem Dom-Rapitel ju Roln ju Ero. E. S. Beforderung erft bann Gebrauch gemacht, als Sie burch eine fdriftliche Berficherung bei Allerhochstenfelben bie guverfichtliche Erwartung begrundet batten, bag

Digitized by GO

Sie bie, von Ihrem Borfahr entworfene, von den Bischofen von Munster, Paderborn und Erier angenommene und in Aussuhrung gebrachte Instruktion fur die General-Vicariate jur Behandlung der gemischten Schen, im Geiste der Liebe und des Friedens auch Ihrerseits aussuhren wurden.

Nun aber haben Ew. E. H. Ihre von des Konigs Majestat auf Treue und Glauben aus

Run aber haben Ew. E. h. Ihre von des Konigs Majestat auf Treue und Glauben aus genommene Zusicherung nicht allein unerfullt gelassen; vielmehr haben Sie das Vertrauen der Bes horden, die an redlicher Mitwirkung bes Erzbischofs zur Erhaltung der bestehenden Praxis nicht zweifeln burften, in so hohem Grade getäuscht, daß Sie in vorkommenden Fallen die Pfarrer im ganz entgegengesetzen Sinne bahin anwiesen:

die firchliche Trauung nur dann zu gewähren, wenn fich das Brautpear zur Erziehung fammtlicher Rinder im katholischen Glauben durch ein ausdrückliches Bersprechen zuvor

perpflichtet baben wurbe.

Rachdem ber Prafibent Graf ju Stolberg Ew. E. S. Die ernftlichen Folgen vorgestellt, Die ein folches, den Gefegen widerstreitendes Verfahren, wofern Sie babei beharreten, unausbleiblich nach

fich gieben murbe, haben Diefelben jede fernere Erdrterung von der Sand gewiefen.

Demaufolge habe ich Ew. E. H. aus Allerhochftem Auftrage zu erklaren: baß, wofern Diefelben nicht ohne Zeitverluft auf geeignete Weise Ihren Gehorsam gegen bes Konigs Majestät und die Landesgesche bezeugen, indem Sie über bas Bergangene eine besteldigende Erklarung und zugleich das unzweideutige, jeden Rückhalt ausschließende Bersprechen von sich geben: daß Sie die, bei dem Antritt Ihres Umtes vorgefundene und selbst in einigen Theilen des Erzbisthums bereits vor der Uebereinkunft vom Jahre 1834 bestandene Praxis, aufrichtig fortdauern lassen, mithin, uns ter pslichtmäßiger Besolgung der Landesgesesse die, nach reislicher Erwägung des papstlichen Breve von den Bischofen den General-Bicariaten gegebene Instruktion aussühren wollen: so haben des Ronigs Majestät beschlossen, zur Aufrechthaltung Allerhochst Ihres landesherrlichen Ansehns und zum Schirm der Gesetz sofort jene Maaßregeln eintreten zu lassen, deren unmittelbare Folge die Hemmung Ew. E. H. amtlichen Wirksamsteit sehn wird.

Sollten Ew. E. H. durch Gewissenszweisel sich beengt und baber außer Stande fühlen, jenem Koniglichen Berlangen, wie vorsteht, in seinem ganzen Umfange nachzusommen: so ist barauf zwar zu bemerken: daß dergleichen an sich achtbare Beweggrunde von der Beobachtung der Gesetz Riemanden freisprechen können. Ew. E. D. dursten vielmehr bas Umt nicht übernehmen, oder es nicht langer behalten, wenn Sie glaubten, es innerhalb der, durch die Gesetz vorgezeichneten Granzen mit ruhigem Gewissen nicht verwalten zu können. Indes wollen des Konigs Majestat für den bier erwähnten Fall Ew. E. D. gestatten, das Erzbisthum niederzulegen, ohne das wegen des Vers

gangenen weiter eingeschritten werbe.

Da ber Gegenstand dieser amtlichen Aufforderung nicht neu, vielmehr burch die vorangegans genen Besprechungen bereits erdrtert worden ist: so darf ich voraussehen, daß Ew. E. H. im Stande find, Ihre Entschließung bald. zu fassen. Die Dringlichkeit der Sache verpflichtet mich, Ew. E. H. angelegentlich zu ersuchen, mir Ihre Ruckaußerung auf vorliegende Erdsfnung in einer Fassung, die ich Allerhochsten Orts vorlegen kann, spatestens innerhalb einiger Tage zugehen zu lassen.

Berlin, ben 24ften Oftober 1837.

(gez.) von Altenstein.

Un bes Ergbifchofs von Roln, herrn Freiherrn Drofte ju Bifchering Ergbifchofliche Sochwurden

in

Ròin



V. Antwort bes Erzbischofs auf benselben.

Auf Em. Ercellenz gefälliges Schreiben vom 24ften I. Mich beehre ich mich gehorfamst zu erwiesbern, baß ich nicht weiß, Berantaffung gegeben zu haben zu ber Meinung, als ertennte ich selbst bie Unzulässigkeit mehrerer von mir in ber hermesschen Angelegenheit gethanen Schritte an: Die Sache ist rein kirchlich; ba bloß von ber Lehre die Rebe ist.

Bas nun die gemischen Chen betrifft, fo erklare ich hiermit wieberholt und zwar im Gin-Hange mit meiner, vor meiner Wahl Ew. Ercellenz eingesenbeten vertraulichen schriftlichen Erflarung:

baß ich in ben Angelegenheiten ber gemischten Chen gemäß dem papklichen Breve und ber Seitens ber Bischofe an die Generals Bicariate erlaffenen Instruktion, und zwar so verfahren werde, baß ich, so viel thunlich, beiden folge, wo aber die Instruktion mit dem papfilichen Breve nicht in Einklang zu bringen ift, mich nach bem papfilichen Brebe richte. —

Ich muß jedoch gehorsamst bemerken, daß in meiner eben erwähnten, an Ew. Excellenz vor meiner Bahl eingesendeten Erklarung von der an die Bicariate erlassenen Instruction keine Rede war, auch nicht sein konnte, da Ew. Excellenz derselben nicht erwähnt hatten; und ferner, daß meiner vorstehenden Erklarung nicht Gewissenszweisel, sondern die feste Uederzeugung zum Grunde liege: Rein Bischof durfe eine Erklarung geben, welche mit der angeführten im Widerspruche ist.

Ich barf abrigens nicht unterlassen, auch fur mich die Gewissensfreiheit in Anspruch zu nehmen und die Rechte der katholischen Kirche und die freie Ausübung der katholischen Kirchensgewalt zu verwahren, dabei auch gehorsamst zu bemerken, daß meine Verpflichtung gegen die Erze biscese und gegen die ganze Kirche mir verbietet, sowohl meine Amtsverrichtungen einzustellen, als mein Amt niederzulegen. In allen weltlichen Dingen din ich Gr. Wazestat gehorsam, wie es einem treuen Unterthan geziemt.

Roln, am 31ften Oftober 1837.

(gez.) Clemens August Frh. Droste zu Vischering, Erzbischof von Koln.

W. Publicandum der Königlichen Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und der Polizei.

Der Erzbischof von Koln, Clemens August Frh. Drofte zu Bischering, hat balb nach bem Antritte seiner Burde die mit derselben verbundene amtliche Wirksamkeit auf eine Weise auszuüben gesucht, welche, ganz unverträglich mit den Grundgesetzen der Monarchie, von keinem andern Bischof berselben in Anspruch genommen wird, auch in keinem andern beutschen Lande zugelassen ist.

Seine Majestat ber Konig durfte ein solches Benehmen um so weniger erwarten, als Als lerhöchstbiefelben in den Rheinlanden die herstellung der daselbst während der Fremdherrschaft in tiesen Berfall gerathenen katholischen Kirche Sich mit besonderer Sorgkalt haben angelegen senn lassen. Die Wiederherstellung der Kirchengewalt durch eine von allen Angehörigen der katholischen Kirche dankbar ausgenommene Uebereinkunft mit dem Papste, die treue und gewissenhafte Ausscherung derselben von Seiten der Staats. Behörden, die großen Anstalten für die Bildung und Erziehung der katholischen Bevölkerung und Geistlichkeit, das förderliche Zusammenwirken der Staatsund firchlichen Behörden mußten den Erzbischof auf das eindringlichste an seine Pflicht erinnern, daß er auch seiner Seits nichts verabsaumen durfe, um die steundlichen Verhaltnisse, welche sich während des Laufes der letzen Jahrzehnde zwischen Staats und katholischen Kirchengewalt

gebilbet hatten, und bie er bei bem Antritte feiner Burbe vorfand, in ihrer gebeihlichen Entwicks lung zu erhalten. Statt biefe gerechte Erwartung zu erfüllen, welche er durch eine seiner Bahl vorausgegangene schriftliche Versicherung zu einem vollen Vertrauen befestigt hatte, setze er sich mit Willführ über die Landesgesetze hinweg, verkannte das Konigliche Ansehen und brachte verwirrende

Storung in geordnete Berhaltniffe.

Da bie zunachst auf Anordnung der bochsten Staatsbehorden angewandten, und sodann auf unmittelbaren Allerhochsten Befehl wiederholten Bersuche, den Erzbischof auf gutlichem Wege über die Schranken seiner Amtsbesugnisse zu verständigen, eben so fruchtlos gewesen sind, als die Warnungen über die unvermeidlichen ernsten Folgen seines fortgesetzten Widerstrebens gegen die Bestehenden Gesetz, derselbe vielmehr erklatt hat, bei der Anwendung der von ihm aufgestellten Grundsätz, wie disher, so auch ferner beharren zu wollen, zulest auch sich nicht gescheut, selbst Schritte zur Aufregung der Gemüther zu thun: so blied unter diesen Umständen Seiner Majestät dem Könige, indem Sie Sich aus Rücksicht auf die bestehenden freundschaftlichen Berhältnisse mit dem papstlichen Stuble enthalten wollten, der Strenge der Gesetz auf das Versahren des Erzbischofs Anwendung zu geben, zur Wahrung der Rechte Ihrer Krone, zur Abwendung verderblicher Störungen in dem Sange der Verwaltung eines der wichtiasten Theile der öffentlichen Angelegensbeiten, vorzüglich aber zur Aufrechthaltung des Friedens und der Eintracht unter Ihren Unterthanen, für welchen Zweck die göttliche Vorsehung Ihre Bemühungen unausgesetzt gesegnet hat, kein anderes Mittel übrig als wenigstens der Ausübung der autlichen Wirssamseit des genannten Präslaten in aller und jeder Beziehung ein Ziel zu seben.

Bu bem Ende haben Allerhochsteielben mittelst Orbre vom 15ten b. M. anzuordnen geruht, daß ber Erzbischef seinen Sprengel verlasse und außerhalb besselben seinen Wohnsts nehme, das Metropolitan-Rapitel zu Koln aber unter Mittheilung dieser Allerhochsten Berfügung aufgesordert werbe, nach den kanonischen Borschriften diesenigen Maagregeln einzuleiten und zu treffen, welche zur Aufrechthaltung des unentbehrlichen Geschäftsganges erforderlich und dem Justande der eingetretenen hemmung des erzbischössichen Umtes angemessen sind, auch über diesen Vorgang an den papstlichen Stuhl, welcher von dem Sange der Ereignisse in vollständiger Kenntnis erhalten worden ist, mit den ihm geeignet scheinenden Anträgen zur weiteren Veranlassung unmittelbar

zu berichten. .

Jener Allerhochste Befehl ist bereits vollzogen worben, und erwarten Seine Majestat um so mehr die Zustimmung aller Bohlgesinnten und das Unterbleiben jedes Versuche, sich ben Allerbochsten Befehlen entgegen zu setzen, als die bisherigen Erfahrungen bes guten Sinnes, Sehorsams und Vertrauens zu der beruhigenden hoffnung berechtigen, daß diese Maaßregel, zu welcher Seine Majestat nur durch das Benehmen bes Erzbischofs gezwungen worden sud, in ihrem wahren Lichte von allen Unterthanen werde erfannt und durch nichts werde gestört werden, was als Aussehnung gegen die Allerhochsten Befehle und Verletzung der Pflichten treuer Unterthanen, wurde angesehen und gerügt werden muffen. Sleichzeitig haben Seine Majestat der König mittelst der obgedachten Rabinets-Ordre zu bestimmen geruht:

1. Bis jur herstellung einer geregelten firchlichen Berwaltung, welche bie Ronigliche Regierung fich mit aller Sorgfalt angelegen fenn laffen wird, sobald als möglich, unter Benehmen mit dem papstlichen Stuble, herbeizufuhren, haben die katholischen Unterthanen und alle, die es angeht, in geistlichen und andern ju jener Berwaltung gehörigen Angelegen.

beiten, fich nach ber zu erwartenben Befanntmachung bes Rapitels zu richten.

2. Jeber Geschäftsverkehr mit bem Erzbischofe Clemens Mugust Freiherrn Drofte zu Bis schering wird den Staatse und firchlichen Behorben, ben Detanen, Pfarrern und über- baupt allen Geistlichen und Laien, obne Unterschieb des Standes ernstlich unterfagt.

3. Sollte ber Erzbischof, ber ihm beshalb gemachten Eröffnung entgegen, amtliche Sanblungen vornehmen, ober Berfügungen und Enticheibungen ausgehen laffen, so find biefe, abs gesehen von ben ein solches Verfahren sonk treffenben Folgen, als nicht geschehen und

vollig wirkungslos zu betrachten.

4. Derjenige, welcher bem Berbot bes Geschaftsverkehrs mit bem Erzbischof zuwider hanbelt (2.), foll, in sofern auf seinen durch Uebertretung bes Berbots bewiesenen Ungehorsam gegen die Befehle ber hochsten Gewalt, nach ben bestehenden Gesetzen, mit Rucksicht auf die Umftande bes besonderen Falles, nicht eine hartere Strafe in Anwendung zu bringen ift, mit einer Gelbbufe bis 50 Rthlr. ober einer Gefängnifftrafe bis auf 6 Wochen belegt werben. Rit der Ausführung der Allerhochsten Orbre beauftragt, machen wir den Inhalt berselben hierburch jur Rachricht und Achtung öffentlich bekannt.

"Berlin, ben 15ten Rovember 1837.

Die Minister .

ber geiftlichen Angelegenheiten, (gez.) v. Altenftein. ber Juftig,

bes Innern und ber Poligei.

(gez.) b. Rampg.

(gez.) v. Rochow.

X. Schreiben bes Ministers der geistlichen Angelegenheiten an das Metropolitan-Kapitel von Koln.

Dem Sochwurdigen Metropolitan Rapitel find die Borgange nicht fremd geblieben, burch welche ber herr Erzbischof Freiherr Elemens August Drofte zu Bischering der Roniglichen Regierung in immer steigendem Maaße Anlaß zur Unzufriedenheit und zu ernsten Mahnungen gegeben hat. Es kann dem Rapitel nicht entgangen senn, daß die von dem gemäßigten Benehmen und gessetzlichen Berfahren aller übrigen katholischen kandesbischöfe so sehr abstechende Ruckschischslosigkeit jenes Pralaten gegen die bestehenden Gesetz und Verordnungen, seine Nichtachtung aller vorgesschriebenen und rechtlich bestehenden Formen und Einrichtungen, seine Eingriffe in die Landesberrslichen Rechte und sein schrenkenloses Einschreiten gegen Personen, welche die allgemeine Gerechtigkeit nicht erlaubte, seiner Willtühr zu überlassen, mit unadweisbarer Nothwendigkeit die Arise herbeisühren mußten, welche nur die ausharrende Gedulb und große Langmuth einer milden Regierung, sast die zur Auslösung aller Ordnung im Lande, ja bis zur Gesährdung der desentlichen Ruhe hat hinaussschieben können.

Indem ich mir vorbehalte, diese beschwerenden Umstände mit ihren Belegen unverzüglich Ginem hochwardigen Metropolitan-Rapitel vollständig vorzulegen, will ich hier nur kurz an die

erheblichften Buntte erinnern, Die babei jur Sprache fommen.

Bekannt und urkundlich festgestellt ist zupdrherst bas einseitige und alle Form, wie schon bie Ratur ber Sache und die allgemeine Gerechtigkeit fie vorschreibt, entbehrende Ginschreiten bes herrn Ergbischofs gegen jene Profefforen ber Bonner Univerfitat, welche ibm als Schuler und Freunde bes verftorbenen Dermes miffallig und verbachtig waren. Niemals ift es ber Regierung in ben Sinn gefommen, weber bie hermefische Lebre in Schut ju nehmen, noch überhaupt fich in jene Angelegenheit einzumischen, so weit fie eine reine Lehrfrage ift. Go wie fie bavon icon fruber burch bie Berufung eines ausgezeichneten Lehrers, welcher jener Schule burchaus fremd mar, einen offentundigen Beweiß gegeben; fo hat fie auch biefen Grundfan, ben fie nie verlaffen wirb, feit bem Ericheinen bes papftlichen Berbotes ber Bermefischen Schriften auf's unmeibeutigfte bethatigt. Ungeachtet bas papfiliche Breve vom 26ften September 1835 ohne alles Borwiffen ber Regierung ergangen und berfelben nicht offiziell mitgetheilt war, baber auch von ihr offiziell nur ignorirt werben konnte; fo ift nichts besto weniger vom Anfange an von ihr bafur geforgt, bag Die verbotenen hermesischen Schriften auf der Universität beseitigt murden. In Diesem Sinne find bie ernstlichsten Berfügungen an die Professoren ergangen, auch von benfelben, so weit ber Regierung bekannt ift, gebuhrend beachtet worden. Allein biefes bat ben herrn Erzbifchof nicht ju befriedigen vermocht. Eros ber freundlichen Aufforderung, die ihm deshalb juging, ift er nicht einmal zu bewegen gewesen, jene Professoren vor sich zu lassen und ihnen zu erlauben, sich vor ihm burch munbliche Berantwortung, ja felbst Borlegung ihrer hefte ju rechtfertigen, ober feine Belehrung barüber gu empfangen. Eben fo hartnacig und eigenfinnig wies er, in ber damals,

Digitized by GOOGLE

um die Stdrung des akademischen Unterrichts zu verhindern, mit ihm gehaltenen amtlichen Befprechung, bas, nach jener Weigerung um fo billigere Berlangen guruck, ihnen anderweitig befannt ju machen, was er an ihrer Lebre ju tabeln finbe und gebeffert ju feben muniche. Ja, er verwarf felbft ben Borfchlag, fich nach ber ihm juftebenben Befugnif, burch Beauffichtigung ber Borlefungen, ben Befit von Thatfachen ju verschaffen, auf welche bin er ber Regierung feine Beschwerben einreichen und die Entfernung jener Lehrer verlangen konnte. Bielmehr ift bekannt, wie er, mit Michtachtung aller vorgeschriebenen Formen und ohne Unführung irgend eines fachlichen Grundes, felbft eingeschritten ift und eigenmachtig bas Berbot ber afabemischen Borlefungen verhangt bat. Die Bege, bie er eingefchlagen, um jenem Berbote Deffentlichkeit und Geltung ju verschaffen, fein Runbichreiben an die Beichtvater ju Bonn, der Gebrauch oder vielmehr Migbrauch, dem Beichtstuhl und Ranzel ausgefest waren, und die verberblichen Folgen diefer Borgange find so offentundig geworben, daß fie hier nur angebentet werden burfen. Die Aufibsung ber Bucht, Die Berabmurdigung Der Lebrer, die Berspottung Der Anordnungen ber Obrigfeit, die Berddung Des Convictoriums, Die Storung bes akademischen Unterrichts für so viele jum Dienste ber Kirche heranreifende Junglinge — bas find Rolgen, die vor aller Augen liegen. Allein die weitere Rolge ber Bulaffung einer folchen Handlungsweise wurde so unvermeidlich die Zerstörung aller Universitäts-Bilbung und die Berbrangung aller wiffenschaftlichen Studien fepn, bag man taum zweifeln barf, es fen mit jenem Berfahren von bem Ergbifchofe hauptfachlich ber Umfturg ber beutschen Universitate Bilbung, fo weit an ihm lag, bezweckt worben. Es ift nur baraus zu erklaren, weshalb ber herr Erzbischof den durch eine Uebereinkunft zwischen feinem Amtevorfahr und ber Regierung geordneten, ber erze bischöflichen Gewalt und geiftlichen Aufficht jebe billige Garantie gewährenden Geschäftsgang hinfichtlich jenes Convictoriums ganglich unbeachtet ließ, und den Inspector beffelben aufs hartefte behandelte, weil er in den Schranken jener Ordnung geblieben war. Eben fo fann es faum anbers, benn als eine Fortsetzung deffelben Berfahrens und eine Berfolgung besselben Planes betrachs tet werben, wenn ber Berr Ergbifchof feitbem bie von feinem Amtevorfahr im Ginverftanbnig mit der Regierung begrundete, durch zehnjahrige Erfahrung bewährte Einrichtung des erzbischbis lichen Priefter : Seminars umgestaltet bat, ohne bem Roniglichen Unterrichts : Ministerium auch nur die geringste Renntnig bavon ju geben. Und boch fann Niemand in Abrede auch nur die geringfte Renntniß davon ju geben. Und boch fann Diemand in Abrede ftellen, bag, abgesehen von bem ebenermabnten Umftanbe, ber Staat babei betheiligt fexwenn bie Beit bes porgefchriebenen Aufenthaltes im Geminar von einem Sabre auf zwet verlangert werbe. Es ift biernach nicht zu verwundern, wenn er in ben letten Tagen, nach ben ber Regierung jugekommenen Berichten fammtliche Lehrer bes Seminars außer Thatigkeit gefett bat, ohne bag er mir babon im Geringften Ungeige gemacht batte.

Eine nicht geringere Beschwerde hat der herr Erzbischof zweitens daburch begrundet, daß er fich uber Die Borichrift ber Gefege, nach welcher papfiliche Bullen und Breven, eben wie neue bis fcoffice Berordnungen, nur mit Bormiffen und Genehmigung ber Regierung vollziehbar find und im Lande verbindliche Kraft erlangen, ganz rücksichtslos hinausgefest hat. In feinem obenerwähnten Rundschreiben an die Beichtvater ju Bonn fagt er mit flaren Borten, daß Breven dogmatischen Inhalts der Staats . Genehmigung gar nicht bedurfen, und daß beren ju Rom vollzogene Publikation binreiche, um ihnen überall verbindliches Ansehen ju verschaffen. Diese Behauptung wiberspriche schnurftracks den Gefegen der Monarchie, dem Staatsrechte und der Prapis aller Deutschen Lander: einem Rechte und einer Praris, Die nicht nur gur Sicherung ber Staatsgewalt und gur Aufrechthaltung bes allgemeinen Kriebens, fonbern auch jur Bermeibung ichwererer Irrungen und Storungen innerbalb ber fatholischen Rirche bes landes beilfam und um fo nothwendiger find, als felbft Entscheibungen über bie Lehre fast immer mit factischen Berbaltniffen jusammen hangen, und gerade, um ihnen Die geforberte Geltung ju verschaffen, in ber Ausführung mit ben Landesgefeten vereinbarlich gemacht werben muffen. Wenn es alfo in bem Bereiche ber Roniglichen Macht liegt, von bergleichen Entscheibungen, binfichtlich ihrer verbindlichen Rraft fur Unterthanen und Staatsbesamte, Ginficht zu forbern, fo ift bas Bestehen auf einem solchen Rechte keinesweges eine Ginmis schung in die Lehre der Rirche, welche darin berührt senn kann, sondern nur die Aufrechthaltung der Grundbedingungen des Bestehens des Reiches. Es fommt auch im vorliegenden Falle, außer dem oben angedeuteten Mangel offizieller Mittheilung hinzu, daß fein fatholischer Bischof der Monarchie, ja ber herr Erzbischof felbft nicht, fich an Die Regierung Behufs jener Publikation ge-

wandt, und bag biefe, foviel befannt geworben, auch in anberen Deutschen ganbern nicht fattge-funden bat.

Sanz von berfelben Art und Tendenz ist drittens die in den dffentlichen Blattern viel besprochene Aufstellung von achtiehn Sagen, welche den Priestern, die als Beichtvater zugelassen werden wollen, und anderen Geistlichen der erzbischösslichen Didecfe Koln als Bedingung ihrer Wirksfamkeit zur Unterschrift von ihm vorgelegt werden sollten und wirklich vorgelegt worden sind. Die Aufstellung einer solchen neuen Bedingung ist offenbar eine neue Berordnung, welche als solche der Landesherrlichen Genehmigung bedarf. Sie greift ferner durch die bedingende Kraft, welche der Unterschrift beigelegt wird, tief in die Achte Einzelner ein, und bedarf deshalb einer besondern Beachtung. Endlich aber enthält der achtzehnte Artifel jener Thesen, wodurch auch in Sachen der Disciplin jeder Rekurs gegen Mißbrauch der erzbischössischen Gewalt an den Landesherru unbedingt ausgeschlossen wird, einen unmittelbaren Eingriff in das Landesherrliche Recht, wie es in allen Deutschen Landen und fast allen christlichen Staaten Europa's seit Jahrhunderen besteht.

Eine fo bedeutende, fo bedenkliche, fo gefehmidrige Anordnung ward aber von dem herrn Erzbischof vorgenommen, ohne daß er der Regierung auch nur eine Anzeige zu machen fur gut be-

funden batte.

Richt minder gefetwibrig, und mit noch beschwerenberen Umftanben verbunden, ift endlich piertens bas Berfahren bes Berrn Ergbifchofs binfichtlich ber gemifchten Chen gemefen, und es muß biefes Umftandes icon hier um fo ausführlicher Ermahnung gefchehen, als der Berr Erzbifchof fich nicht gescheut hat, Diesen Begenstand mit Berschweigung ber mahren Sachlage ale ben eigents lichen Grund bes ihm angebrohten Berfahrens ber Regierung hervorzuheben, und baburch bie Gemus ther aufguregen: ein Benehmen, bas um fo schwererer Berantwortlichkeit unterliegt, als darin schon an fich ein großer Digbrauch ber Roniglichen Gnabe enthalten ift. Es mar nur Birfung biefer von ihm als Schwäche ausgelegten Gnade und Nachsicht, daß nach der Abweisung der freund. lichften und zugleich ernsteften munblichen Vorstellungen, die ihm im Ramen Gr. Majeftat bes Ronigs felbst gemacht wurden, ihm nochmals eine schriftliche Abmahnung zugefertigt wurde. Die hulb bes mildeften Monarchen wollte ihm noch eine Frift geben, fich ju bebenten: fie wollte ihm den Ausweg offen laffen, burch freiwillige Ginftellung feiner Amtsthatigfeit allem Ginfchreiten wegen bes Bergangenen juvor gu tommen, ober auch fich Zeit zu erbitten, um bei bem Oberhaupte feiner Rirche Belehrung ju fuchen, mas ibm unbebentlich gemabrt worden mare, wenn er es verlangt batte. In undantbarer Bertennung biefer landesvaterlichen Milbe, bat er dagegen nach Empfang diefes Erlaffes einen Religionshaß ju erregen gesucht, beffen Folgen er, bei ber Aufregung ber Gegenwart, gar nicht berechnen konnte. Dit welcher Entstellung ber Babrheit er babei gu Werke gegangen, ba. von konnen urfundliche Thatfachen bas unwiderleglichste Zeugniß ablegen. Dier genugt es ju fagen, bag er vor ber Bahl, in meinem Auftrage, gefragt wurde, ob er bie jur Ausführung bes papftlichen Breve vom 25sten Marg 1830 binfichtlich ber gemischen Chen von bem Erzbischofe von Roln, Grafen Spiegel jum Defenberg, vorgefchlagene, von bes Ronigs Majeftat genehmigte Einigung vom 19ten Junius 1834, welcher, auf Besprechung mit jenem Pralaten, Die Bifchofe von Das berborn, Munfter und Erier beigetreten waren, annehmen und ausführen wolle. Es wurde ihm gefagt, bag es von diefer Erklarung abhängen werde, ob Seine Majestät Sich bewogen fühlen könnten, feine Bahl gugulaffen. Sterauf nun hat der Berr Ergbischof folgende Erflarung von fich gegeben: "bag er fich wohl buten werbe, jene, gemag bem Breve vom Papfte Bius VIII. bar-

"über getroffene, und in den benannten vier Sprengeln zur Bollziehung gekommene Bereinds"rung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich ware, anzugreisen oder umzu"stoßen, und daß er dieselbe nach dem Geiste der Liebe, der Friedsertigkeit anwenden werde."
Diese Erklärung wurde von mir Gr. Majestät dem Könige vorgelegt und von Allerdöchstenenselben auf Treu und Glauben angenommen. Ein unter solchen Umständen gegebenes Versprechen hat der Erzbischof nun nicht gehalten, ein mit solchem Vertrauen vom Landesherrn angenommenes Wort hat er gebrochen. Ob ein solches Benehmen dadurch könne entschuldigt werden, daß er die Consvention damals nicht gekannt, oder gar, daß er damit nicht die auf jene Einigung gegründete, und darin als integrirender Theil angeführte Instruktion an das General-Vicariat zu halten verssprochen habe — und beide nichtige Einwände hat der Erzbischof sich leider nicht gescheut vorzusdringen — das kann hier dem allgemeinen menschlichen Gesühle, das zu entscheiden kann dem Geswissen — bas kann hier dem allgemeinen menschlichen Gesühle, das zu entscheiden kann dem Geswissen wisselnen Bevölkerung ruhig überlassen. Fand er sich wirklich in dem Kalle,

baß er jenes Berfprechen abgelegt hatte, ohne bie Aftenftude, auf bie es fich bezog, ju fennen, und fubite er fich baburch im Gewiffen gebruckt; fo tonnte er um Erlauterungen über bebenkliche Buntte bitten, wie fie ihm wietlich in jenen Besprechungen in bem verfloffenen Monat Geptember gur befriedigenden gofung aller von ihm vorgebrachten Bedenklichkeiten, von freien Studen gegeben worden, oder er mußte eine Burbe nieberlegen, der er ohne Berlegung feines Gewiffens nicht porfteben zu burfen glaubte. Allein von dem allen hat er gerade bas Gegentheil gethan. Dicht zufrieben bamit, jenes Berfprechen nicht zu halten, bat er vielmehr bie Regierung in bem Glauben bestartt, baf er baffelbe ale bindend anertenne, mabrent er im Stillen die bei ihm um Rath und Entscheidung einfommenden Pfarrer nicht allein gegen bie von ihm angenommene Instruktion, fonbern auch gegen die Landesgeseite beschied, beren Conflikt mit der ftrengeren Disciplin eines Theiles bes jetigen Ergfiftes durch weife Milderung ju beben, ber offenbare 3wed ber papftlichen Berfugungen mar. Es war nach ber Publikation jenes Breve niemals, weber an ibn, noch an einen ber übrigen Bischofe bas Unfinnen gestellt, zuzulaffen, daß die Trauung gemischter Chen ohne Unterfchied und ohne Prufung folle jugeftanden werden: vielmehr mar die Entscheidung in jedem einzel nen Falle ber geiftlichen Behorde, jeboch mit ber Bebingung überlaffen, daß die Bulaffung nicht von bem Abgeben eines formlichen Berfprechens uber Die Rinber-Ergiebung Seitens ber Berlobten abhangig gemacht murbe, weil bie Gefete biefes nicht gestatten. Das Breve felbft forbert fenes Berfprechen (sponsio) nicht, fondern fchreibt Ermahnungen und baraus hervorgebenbe moralifche Garantieen (cautiones) vor, beren Erwagung im einzelnen Falle bem Pfarrer ober bem bifchoflichen General Bicariate anheim fallt. Go mar es in bem Ergftifte bis jum Untritte ber Amtofubrung bes herrn Erzbischofes im Sommer 1834, fo wird es noch jest in den drei benachbarten Sprengein gehalten.

Der herr Erzbischof hat also gegen sein Wort und gegen seine Pflicht, gegen die bestehenden Gefete und Anordnungen gehandelt, und über seine Bersuche, dieselben zu untergraben und umzusstürzen, die Regierung nicht allein im Dunkeln gehalten, sondern vielmehr sie im entgegengesetzen Glauben bestärtt. Alles dieses steht durch Beläge fest, die nur aus hoheren Rucksichten jest nicht

zur allgemeinen Renntniß gebracht werben.

Wenn solche große und schwere Thatsachen, nach freventlicher Zuruckweisung aller Abmahnung, und nach wiederholter schriftlicher Erklarung des Erzbischofs, daß er bei seinem Berkahren beharren wolle, schon an sich die Einschreitung der Landesherrlichen Macht gedieterisch hervorriefen; so durfte es auch nicht unbeachtet bleiben, daß diese ganze Sandlungsweise des Erzbischofs, nach unverkennbaren Spuren mit dem feindseligen Einstusse zweier revolutionairen Parteien zusammenhange, welche die Gemuther auszuregen, die Gewissen zu verwirren suchen, um ihre zerstörenden und weitsgreisenden Plane durchzuseben.

So haben fich benn endlich, bei ber Unerträglichkeit eines folchen Zustandes, und bei ben immer ernster und brobender werbenden Folgen besselben, Ge. Ronigl. Majestat zu Ihrem großen Bedauern genothigt gesehen, wenigstens so weit, mit der Ihnen-von Gott verliehenen Landesbert-lichen Macht einzuschreiten, daß dem Uebel abgeholfen, und der Erzbischof in die Unmöglichkeit

perfett merbe, fein Umt jum Berderben bes Graates ju gebrauchen.

Demgemäß haben bes Konigs Majestat, in Folge Allerhochster Rabinets. Ordre vom heutigen Tage, den herrn Erzbischof bedeuten lassen: daß Allerhochstoleselben von nun an die fernere Berwaltung seines erzbischöstlichen Amtes in Ihrem Reiche nicht gestatten. Der Pralat ist angewiesen worden, sich aller bahin einschlagenden amtlichen handlungen zu enthalten, die erzbischössliche Wohnung und den Sprengel sofort zu verlassen, und in seiner heimath die weiteren Bestimmungen Er. Majestat abzuwarten. Sollte berselbe, ungeachtet dieses Allerhöchsten Berbots, in der Ausbübung seines Amts fortsahren; so sind besten handlungen als ungeschehen zu betrachten, und es soll ihnen teine Folge oder Wirfung beigelegt werden.

Das Sochwurdige Domkapitel wird von diesem Borgange hiedurch in Renntals geseth, um bei der nunmehr eingetretenen hinderung des erzbischöflichen Stuhles diejenigen kanonischen Berfügungen zu treffen, die dem Fall einer sedes impedita angemessen und geeignet sind, sowohl die innere Berwaltung der Didcese augenblicklich aufrecht zu erhalten, als auch die herstellung einer

geordneten firchlichen Regierung auf fanonischem Wege einzuleiten.

Des Ronigs Majeftat verfeben fich bemnach ju ber bem Metropolitan Domfapitel beis wohnenden Weisheit, Renntniß ber Berhaltniffe und pflichttreuen Gefinnung, daß Daffelbige nicht

Digitized by GOOGL

faumen werbe, das hiernach Erforderliche alsbald zu beschließen und in Ausfahrung zu bringen, an die Defane und Pfarrer mittelft Umlaufschreiben die notbigen Bekanntmachungen zu erlaffen, auch bem papftlichen Stuhle über ben ganzen Borgang Bericht zu erftatten unb beffen Beisheit Die ferneren fanonischen Berfügungen anheim zu stellen.

Das Ronigliche Ober-Prafibium wird bem Sochwurdigen Domkapitel bei ber Bollziehung

biefer feiner Obliegenheiten auf Ersuchen ben angemeffenen Beiftanb leiften.

Berlin, ben 15ten Rovember 1837.

(get.) v. Altenstein.

bas Sochwurbige Metropolitans Domfavitel

1U

Roln.

Protofoll vom 20sten November 1837.

Berbandelt Roln, ben 20. Rovember 1837. Abends 6 Ubr.

In Folge Allerhochsten Befehls Gr. Majestät des Konigs, vom 15ten b. M., und darauf gegrunbete Inftruftion bes Ronigl. Ministerli ber geiftl. Angelegenheiten, batte fich ber unterzeichnete Ronigl. Ober : Prafibent ber Rheinproving, in Begleitung des herrn Regierungs : Prafibenten Ruppenthal, bes Ober Burgermeisters Steinberger und bes Regierungsraths Birt, in die erz bifchofliche Curie begeben, um bem herrn Ergbischof, Freih. Drofte ju Bifchering, Diejenigen Erdffnungen zu machen, welche die allegirte Allerhochste Kabinets-Ordre vorschreibt.

Dem herrn Erzbischof wurde zuerst das an den herrn Minister v. Altenstein gerichtete, biefer Berhandlung im Original beigefügte Schreiben vom 31sten Oktober d. 3. mit ber Aufforderung porgelegt, fich baruber ju erklaren, ob baffelbe von ihm fep und er fich ju beffen Inbalt noch jest bekenne, ober beffen Inhalt etwa jurudnehmen und nachträglich feine Unterwerfung unter bie Befehle Gr. Majeftat bes Ronigs aussprechen wolle.

Der herr Erzbischof erwiderte hierauf: daß er das Schreiben als von ihm verfaßt aner-

kenne, bei beffen Inhalt aber unwiderruflich beharren muffe.

hierauf wurde bemfelben die Eroffnung gemacht, daß Ge. Ronigl. Majeftat befohlen hate ten, ihm fraft diefer Berhandlung anzufundigen, wie er burch fortgefette Ueberschreitung seiner Amtsbefugniffe und durch gesetwidrige Berfügungen, welche das Landesherrliche Ansehen gefährdet und Storung ber burgerlichen Ordnung herbeigeführt batten, Die Rothwendigfeit berbeigeführt babe, ihm, fraft kandesherrlicher Machtvollfommenheit, die Ausübung feines erzbischöflichen Amtes zu unterfagen und ihn aus ber Rolnischen Didcese zu entfernen. Der herr Ergbischof, aufgeforbert, fich Diefem Allerhochsten Befehle zu fugen, feine Aintewirtfamkeit einzustellen und nach Dunfter abjureifen, um bort bie weiteren Beschluffe Gr. Dajeftat bes Ronigs ju erwarten, erklarte, bag er bas ihm anvertraute Umt weber freiwillig nieberlegen, noch auch die ihm anvertraute heerbe verlaffen durfe; die Befehle Gr. Majestat des Ronigs in weltlichen Dingen ehrend, konne er fie boch in den bifeichneten Punkten nicht als bindend für fich betrachten, und nur der Gewalt weichen.

Alle bemfelben hierauf gemachten Borhaltungen, namenellich daß Ge. Majestät ber Konig bem papftlichen Stuhle unverzüglich die ganze Sache vorlegen laffen werbe; bag es ihm freistehe, felbft in beliebiger Beife an Ge. Beil. ju fchreiben und ber Beforberung biefes Schreibens gewiß fenn tonne; daß er die Rechte ber Rirche und feine eigenen burch jede beliebige Protestation mabren konne, vermochten feinen vorausgebruckten Entschluß nicht zu andern, indem er vielmehr ver-

ficherte, babei unerschütterlich zu beharren.

Demnach wurde dem Herrn Erzbischof, dem Allerhochsten Befehle gemäß, erdfinet, daß er unverzüglich die Reise nach Minden, welchen Ort des Konigs Majestat einstweilen zu seinem Anfenthalte bestimmt hatten, nothigenfalls zwangsweise, antreten muffe, und erklatte derselbe hieraus, daß er bereit sep, sich in diese Zwangsmaaßregel zu fügen.

Da sich weiter nichts zu erinnern fand, wurde diese Verhandlung allseitig genehmigt und vollzogen, nachdem der Herr Erzbischof noch gebeten hatte, ihm Abschrift dieser Verhandlung mits

autheilen.

Clemens August, Erzbischof von Koln. (geg.)

Ruppenthal.

Steinberger.

v. Bodelschwingh.

Birk.

Rur Beglaubigung ber Abichrift:

(gez.) v. Bodelschwingh.

Papstliches Breve vom 25. Marz 1830.

(lleberfegung von Beilage C. pag. 4.)

Papst Pius VIII.

Ehrwürdige Bruder, Unfern Gruf und Apostolischen Segen zuvor. In Guren vor zwei Jahren an Leo XII. glorreichen Andenkens, Unsern Borfahren, gerichteten Schreiben habt 3hr, Ehrwurbige Brüder, die große Berlegenbeit vorgetragen, in der Ihr Euch beshalb befindet, weil in einem vor wenigen Jahren erlaffenen burgerlichen Gefet verordnet worden ift, daß in gemischten Chen bie Rinber beiberlei Geschlechts in ber Religion bes Baters ober wenigstens nach seiner Willensmeinung erzogen werben follen, und zugleich ben Prieftern unterfagt wirb, von Personen, bie bergleichen Ghen eingeben wollen, in Betreff ber religiofen Erziehung ihrer funftigen nachkommenschaft ein binbenbes Berfprechen zu erlangen. Und auch Wir felbft haben bereits feit jener Zeit bie bobe Befummernif getheilt, von welcher eben jener vortrefflichfte Papft, biefer Gurer peinlichen Lage halber, welche jene Schreiben vollfiändiger entwickelten, bewegt war. Aber von einer noch schwereren Laft fublen Wir Und jest gebrudt, ba Unferer Riedrigkeit nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse aufvehalten ift, Euch Diejenigen Bescheibe zu geben, Die Unser Borfahr, burch ben Tob behindert, nicht ertheilen konnte. Sintemalen diesem heiligen Stuble durchaus nicht gestattet ist, Alles zu erlauben, was nach Gurer Angabe zu Erfüllung jenes Gefetes in ben bortigen Landen verlangt wirb. aweierlei ift es, was Uns nicht wenig ermuthigt, nämlich Eure, so wie der Euch untergebenen Priefter Beeiferung, die Lehre der Kirche zu bewahren, und ihre Regeln aufrecht zu halten, welche Ihr auch burch bie vorhin erwahnten an Leo XII. gerichteten Schreiben bewiesen habt; und bes Durchlauchtigften Königes von Preufen Rachsicht, welcher, wie Ihr gleichfalls angebeutet, Guch gewiffermaßen veranlagt hat, biefen Apostolifchen Stuhl in Gurer Berlegenheit unter offener Ent= widlung bes gangen Standes ber Dinge um Rath anzugeben. Denn bieferhalb verlaffen Wir Uns mit Recht darauf, baß nicht nur Ihr biefen Unsern Erlassen vollständig Folge leisten werbet, sonbern auch die Majefiat bes Durchlauchtigften Koniges Gelbft Guch nicht gurnen werbe, wenn Ihr Derfelben in burgerlichen Ungelegenheiten von Bergen gehorchend, in bemjenigen jeboch, mas nicht die burgerlichen Wirkungen ber Ehe, sondern beren Beiligkeit felbst angeht, und die religios fen Pflichten ber Chegatten betrifft, Die heiligen Borfchriften der katholischen Religion beobachtet. Indem Wir daher naher jur Sache kommen, haben Wir nicht nothig, Guch, Unfere Brüber, die Ihr in ber gangen beiligen Lehre wohlerfahren fenb, barüber ju belehren, wie bas Berhalten ber Rirdje gegen bie gemischten Chen feb, um bie es fich handelt. Guch ift alfo nicht unbefannt, wie bie Rirche felbft bergleichen Berbindungen, bie nicht geringe Ungierde und geiftliche Gefahr mit fich führen, abgeneigt ift, und wie beshalb biefer Apostolische Stuhl flets und mit dem größten Eifer beharrlich bafür Sorge getragen hat, bag bie kanonischen Gesete, welche biese Eben verbieten, gewissenhaft beobachtet wurden.

Wenn es sich findet, daß die Römischen Päpste von jenem heiligsten Berbote der Kirchengesetze zuweilen dispensirt haben, so haben sie es fürwahr aus gewichtigen Ursachen und sehr ungern gethan, auch sind sie gewohnt, ihren Dispensationen die ausdrückliche Bedingung hinzuzususigen, daß der She geeignete Sewährleistungen vorhergehen sollten, nicht nur damit der katholische Shegatte durch den akatholischen von seinem Glauben nicht abwendig gemacht werden könne, ja vielmehr sich für verpstichtet halten müsse, den letztern nach Kräften von seinem Irrthume zurudzusussühren, sondern auch, damit die aus dieser She zu erwartenden Kinder beiderlei Geschlechts sediglich in der Heiligkeit der katholischen Religion erzogen würden. Ihr wist aber, Ehrwürdige Brüder, wie alle diese Gewährleistungen darauf abzielen, daß in dieser Angelegenheit die natürzlichen und göttlichen Gesetz unverletzt gehalten werden: indem es ja doch ausgemacht ist, daß. Katholiken, sowohl Männer wie Frauen, die Shen mit nichtkatholischen Personen also eingehen, daß sie sich oder ihre künstige Rachsommenschaft der Gesahr des Absalls leichtstinnig übergeben,

Digitized by GOOG

nicht nur die kanonischen Sagungen verletzen, sondern auch unmittelbar und sehr schwer gegen das natürliche und göttliche Gesetz sündigen. Und schon daraus sehet Ihr ein, daß auch Wir Uns bes schwersten Bergehens vor Gott und der Kirche schuldig machen würden, wenn Wir in Bestreff der Schließung solcher Ehen in den dortigen kanden von Euch oder den Pfarrern Eurer Diözzesen dassenige geschehen lassen wollten, wodurch sie, wenn auch nicht den Worten nach, doch durch die That selbst ohne Unterschied gediligt würden. Wir daher, unter höchlicher Belodung Eures Sifers, womit Ihr dis jest bemüht gewesen, die Eurer Sorge anvertrauten Katholiken von gesmischten Shen abwendig zu machen, ermahnen Etich inständigst im Herrn, das Ihr darauf in Zuskunft gleichsalls mit aller Geduld und Einsicht emsig bedacht sehn möget, als welche Ihr dereinst im

himmel reichen Lohn fur biefes Bemuben empfangen werbet.

Demgemäß alfo, fo oft fich befonders eine katholische Frau mit einem akatholischen Manne verheirathen will, wird sie mit Fleiß von bem Bischofe ober von bem Pfarrer barüber, was ber Ausspruch der Kirchengesetze wegen dergleichen Heurathen seb, zu belehren, und ernftlich vor bem fchweren Frevel ju verwarnen fenn, beffen fie bei Gott fchuldig wirb, wenn fie fich unterfangt, jene gu verleten, und befonders wird es angemeffen fenn, fie ju ermahnen, fich jenes unerfchutterlich en Dogmas unferer Religion ju erinnern, bag außerhalb bes mabren fatholifchen Glaubens niemanb felig werben fonne, und banach zu erkennen, wie fie gegen bie Rinber, welche fie von Gott erwarte, schon jest hochft graufam handeln murbe, wenn fie eine folche Ehe einginge, in welcher fie bie fünftige Erziehung berfelben von ber Willführ bes akatholischen Mannes abhängig wiffe. Diese heilfamen Ermahnungen werben auch, wie es die Klugheit eingeben wird, befonders alsbann zu wiederholen febn, wenn der Tag der Bermahlung herangunahen scheint, und wahrend durch die gewöhnlichen Aufgebote erforscht wird, ob andere ber Che entgegenftebenbe kanonische Binberniffe vorhanden fehen. Wenn es fich in einigen Fällen zutragen follte, daß bergleichen väterliche Bemühungen ber geiftlichen hirten vergeblich finb, bann ift freilich bavon abzufteben, biefe tatholifche Perfon mit namentlich gegen fie ausgesprochnen Cenfuren zu strafen, bamit nicht irgenb eine Aufregung hervorgebracht werbe und der Sache des Katholizismus kein schlimmerer Rachtheil widerfahre; aber andererseits wird sich auch der katholische Geelsorger nicht nur jedes heiligen Ritus, wodurch er die nachher stattfindende Cheschließung ehren wurde, sondern auch jeglicher Handlung, wodurch er fle zu billigen scheinen könnte, enthalten muffen. In biefer Beziehung ift an einigen Orten lebiglich Folgenbes nachgesehen worden, daß Pfarrer, welche sich, um schlimmere Nachtheile von der Sache des Ratholizismus abzuwenden, genöthigt fanden, bei der Schliegung diefer Ehen versönlich anwesend zu sehn, zwar geschehen ließen, baß solche (wenn nämlich kein anderes kanonifches Chehinderniß entgegen ftanb), in ihrer Gegenwart eingegangen wurben, um fobann, nachdem fle die Einwilligung beiber Theile vernommen, ihrer Amte Dbliegenheit gemäß, ben Aft als einen gultig vollzogenen in das Kirchenbuch einzutragen, fich aber fiets büteten, betgleichen unerlaubte Ehen durch irgend eine Handlung von ihrer Seite zu billigen, und noch mehr, fie mit beiligen Gebeten und irgend einem firchlichen Ritus ju begleiten. hiernachft haben Bir in Betreff berer Befcheib zu geben, welche fich unterfangen haben, gemischte Chen ohne bie Unwefenbeit eines katholischen Pfarrers einzugehen. Und zwar haben Wir geglaubt, über biefe Sache also beschließen ju muffen, baß, fowelt es geschehen tann, bie Aergerniffe, welche nach Eurer Angabe aus bergleichen Berbinbungen entspringen, vermieben werben, ferner bag biejenigen Ratholiten, welche in einer also eingegangenen Berbinbung leben, leichter vermocht werben konnen, ihre Sunbe burch beilfame Thranen ber Bufe zu suhnen, und endlich, bag fur bie Zukunft eine bestimmte Regel bestebe, wonach alle über bie Rraft von Chen, die auf folche Weise eingegangen werben foffen, urtheilen kon-Bas inbeffen die Berbindungen betrifft, die bis jur gegenwärtigen Zeit bort ohne Anwefenheit bes Pfarrers geschloffen find, so werben Wir Gurer bruberlichen Liebe binnen furgem bie nothwendigen Bollmachten übertragen, burch welche Ihr im Stande febn werbet, ben barans erwachfenen Uebeln, wenigstens jum großen Theile, abjubelfen. Run aber wollen und befehlen Bir burch biefes Unfer Schreiben, bag bie gemischten Ehen, welche von jest ab (namlich vom 25ften März 1830) in Euren Diöcesen ohne Beobachtung ber vom Tribentiner Concil vorgeschriebenen Form geschlossen werben, wenn ihnen tein anderes kanonisches trennenbes hindernis entgegenfieht, für wahre und gultige Ehen zu halten find; wie Wir durch Unsere Apostolische Machtvollkommenheit erklaren und bestimmen, daß biese Ehen wahre und gultige sehn follen, womit alles, was bawiber ift, außer Kraft gefett wirb. Deswegen werben alle Katholiten, welche in Bufunft auf Digitized by **GO**

von den seiflichen werben, so lange kein anderes kanonisches trennendes hinderniß ihnen entgegensteht, von den geistlichen hirten zu belehren sehn, daß sie eine wahre und gültige She eingegangen sind. Ueberdies wird es die Pflicht der geistlichen hirten sehn, alle Ratholiken, besonders aber die katholischen Frauen, welche mit Akatholiken zwar gültige aber doch unerlaubte Heirathen geschlossen haben, zu gelegener Zeit in der Liebe Gottes und der Geduld Christi zu vermahnen, daß sie des begangenen schweren Frevels wegen Buße thun und ihren Berpflichtungen nachkommen mögen, vornehmlich derzeichung aller dersels wegen übre Kinder immer gedunden sehn werden, nämlich, für die katholische Erziehung aller derselben, nach Kräften und emsig zu sorgen. Rach diesem halten Wir es für überflüssig, Ehrwürdige Brüder, Euch ans Herz zu legen, daß Ihr darauf achten möget, mit welcher Klugheit in diesen Fällen zu verfahren seh, damit keine gehässige Gesinnung wider die katholische Religion daraus erwachse, da es Uns sa erwiesen und bekannt ist, daß Eure

bruberliche Liebe bies vollkommen wiffe.

So handelt alfo, und so mogen die von Guch ermahnten Pfarrer handeln, daß alle seben, wie die katholischen Priester von keinem andern Geiste als dem, ihre Pflicht zu erfüllen, beseelt find, wenn fie in bem, mas jur Religion gehort, die Regeln ber Rirche bewahren, und wie fie von bemfelben Geifte geleitet werben, wenn fie in bem, mas jur burgerlichen Orbnung gehort, bie Röniglichen Gefete nicht aus knechtischer Furcht, sonbern um bes Gewissens Willen befolgen. Uns schmerzt es zwar febr, bag Bir Euch ben Berlegenheiten, worin Ihr Euch befindet, nicht wollfianbig entheben konnten. Aber wollet ben Muth nicht finken laffen. Der Durchlauchtigfte Rönig selbft, welcher Seinen geneigten Willen gegen Seine fatholischen Unterthanen feierlichst fund gethan, und burch bie That felbft bei andern Gelegenheiten bewährt hat, wirb (wie Wir die fefte Buversicht haben) nicht bulben, daß Ihr in biefer Angelegenheit, die Eure religiösen Pflichten unmittelbar betrifft, langer beunruhigt werbet, sonbern burch Gure Berlegenheiten, Geiner Milbe ge= mag bewogen, und Unfern Bunfchen gleichmäßig willfahrenb, Guch nachlaffen, bag Ihr auch in biefer Angelegenheit die Borfchriften der katholischen Religion bewahren und ungehindert ausführen könnet. Daß die Sache diesen gludlichen Ausgang gewinne, ist von Gott, in deffen Sand die Bergen ber Ronige find, bemuthig zu erfleben: wie Wir burch anhaltenbe Gebete thun unb nicht . zweifeln, daß Ihr gleichfalls inbrunftig thun werbet. Inbesten wollen Wir, daß von ber vorzuglichen Liebe, mit ber Wir Euch umfaffen, ber apofiolische Segen Zeugnif gebe, welchen Wir Eurer bruderlichen Liebe, fo wie bem gangen Rlerus und bem Gurer Gorge anvertrauten gläubigen Bolfe in aller Liebe entheilen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 25sten Marz 1830, im ersten Jahre Unfers

Pontififats.

(gez.) Papft Dius VIII.

H.

Instruction des Kardinal Albani vom 27sten Marz 1830. (Reberfegung von Beilage D. pag. 6.)

An ben Erzbischof von Röln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münfter.

Unser heiligster herr, durch die göttliche Borsehung Papst Pius VIII., hat in seinem an den Erzbischof von Köln und die Bischöse von Trier, Paderborn und Münster erlassenen Schreiben vom 25sten März 1830 ihnen schon zu erkennen gegeben, von wie großer Bekümmerniß er selbst ob der drückenden Berlegenheiten ergriffen seh, worin dieselben sich, wie er erfahren hat, deswegen befänden, weil ein, in ihren Landen im Jahre 1825 erlassens bürgerliches Gesetz sestigeftellt hat, daß die aus gemischten Ehen gebornen Kinder beiderlei Geschlechts in der Religion des Vaters oder wenigstens nach seiner Willensbestimmung erzogen werden sollen, und den Priestern untersagt hat, von Personen, die dergleichen Ehen schließen wollen, ein bindendes Bersprechen über die religiose Er-

f2 Digitized by GOS

ziehung ber kunftigen Rachkommenschaft zu verlangen. Geine heiligkeit konnte namlich auf keine Beife von jenem beharrlichen Eifer abweichen, womit ber Apostolische Stuhl immer barüber gewacht hat, bag bie heiligen Canones, welche bergleichen gemischte Eben, die voll von Ungierde und geiftlicher Gefahr, fireng verbieten, gewiffenhaft beobachtet wurben. Biel weniger aber konnte Sie abweichen von jener beiligsten Anordnung beffelben Stuhls, wonach bie Romifchen Papfte, ba fie zuweilen (ungern nämlich und nur um gewichtiger Urfachen willen) bergleichen Eben zuließen, ihren Dispensationen die ausbrudliche Bedingung beizufugen pflegten, bag ber Schliegung ber Ebe geeignete Gemahrleiftungen vorangingen, nicht nur damit ber fatholische Chegatte burch ben afatholischen von seinem Glauben abwendig gemacht werden könne, ja vielmehr sich für verpflichtet halten muffe, den letteren nach Kräften von feinem Irrthum abzuziehen, fondern auch damit die Kinber beiberlei Geschlechts, die aus biefer Che geboren werben, burchaus in ber Beiligfeit ber fatholischen Religion erzogen wurden. Denn ba nicht nur bas geistliche, sondern auch bas natürliche und göttliche Gefet burchaus verbieten, bag nicht ber Mensch bei Schliegung von Beirathen fich ober feine fünftige Nachkommenschaft leichtsinnig der Gefahr des Abfalls hingebe, so ift wahrlich baraus klar, daß die erwähnten Gewährleistungen deswegen angewendet werden, damit dieses natürliche und göttliche Gefet unverlett behalten werbe. Daher bat Seine Beiligkeit bie genannten Rirchenobern fur ben feelforgerifchen Gifer, womit fie bemubt gewesen, Die ihrer Sorge anvertrauten Ratholifen von der Schließung unerlaubter Chebundnisse mit Afatholiken abznhalten, mit gebührenben Lobsprüchen beehrend, fie inftandigft im herrn ermahnt, daß fie auch kunftigbin bierauf mit Gifer und Rlugheit hingrbeiten mogen, zugleich aber auch in bemfelben Schreiben einige Berorbnungen ertheilt, Die gur Linderung ber brudenben Lage biefer Bifchofe bienlich gu fein Schienen und babin abzweckten, bie zu folchen unerlaubten Berbindungen hinneigenben Ratholiten zu beffern Entschluffen und heilfamer Buge leichter jurudjuführen. Und zugleich bat Ge. heiligkeit erklart, bag fie gu großer hoffnung ermuthigt werbe, nicht nur die Bischofe wurben biefen papfilichen Befcheiben gewiffenhaft gehorchen, sondern auch der Durchlauchtigfte Konig felbft wurde, nach Seiner Billigkeit und Rachficht gegen bie ihm untergebenen Ratholiten, nicht unwillig werben, wenn bie Seelenhirten Sr. Majestät in hürgerlichen Angelegenheiten von Herzen gehorchend, boch in dieser Sache, welche bie Beiligkeit ber Che felbft berührt, und die religiofen Pflichten ber Chegatten betrifft, die beiligen Regeln ber katholischen Religion befolgen. Diese zwiefaltige hoffnung begt ber Bapft in bobent Grabe nun auch jett, indem er durch diese Instruction den vorgedachten vier Bischöfen Giniges andere fundgethan wiffen will, was er in biefer Sache nachzusehen ober zu bulben beschloffen. Mas nämlich zuerft die Ehen anlangt, die in ben vier Diocefen von Koln, Trier, Baberborn und Münster bis jett ohne Beobachtung der von dem Tridentiner Concil vorgeschriebenen Form eingegangen find, fo hat Unfer Beiligster Berr bereits burch jenes Sein Schreiben an Die Bifchofe eröffnet. baf er ihnen geeignete Bollmachten übertragen werde, damit sie den daraus erwachsenen Uebeln, wenigftens jum großen Theile, abhelfen konnen. Der Papft nämlich, eingebent beffen, bag er ber Stellvertreter Jefu Chrifti fet, ber gekommen ift zu fuchen und felig zu machen, was verloren war, hat ben unglucklichen Zustand jener Katholiken berucksichtigt, die in einer vor Gott und ber Rirche unaultigen, vor ben burgerlichen Gefeten bes Orts aber gultigen Ghe lebend, mit groffer Schwierigfeit gu kampfen haben, um zum Bestern zurückzutehren, und von Erbarmen gegen sie bewegt, hat er beschlosten, ihnen einen leichteren Weg zur Bufezu eröffnen. Dem Erzbilchof von Roln und ben Bilchöfen von Trier, Daberborn und Munfter wird daber durch diese Instruction zu erkennen gegeben, daß Ge. Deiligkeit ihnen die nöthige und geeignete Machtvollfommenheit ertheile, fraft beren ein jeglicher von ihnen, als Beauftragter bes Apostolischen Stubles, die bis zum Lage bes Empfangs gegenwärtiger Instruction zwischen einem Katholifen einerseits und einem Afatholifen anbererfeits eingegangenen Chen, welche beswegen ungultig find, weil bei ibrer Schließung die von dem Tribentiner Concil vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet worden, in seiner Diöces bestätigen und in der Burzel heilen kann. Und weil ferner einige von ben bis jest geschloffenen gemischten Ehen wegen anderer kanonischer hinderniffe, bie ihnen entgegenftanden, ungultig find, fo giebt beswegen Unfer Beiligfter Berr ben vier Bifchofen felbft bie volle Gewalt, wornach ein jeder von ihnen als Beauftragter bes Apostolischen Stubles in seiner Dioces pon jenen hindernissen bispensiren kann, insofern es sich nämlich mir von folchen hinderniffen handelt, von welchen der Apostolische Stuhl aus gewichtigen Ursachen schon zu bispenfiren pflegt, und in sofern sich bie Diepensation felbst nur auf heilung ber bas-lbst bis zu gegenwartiger Beit geschloffenen gemischten Chen bezieht. Seine Beiligkeit überträgt nämlich biefe Boll-

gewalt jenen Bischöfen um so lieber, als Sie von ihrer Tugend eine hohe Meinung begt, und völlig barauf vertraut, daß sie von einer so weitgreifenden Gewalt ben vorsichtigsten Gebrauch machen werben. Und überbies erflart ber Papft, bag biefe Bifchofe jene gange Gewalt auch burch andere bazu geeignete Beifiliche, die sie ausbrücklich bamit beauftragen, ausüben lassen können. ift jeboch vorhanden, was ben Gebrauch biefer Macht betrifft, woran Ge. Beiligkeit bie Bischöfe und beren Beauftragte zu ermahnen befohlen hat. Buerft nämlich, baß sie in ben einzelnen Fällen barauf fehen follen, ob die Che, welche ungultig war, erneuert werden kann durch eine neue, von beiben Theilen abzugebenke Erklärung ihrer Einwilligung, durch eine folche Erklärung nämlich, welche in gebührenber Form geschieht, und der die Gewährleistungen vorhergehen, welche bei gemischten Ehen ber Apostolische Stuhl zu verlangen pflegt. Und zwar mögen sie für eine solche Erneuerung der Einwilligung nur alebann Gorge tragen, wann, nach reiflicher Erwagung aller Rebenumftanbe jebes einzelnen Falles, fie glauben, daß keine Gefahr eines fchwereren Uebels bei Forberung und Bollziehung biefer Sache eintreten werbe: wenn fie aber bagegen einsehen, bag biefe schwereren Uebel mit Recht zu befürchten find, fo ift es ihnen erlaubt, die Che in ber Burgel zu beilen. 3weitens, baß, so oft fie in bergleichen Fallen bie Che in ber Burgel beilen, fie überhaupt gehalten finb, ben tatholischen Theil auf die Große bes von ibm begangenen Frevels aufmertsam zu machen, und ibm für diefe Gunde eine heilfame Buße aufzulegen, auch ihn befonders im herrn zu ermabnen, daß er seine Obliegenheiten erfülle, namentlich die, welche die katholische Erziehung ber Rinder beiberlei Gefchlechts betrifft. Drittens, bag bie Bifchofe und beren Beauftragte fich enthalten follen, folche Chen unvorsichtiger Weise zu bestätigen, von benen sich voraussehen läßt, daß sie binnen kurzem por bem burgerlichen Befet burch ein, die Scheidung zwischen ben Partheien aussprechendes Urtheil ber weltlichen Obrigkeit getrennt werben bürften. Und zwar hat unfer Heiligster Herr bies nachzulaffen beschloffen, um die Ratholiken, welche in den vorgenannten vier Diöcesen bis zu gegenwartiger Zeit Chen mit Afatholiken eingegangen, die zugleich unerlaubt und ungultig find, besto leichter auf den Weg des heils zuruchzurufen. Daffelbe Maaß der Rachsicht foll aber keinesweges gegen biejenigen angewendet werben, bie in Zukunft es magen follten, gemischte und ungultige Eben einzugeben, indem ja fonft Dehrere in Soffnung bes leichten Beilmittels fich ein Berg faffen wurden, zu fündigen. Uebrigens hat Ge. Seiligkeit in Ihrem an diefelben Bifchofe gerichteten Schreiben, beffen oben gebacht ift, bie gemischten Gben, welche in Bufunft (nämlich vom 25ften Dary 1830 an) in den vorgenannten vier Diöcefen geschloffen werden, bereits für wahre und gültige Chen erflart, auch wenn fie ohne Beobachtung ber vom Eribentiner Concil vorgeschriebenen Form eingegangen werben, jeboch nur in fofern, als ihnen fein anberes fanonisches trennenbes Sinbernig entgegensteht. Es weiß zwar der Papst, daß die gedachte sehr brückende Lage, worin sich jene vier Bischöse gegenwärtig befinden, auch baraus bervorgegangen ift, bag einige Ratholiken von thörichter Liebe schmählich verblendet, mit ihren akatholischen Berwandten heirathen schließen wollen, und die Priefter behelligen, die sich weigern, ihnen hierin gefällig zu fehn. Hierbei ermahnt Seine Heiligkeit jeboch bie Kirchenobern felbft in bem Berrn, bag fie ber Untugend folcher Perfonen ihre Beharrlichkeit in ben Seelforgeroflichten entgegenzustellen, ja sogar sich zu bemühen haben, sie zu heilsameren Borfagen zurudzurufen. Benn aber in irgenb einem Kalle, wo biefe väterlichen Bemühungen ber geiftlichen hirten vergeblich find, bie katholische Person von ihrem Borfage, eine Che mit ihrem akatholischen Berwandten einzugeben nicht zurudgebracht werben fann, und bas hinderniß, beffen Lösung zu gültiger Schließung ber Ehe verlangt wird, nur zu ben entfernteren Graben gehört, nämlich zum dritten oder vierten Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, oder zur geiftlichen Berwandtschaft (die jedoch ausgenommen, welche zwischen dem Taufzeugen und Täukling stattfinbet), ober enblich zu bem aus einem Berlöbnisse entspringenden hindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit: dann wird der Bischof selbst erwägen mussen, ob ein gerechter und dringender Grund vorhanben set, die Dispensation zu bewilligen, und zwar ein solcher Grund, der sich nicht bloß auf die Berhaltniffe von Privatpersonen, sondern auch jugleich auf die öffentlichen Berhaltniffe ber katholischen Religion bezieht; auch foll er zugleich mit brunftigen Gebeten die Erleuchtung bes beiligen Geiftes anfiehen, bamit er hierauf in einer Sache von folder Wichtigkeit ben Rathschluß faste, von welchem er fich ben meiften Rugen in bem Berrn verfprechen ju fonnen glaubt. Wenn nun aber einer von den vier oft gebachten Bifchofen, burch einen folchen gewichtigen Grund bagu bewogen, von einem der vorhin genannten Grade (jedoch nicht von andern Graden, noch von irgend einem andern hinderniß), jum Behuf ber Eingehung einer gemischten Che bispenfirt hat, so wird bies

der Napft freilich niemals durch irgend eine Thathandlung von feiner Seite billigen, ex wird dem aber nachfehen, umgern gwar, jeboch gebulbigen Sinnes, fofern nur eine berartige Dispenfation von bem Bischofe innerhalb der gleich anzuführenden Zeit, und mit Beobachtung des audern, was eben= falls gleich ausgesprochen werden soll, ertheilt worden ift. Rämlich erftlich erklart Geine Beilig= keit, daß, da die andern Fakultäten, welche der Apostolische Stuhl in Betreff der zwischen Ratholiten einzugehenden Ghen benfelben Bifchofen zu übertragen gewohnt ift, nur auf eine Beit von funf Jahren beschränkt sind, auch die vorerwähnte Nathsicht nur für einen Zeitraum von funf Jahren, von biefem 27ften Marg 1830 an gerechnet, bauern foll, und zwar fo, bag, wenn barauf jene Fakultäten, die gewöhnlich für Ehen unter Ratholiken übertragen werden, wiederum für neue fünf Jahre bewilligt werden, beswegen boch biefe Rachficht noch nicht für verlängert gehalten wer= ben kann, wenn fie nicht auch burch einen neuen Akt und mit ausbrücklichen Worten wieberholt Ueberdies hat auch unfer Beiligfter herr zweitens beschloffen, bag, fo oft fur gemifchte Ehen eine Dispensation von den in jener Nachficht begriffenen Graden verlangt wird, ber Bischof fie nicht eher ertheilen kann, als nachdem er den katholischen Theil darüber, was die Anficht ber Rirchengesetze in Betreff biefer gemischten Chen feb, belehrt, und ibn vaterlich und eifrig ju beren gewiffenhafter Befolgung ermahnt, auch ibm besonders ben großen Frevel vorgehalten bat. besten er bei Gott schuldig werden wurde, wenn er eine solche Che zu schließen wage, ohne ihr eine zureichende Gewährleistung vorausgehen zu lassen, daß die Kinder beiberlei Geschleches in ber Beiligkeit ber katholischen Religion jedenfalls erzogen werben. Drittens, wenn es fich in einem andern Kalle (was Gott verhüten wolle) zutragen follte, daß ein Bischof, der durch folche Belebrung und Ermahnung nichts ausgerichtet hat, um ben katholischen Theil von seinem verwerflichen Entschlusse abwendig zu machen, ber Nothwendigkeit weichen und die Dispensation ertheilen zu muffen glaubt, wiewohl jene zureichende Gewährleistung für die katholische Rinder-Erziehung nicht vorhanden ift, fo bat Geine Beiligkeit beschloffen, daß auch bann der Bischof die Dispensation nicht anders ertheilen kann, als durch eine schriftliche Urkunde, oder ein, dem katholischen Theil zu übermachendes Schreiben, worin mit beutlichen Worten auszusprechen ift, bag bie kolung bes hinderniffes, welches fich der heurath entgegenstellte, in diefem Kalle nur beswegen erfolge. bamit nicht größeres Aergerniß entstehe, und daß daher die She zwar eine wahre und gültige fepn, ber katholische Theil aber, der sie gegen die Borschriften der katholischen Religion eingebe, sich boch sehr schwer versundigen werde. Wenn dann ferner diese unerlaubte Heirath also geschloffen wird, fo ift nicht nur jeder geiftliche Ritus zu vermeiben, womit sie begleitet werden kounte, fondern auch jebe anbere handlung, wodurch ber Priefter fie zu billigen scheinen burfte, wie es in dem vorerwähnten Schreiben Geiner Beiligkeit verordnet ift. Rach diefem betheuert Seine Beiligkeit, nie= bergeworfen ju ben Rugen Des Gefreutigten, wie Gie ju porgebachter Rachficht nur aus bem Grunde vermocht, ober eigentlicher fortgeriffen werbe, damit nicht schlummerer Schaben ber kathokischen Reliaion erwachsen moge. Uebrigens wird biese Rachsicht bem Bischofe hinreichende Sicherbeit in feinem Bewiffen gewähren, fofern er nur basjenige, wopon er, nachbem er bie Erleuch= tung bes heiligen Geistes angefleht, glaubt, es werde im herrn zum Frommen gereichen, gethan, und alles andere, was gesagt worben ift, gewiffenhaft bewahrt bat. Endlich ermahnt Seine Beis ligfeit die Bifchofe und beschwort fie inftanbigft im herrn, mit größtem Fleife barauf ju feben, baß es nicht burch biefes ihr Berfahren gegen Leute, welche gemischte Ehen auf unerlaubte Beife eingeben wollen, babin komme, bag bei ber fatholischen Bevollerung bas Andenken an bie jene Chen verabscheuenden Kirchengesete, und an den mit größter Beharrlichkeit geübten Ernst, womit bie Mutter : Kirche fich bemubt, ihre Kinder davon abzuhalten, folche zum Berderben ihrer Seelen einzugeben, geschwächt werbe. Daber wird es die Pflicht ber Bischofe und ber andern, ihnen untergebenen geiftlichen birten febn, in Butunft mit brennenberem Gifer babin ju ftreben, bag fie bei bem Unterricht ber ihrer Sorge anvertrauten Katholiken im Privat-Leben sowohl wie öffentlich. ber auf jene Ehen bezüglichen Lehre und Gefete ber Rirche mit Alugheit zugleich und mit Fleiß Erwähnung thun und beren Bewahrung einschärfen.

Rom am 27ffen Marg, im Jahre des herrn 1830.

III.

Dirtenbrief an die Pfarrer.

(Ueberfetung von Beilage F. pag. 14.)

Ferdinand August, durch die göttliche Barmherzigkeit und Gnade des Heiligen Apostolischen Stuhls Erzbischof von Köln, desselben Apostolischen Stuhls geborner Legat, Graf Spiegel zum Desenberg und Canstein, der Heiligen Theologie Doctor u. f. w.

Ihr kennt die Berlegenheiten, geliebteften Sohne, worin wir uns bis jest ber fogenannten gemischten ober zwischen Ratholiken und Akatholiken eingegangenen Ehen wegen befunden haben. Dag in der Religion des Baters ober wenigftens nach freier Uebereintunft ber Aeltern bie Rinber erzogen werden follen, hat bas Gefetz unfere Durchlauchtigsten und machtigsten Königs befohlen, während die Ratholiken von den Rirchengesethen enger beschränkt werden, und noch Strengeres in der Kirche durch Gebrauch eingeführt und festgestellt ift. Die Schwierigkeit ift theils baburch gewachsen, daß feit vielen Jahren in ben öftlichen Diocefen bes Reiches nicht biefelbe Obfervang, Die bei uns galt, noch eine damit übereinstimmende recipirt ift, theils baburch, bag es niche bei uns fland, die Kraft der kirchlichen Borfchrift aufzuheben oder deren Strenge zu milbern. Die baraus erwachsenen brudenben Beschwerben und Berlegenheiten habt ihr mit uns getheilt. In denfelben find wir den Beiligen Apostolischen Stuhl, von welchem wir allein einen fichern und que verlässigen Rath und Hulfe erwarten konnten, mit ber Bitte angegangen, bag burch fein Unfeben und feine Beisheit befeitiget werben moge, was und an Bebenken und hindernif noch übrig ge-Bir haben die Angelegenheit bem Papfte, als bem Stellvertreter unfere herrn Jefu Chrifti auf Erden, einfach, wie fie vorlag, auseinandergefett, und ihre vollftandige Entscheibung feinem Urtheile unterworfen. Mit ahnlichen Bitten find unfere Bruder, die hochwurdigften Bischöfe von Trier, Münster und Paberborn, den Stuhl des heiligen Petrus gleichfalls angegangen. und wir haben diese Antwort empfangen:

(Folgt bas oben in ber Ueberfetzung unter Rr. 1. gegebene Breve.)

In biesen Bescheiden asso, geliebtesten Söhne, besitzen wir eine milbere Erklärung und Borschrift fur unser Berfahren, welche mit Rudficht auf ben Frieden und die Ruhe ber Rirche aus ber Rulle Apoftolifcher Gewalt gegeben'ift; befolgen wir fie burchgangig, wie es fich geziemt, fo werben wir im Gewiffen ficher febn. Diefelbe in ben einzelnen Fallen jur Bollziehung zu bringen, überlaffen wir Euch, im Bertrauen auf Euren Glauben und Eure Gewiffenhaftigfeit, auf Eure Befcheibenheit, Rlugheit und umfichtige, von Gebulb und Liebe befeelte Leitung. Eure Sorge, fo ermahnen wir, feh vorzüglich barauf gerichtet, baß ben Gläubigen nicht bloß alsbann erft, wenn bie heurath geschloffen werben foll, ihr Glaube und ihre Pflichten vorgehalten, sondern baf fie von Jugenb auf in der katholischen Religion auf das sorgfältigste und genaueste unterrichtet werden, und fest barin gegründet sehen. Wenn die katholische Braut weiß, daß die Erziehung der Kinder von ber Willführ bes akatholischen Mannes abhangen werbe, so baß sie in ber akatholischen Religion erzogen werben, und fie zugleich von einem unentschulbbaren Leichtsinne geleitet, was Gott verbuten moge, ungeachtet Eurer Unterweisung und Ermahnung, eine folde Che einzugeben fich unterfange, fo moget Ihr nur bie fogenannte und im Apostolischen Schreiben bezeichnete passive Affisten; an einem ehrbaren, nicht geweihten Ort leiften. Da enblich in Betreff ber gemischten vor einem akatholifchen Pfarrer geschloffenen Chen, von benen allein ber Apostolische Ausspruch zu verfteben ift, welcher bie ohne Beobachtung ber vom Tribentiner Concil vorgeschriebenen Form eingegangenen Eben betrifft, bei und bereits aller 3meifel barüber gehoben ift, ob fie vor Gott und ber Rirche gultig und fraftig feben, fo bleibt nur bas eine ju erinnern übrig, bag 3hr rudfichtlich ber einzelnen Chen, bie trot eines andern kanonischen Hinderniffes trennender Art geschloffen sebu follten, an Uns berichtet, bamit fie von ber Burgel aus geheilt werben. Die Gnabe Gottes fomme über Euch und ber Friede des herrn bleibe ftets mit Euch! Amen.

Gegeben ju Roln, am 13ten October 1834.

Ferdinand August, Erzbischof von Roln.

IV.

Schreiben des Bischofs von Trier an den Papst. (Uebersesung von Beilage H. pag. 16.)

Beiligfter Bater!

Es könnte auffallend erscheinen, Heiligster Bater, daß ich für die Hülfe, die ben Bischöfen ber Kölner Kirchenprovinz durch das Schreiben des Papstes Pius VIII. glorreichen Andenkens vom 25sten März 1830 in Betreff der gemischten Ehen gar sehr zur rechten Zeit gebracht worden ist, meinen schon längst schuldigen Dank noch nicht abgestattet habe. Ich könnte mich der Entschuldigung durch mein vorgerückteres Alter und meine Körperschwäche bedienen, wenn nicht eine andere gewichtigere Ursache zum Grunde läge: ich glaubte, warten zu mussen, heiligster Bater, bis ich, durch die Erfahrung belehrt, über den veränderten Stand dieser Angelegenheit berichten könnte.

Sobald die politischen hindernisse, welche die Bekanntmachung des Apostolischen Breves verzögert hatten, gehoben waren, theilte ich dasselbe den Pfarrern mit, die ich ernstlichst ermahnte, besten Sinn mit Kesthaltung der kirchlichen Disciplin, genau in Ausübung zu bringen, wie folches

bas Runbschreiben berichtet, von bem ich ein Eremplar ehrfurchtsvollst beigefügt habe.

Bei Entscheibung von Zweifeln ber Pfarrer und bei Behandlung ber ganzen Angelegenheit bin ich so verfahren, baß ich, so weit es erlaubt war, ber von dem Kardinal Albani verfaßten Instruction, welche Pias VIII. dem Apostolischen Breve beifügen ließ, eingedenk blieb. Wenn zuweilen von deren Inhalte wegen der in den Zeitverhältnissen liegenden Schwierigkeiten um ein Geringes abgewichen werden mußte, so ist dies doch selten, und ungern, und wenn die Noth es rieth, geschehen.

Die ganze Angelegenheit steht nun so, heiligster Bater, daß zwar nicht alle Schwierigkeiten, um beren Entfernung wir den heiligen Apostolischen Stuhl mit Bitten angegangen, gehoden sind; aber was unbeschadet der Disciplin der katholischen Kirche bewilligt werden konnte, ist beswilligt worden. Für diese große Wohlthat fühle ich mich dem heiligen Apostolischen Stuhl und Dir, heiligster Bater, verpsiichtet, und erstatte dafür meinen unterthänigsten Dank. So lange das Leben ausreicht, werde ich nicht aufhören, so viel ich vermag, die kirchliche Disciplin in dieser Sache zu bewahren, und die göttliche Hüsse anzustehen, daß ich dazu start genug sehn möge.

Uebrigens, da ber Ausgang biefer Angelegenheit zumeist von den Umftanden, besonders aber von der Sorge und Borsicht der geiftlichen hirten abhängt, scheint es mir wenigstens, Heiligster Bater, daß es nicht dienlich sehn wurde, über diese Sache von neuem zu verhandeln, weil dadurch nur neue Aufregung veranlaßt, und heftigere Uebel hervorgerufen werden könnten, als die sind, welche wir verhindern wollen. Doch diese Sache überlasse ich, heiligster Bater, gänzlich Deinem Urtheile.

Dies habe ich an bem Tage unterzeichnet, wo ich ben heiligften Leib bes herrn als einer, ber, wenn es Gott gefallen sollte, binnen kurzem ben menschlichen Dingen seinen Abschiebsgruß sagen wird, zur Wegzehrung genommen habe. Meine heerbe Deiner Sorge und Obhut, heilige fier Bater, in Demuth empfehlend, bitte ich um ben Apostolischen Segen.

Des Beiligsten Baters

gehorfamster Sohn (gez.) Joseph, Bischof von Trier.

Trier, ben 1. October 1836.

Dem Beiligsten Bater in Christo, Unserm Berrn, Papst Gregor XVI.





